

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro der Bürgermeisterin	Datum: 23.10.2006	
Tagesordnungspunkt 3	Bezeichnung der Vorlage: Bericht der Bürgermeisterin gemäß § 3 der Geschäftsordnung		
Vorlage-Nr: VO/0259/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin teilt dem Rat folgendes mit:

Beschlusskontrolle (siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lennartz FB 101

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Beschlusskontrolle

410	Anlage eines Wander-/Radweges entlang der Schwalm; Antrag der FDP-Fraktion vom 08.06.2006	StUV	1.4/22.08.2006		Gespräche mit Kreis und Eigentümern wurden aufgenommen.
411	Entsorgung von Altmedikamenten	StUV	1.5/22.08.2006		Apotheken wurden informiert. Bürger-Info mit demnächst mit dem Abfallkalender.
412	Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bericht der Verwaltung	StUV	1.6/22.08.2006		Der Ausschuss nahm Kenntnis.
413	76. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes II - 8 Gewerbe- und Industriegebiet Wildenrath - Halle 7 -	StUV	1.7/22.08.2006		Derzeit laufen noch Abstimmungen mit dem Investor.
414	Vorhaben- und Erschließungsplan I 37 - Wegberg, Krankenhausstraße / Freiheider Straße; Antrag auf Nutzungsänderung eines Gemeinschaftsraumes in eine Wohneinheit	StUV	2.1/22.08.2006		Beschluss wurde Anwalt des Investors mit der Bitte um weitere Veranlassung mitgeteilt.
415	Bebauungsplan IX - 4 Merbeck - St. Maternus-Straße; Aufstellungsbeschluss	StUV	2.2/22.08.2006	5/19.09.2006	Antrag wurde zurückgestellt. Antragsteller informiert.
416 *	Antrag der SPD-Fraktion vom 26.11.2005 betreffend Ausleuchtung der Zuwegung zum neuen Sportlerheim des SV Klinkum	StUV	3.3/22.08.2006		Auftrag erteilt.
417 *	Schul- und Sportzentrum Wegberg, Erweiterung der Erich Kästner Schule Gemeinschaftsgrundschule Wegberg, Anpassung des Architektenhonorars	StUV	3.4/22.08.2006		Auftrag erteilt.
418 *	Ramachers Mühle Auftragsvergabe Architektenleistungen	StUV	3.5/22.08.2006		Auftrag erteilt.
419 *	Fernüberwachung städtischer Schulen zur Vermeidung bzw. Verhinderung von Einbrüchen und Sachbeschädigungen, Auftragsvergabe	StUV	3.6/22.08.2006		zurückgestellt
420 *	Dachsanierung des städtischen Baubetriebshofes; Auftragsvergaben a) Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten b) Elektroinstallation für eine Fotovoltaikanlage	StUV	3.7/22.08.2006 3.7.1/22.08.06		Aufträge erteilt.
421 *	Erschließung des Baugebietes Ryther Weg; Vergabe der Ingenieurleistungen	StUV	3.8/22.08.2006		Auftrag erteilt.

422 *	Studie zur Ermittlung der aktuellen Belastung sowie zur Optimierung der Betriebseinstellungen und zur verfahrenstechnischen Ertüchtigung der Kläranlage Wegberg	StUV	3.9/22.08.2006		Auftrag erteilt.
423	Vorstellung des Stadtmarketingprojektes "Touristisches Leitbild"	StaWi	1.5/24.08.2006		Der Ausschuss nahm Kenntnis.
424	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes; Beratung des Entwurfes	StaWi	1.6/24.08.2006		Fortsetzung der Beratung im StaWi am 30.11.2006.
425	Durchführung der Aktionswoche "Für uns ab 50"	StaWi	1.7/24.08.2006		Aktionswoche wird wie geplant durchgeführt.
426	Stadtmarketing Wegberg; Bericht zu den einzelnen Projekten	StaWi	1.8/24.08.2006		Der Ausschuss nahm Kenntnis.
427	Theaterveranstaltungen in der Spielzeit 2007/2008	BiKSS	1.4/29.08.2006		Es wird entsprechend verfahren.
428	Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten	BiKSS	1.5/29.08.2006		Siehe Sondersitzung BiKSS am 24.10.2006.
429	Antrag auf Bezuschussung einer Spielgruppe	BiKSS	1.6/29.08.2006		Zuschuss wurde ausgezahlt.
430	Zuschuss zu den ungedeckten Personalkosten für die Kinderbetreuung im "Mütterzentrum Regenbogen für Frau und Familie e. V. Wegberg"	BiKSS	1.7/29.08.2006		Zuschuss wurde ausgezahlt.
431	Ramachers Mühle hier: Nutzungskonzept	BiKSS	1.8/29.08.2006		Zweite Gesprächsrunde hat stattgefunden. Bauliche Anregungen werden mit dem Architekten besprochen. Anschl. ist im Nov. interfraktionelle Runde vorgesehen.
432 *	Vergabe eines Auftrages zur Prüfung der Eröffnungsbilanz für die Einführung des "Neuen Kommunalen Finanzmanagements - NKF" am 01.01.2007 einschließlich prozessbegleitende Prüfung	RPA	2.1/04.09.2006	13/19.09.2006	Auftrag erteilt.
433	Verwendung der Mittel des Krankenhaus-Fördervereins	HFA	1.4/05.09.2006		Es wird entsprechend verfahren.
434	Nutzungsgebühren Hallenbad	HFA	1.5/05.09.2006		Punkt wird im Rat am 31.10.2006 zur Tagesordnung gestellt.
435	Entwicklung der Bestattungsgebühren	HFA	1.6/05.09.2006		Der Ausschuss nahm Kenntnis.
436	Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates	HFA	2.1/05.09.2006	6/19.09.2006	Es wird entsprechend verfahren.
437	Anlegung von Wiesengräbern	HFA	2.2/05.09.2006	7/19.09.2006	Beratung über Satzungsänderungen im HFA am 05.12.2006.

438 *	Organisation der Abwasserentsorgung	StUV	2.1/12.09.2006	Siehe HFA 17.10.2006.
439	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien		8.1/19.09.2006	erledigt
440	Eingabe von Anwohnern "Am Sportplatz" in Merbeck vom 27.06.2006 betreffend Information über die Verwendung der Containerklassen sowie Beteiligung an der Beratung und Entscheidung		9.1/19.09.2006	Anwohner "Am Sportplatz" in Merbeck wurden informiert.
441	Anregung des Herrn Stefan Derichs vom 14.09.2006 betreffend Fußgängerüberweg "Maaseiker Straße / Gierenstraße"		9.2/19.09.2006	Verwaltung prüft in Zusammenarbeit mit der Polizei, welche geeignete Maßnahmen durchgeführt werden können.
442	Antrag von Ratsfrau Ruth Klein vom 07.09.2006 betreffend Überquerungshilfe Beecker Straße		10.1/19.09.2006	Beratung im StUV wird vorbereitet.
443 *	Dringlichkeitsentscheidung vom 10.07.2006 betreffend den außergerichtlichen Vergleich in einem Rechtsstreit		14/19.09.2006	Vergleich wurde abgeschlossen.
444 *	Dringlichkeitsentscheidung vom 10.07.2006 betreffend Nutzung städt. Flächen zum Bau einer Geothermianlage		15/19.09.2006	Antragsteller wurde informiert.
445 *	Belastung des Erbbaurechtes über die Grundstücke des Krankenhauses zur Sicherung des Ausgleichsanspruches der KZVK		16/19.09.2006	Entscheidung wurde dem Gesellschafter mitgeteilt.
446 *	Verkauf des Grundstückes Gemarkung Arsbeck, Flur 1, Nr. 219, an den Landesbetrieb Straßenbau NRW für den Bau der B 221 n		17.1/19.09.2006	Vertrag wurde unterzeichnet.
447 *	Vermarktung des Mehrfamilienhauses Wegberg, Maaseiker Straße 61, und des Einfamilienhauses in Wegberg-Wildenrath, Hochstraße 3		17.2/19.09.2006	Der Alleinauftrag wurde dem Büro Dohmen erteilt. Eigene Vermarktungsbemühungen und Gespräche mit Mietern werden weitergeführt.
448 *	Tausch von Grundstücken mit der Kath. Kirchengemeinde Beeck, Spielplatz Kipshoven		17.3/19.09.2006	Beschluss wurde der Kirchengemeinde Beeck mitgeteilt.
449 *	Verkauf der Turnhalle Dalheim-Rödgen an die Freie Waldorfschule für den Kreis Heinsberg e. V.		17.4/19.09.2006	Das Angebot wurde dem Vorstand der Waldorfschule unterbreitet. Dort wird z. Zt. die Finanzierung geprüft.
450 *	Veräußerung der Immobilie in Arsbeck, Heiderstraße 200		17.5/19.09.2006	Bundesamt für Immobilienaufgaben wurde informiert.

* nichtöffentlich

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 12.09.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 11.09.2006
Tagesordnungspunkt StUV 2.1 Rat 4	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I-40, Wegberg - Birkenallee - Satzungsbeschluss		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0223/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
26.09.2006	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.08.2006 wurde dem Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, dass der Bebauungsplanentwurf I-40, Wegberg – Birkenallee einschließlich Begründung und Umweltbericht ausgearbeitet wird. Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von vier freistehenden Einfamilienhäusern innerhalb des Plangebietes zu schaffen.

Derzeit findet vom 11.09.2006 bis einschließlich 13.10.2006 die Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes statt. Die Planunterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Falls bis zum Ende der Auslegung Anregungen eingehen, werden diese dem Rat für seine Sitzung am 31.10.2006 in einer separaten Vorlage zur Beratung unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass bis zum Ende der Auslegung Anregungen eingehen, werden diese dem Rat zur Beratung vorgelegt. Ansonsten empfiehlt der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr dem Rat, er möge den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-40, Wegberg – Birkenallee fassen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wegberg, Flur 38 und betrifft das Flurstück 439. Es wird im Norden durch die Birkenallee, im Osten durch die Flurstücke 110, 573 und 235, im Süden durch die Flurstücke 761, 454 und 474 sowie im Westen durch die Flurstücke 498, 126 und 125 begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW werden Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan I-40, Wegberg – Birkenallee rechtskräftig.

Grundlage für diesen Beschluss ist der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2003 (GV NRW S. 256). Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen die üblichen Personalkosten

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

Übersichtslageplan

Bebauungsvorschlag

Bebauungsplanentwurf

Textliche Festsetzungen und Hinweise

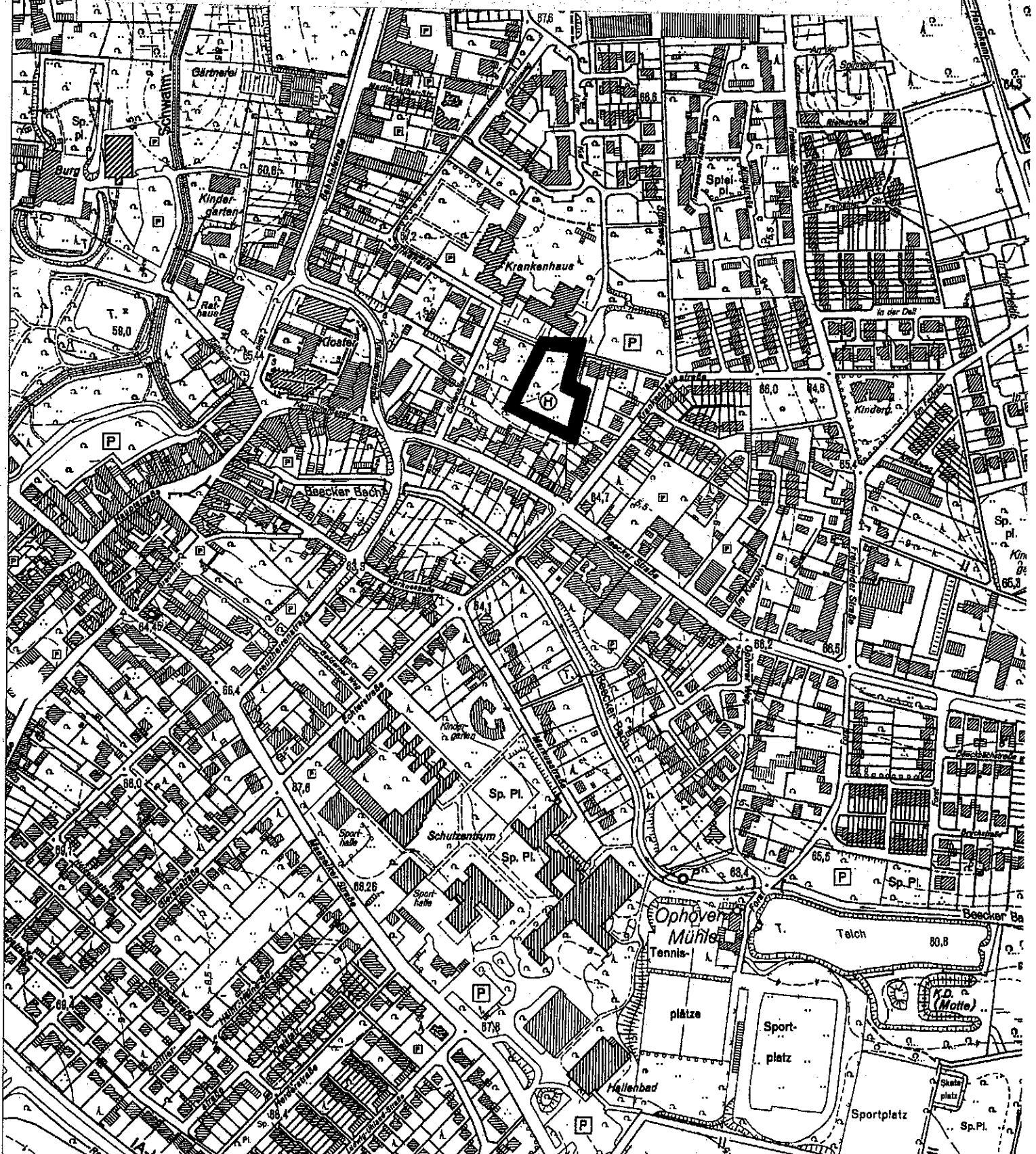
Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	
Gez. Schroeders,	FB 301
Tellers, Wilms H.P	
Gez. Fabry	Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
--

BEBAUUNGSPLAN I 40 - WEGBERG, BIRKENALLEE M 1:5000

- Geltungsbereich -



BEBAUUNGSVORSCHLAG BIRKENALLEE

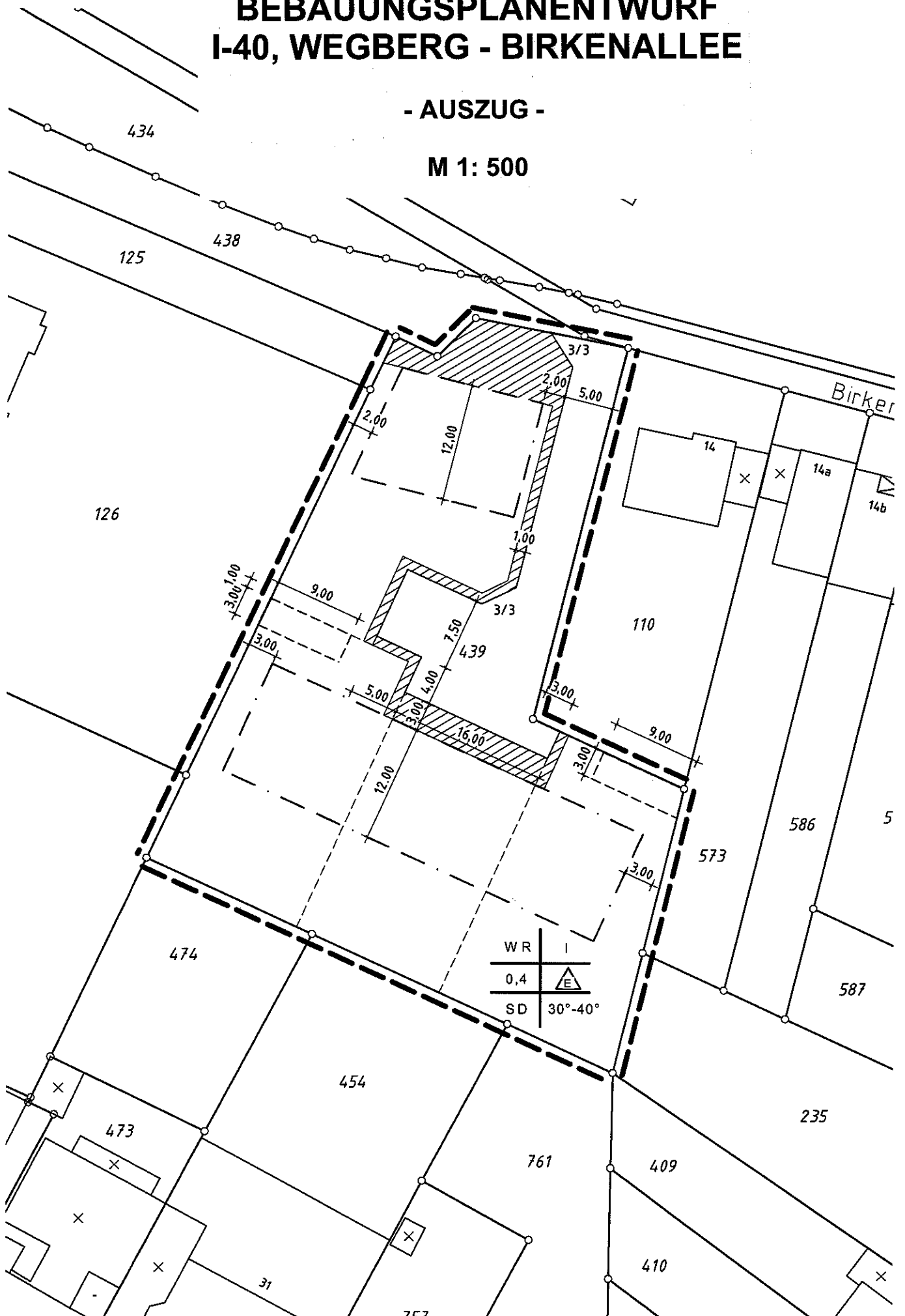
M 1: 500



BEBAUUNGSPLANENTWURF I-40, WEGBERG - BIRKENALLEE

- AUSZUG -

M 1: 500



Bebauungsplan I-40, Wegberg - Birkenallee

Planungsrechtliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
2. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Firsthöhe von 8,00 m nicht überschritten werden darf. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen der mittleren Höhenlage der jeweiligen erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche und dem oberen Abschluss des Gebäudes.
3. Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass im Plangebiet die Erdgeschossfußbodenhöhe max. 0,5 m über der vorgelagerten Verkehrsfläche liegen darf. Grundsätzlich maßgebend für die Ermittlung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die jeweilige Höhenlage der erschließungsmäßig vorgelagerten Verkehrsfläche.
4. Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig sind. Hiervon abweichend ist die Anlage von Stellplätzen auf den Zufahrtsbereichen zu Garagen zulässig.
5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt, dass Garagen einen Mindestabstand von 5 m zur vorgelagerten Verkehrsfläche einhalten müssen.
6. Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt, dass im Plangebiet je Baugrundstück mindestens zwei kleinkronige Laubbäume angepflanzt und eine mit Gehölzen (Sträucher oder Hecken) gemäß Pflanzliste zu bepflanzen Mindestdfläche je Baugrundstück von 50 qm angelegt werden muss.
7. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen in Form von überdachten Terrassen und eingeschossigen Anbauten (Wintergärten) bis zu einer Tiefe von 3,0 m über die rückwärtige Baugrenze hinaus zulässig sind (siehe auch gestalterische Festsetzung Nr. 3).

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB:

1. Die Dacheindeckung ist nur in Rot- Braun- und Grautönen zulässig. Hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.
2. Von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachform und Dachneigung ausgenommen sind Garagen.
3. Die baulichen Anlagen gemäß planungsrechtlicher Festsetzung Nr. 7 sind ausschließlich in transparenter Ausführung (Glas o.ä.) zulässig.

4. Innerhalb der festgesetzten von Einfriedungen freizuhaltenden Flächen sind Hecken gemäß Pflanzliste zulässig. Einfriedungen an Verkehrsflächen sind straßenseitig zu bepflanzen.

Hinweise:

1. Im Plangebiet muss mit flurnahen Grundwasserständen gerechnet werden.
2. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Rechtsgrundlagen:

Für diesen Bebauungsplan gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58);

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023);

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256).

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Satzungsbeschluss massgebenden Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Bebauungsplan I-40, Wegberg - Birkenallee

Entwurfsbegründung

1.0 Begrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wegberg, Flur 38 und betrifft das Flurstück 439. Es wird im Norden durch die Birkenallee, im Osten durch die Flurstücke 110, 573 und 235, im Süden durch die Flurstücke 761, 454 und 474 sowie im Westen durch die Flurstücke 498, 126 und 125 begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt.

2.0 Bestehende Rechtsverhältnisse

Für das Plangebiet liegt keine verbindliche Bauleitplanung vor. Entlang der Birkenallee ist analog zum angrenzenden baulichen Bestand Baurecht gemäß § 34 BauGB gegeben. Für den rückwärtigen Grundstücksbereich existiert derzeit kein Baurecht. Als städtebauliche Zielsetzung stellt der Flächennutzungsplan das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.

3.0 Anlass und Zielsetzung der Planaufstellung

Südlich angrenzend zum St. Antonius Krankenhaus befindet sich ein unbebautes Grundstück (Flurstück 439), welches als Hubschraubernotlandeplatz genutzt wurde. Im Zuge der Veräußerung des Krankenhauses wird dieser Landeplatz zukünftig nicht mehr benötigt. Die Stadt Wegberg beabsichtigt, einen Sportplatz am Schul- und Sportzentrum zukünftig als Hubschrauberlandeplatz zur Verfügung zu stellen oder ggf. im Nahbereich des Krankenhauses einen Hubschraubernotlandeplatz auszuweisen. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das Flurstück 439 steht somit zukünftig für eine neue Nutzung zur Verfügung. Zielsetzung der Planung ist es daher, in Anlehnung an die umliegende Bebauung die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von vier freistehenden Einfamilienhäusern innerhalb des Plangebietes zu schaffen.

4.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

Infolge der v.g. städtebaulichen Zielsetzung und zur Einbindung der Neubauten in die nähere Umgebung werden die nachfolgenden Regelungsinstrumente festgesetzt:

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Bebauung, aber auch im Hinblick auf die bestehende angrenzende Wohn- und Krankenhausnutzung, wird die Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Diese Festsetzung ist aus der diesbezüglichen Darstellung des Flächennutzungsplanes (siehe Nr. 2.0) abgeleitet. Der Bebauungsplan ist somit hinsichtlich der Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Aufgrund der beabsichtigten Bebauung und auch im Hinblick auf die enge Nachbarschaft zur Wohnbebauung und zum Krankenhaus wird die bauliche Nutzung auf die reine Wohnnutzung reduziert.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die überbaubaren Grundstücksflächen, die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die maximalen First- und Erdgeschossfußbodenhöhen wie folgt festgesetzt:

4.2.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Im Plangebiet werden die überbaubaren Flächen in Abhängigkeit von der beabsichtigten zukünftigen baulichen Nutzung festgesetzt. Durch die Dimensionierung der überbaubaren Flächen wird einerseits eine individuelle Gestaltung der jeweiligen Einfamilienhäuser ermöglicht und die Gartenbereiche von einer Bebauung freigehalten.

4.2.2 Grundflächenzahl

Als Grundflächenzahl wird 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Damit ist eine städtebaulich und wirtschaftlich verträgliche Ausnutzung des Plangebietes innerhalb der überbaubaren Flächen - auch im Sinne der Zielsetzung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden - gewährleistet.

4.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse abgeleitet aus dem angrenzenden Bestand. Die Neubebauung kann somit hinsichtlich der Bauvolumen harmonisch eingebunden werden.

4.2.4 First- und Erdgeschossfußbodenhöhen

Zusätzlich zu den v.g. Festsetzungen wird durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe gewährleistet, dass sich die neue Bebauung im Plangebiet maßvoll in den Bestand einfügt und das Orts- und Landschaftsbild gewahrt bleibt. Die gewählte Firsthöhe leitet sich einerseits aus dem Bestand ab und sichert andererseits ausreichende Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Höhenentwicklung zukünftiger Gebäude. Die Festsetzung der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe dient ebenfalls der Bestimmung der Maßstäblichkeit der Gebäude untereinander.

4.3 Erschließung / Straßenverkehrsfläche

Die Erschließung des Plangebietes soll zukünftig von der Beecker Straße über die Krankenhausstraße und Birkenallee erfolgen. Es besteht die Absicht, das Teilstück der Birkenallee unmittelbar vor dem Krankenhaus umzugestalten, es für den KFZ-Verkehr zu sperren und lediglich als Fuß- und Radwegeverbindung offen zu halten.

Die im Plangebiet festgesetzte Verkehrsfläche dient ausschließlich der Erschließung der geplanten rückwärtigen drei Einfamilienhäuser. Zugleich besteht über diese Verkehrsfläche eine Erreichbarkeit für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge. Die Verkehrsfläche wird als Mischverkehrsfläche mit einer Wendeanlage konzipiert. Im Bereich dieser Wendeanlage werden drei öffentliche Stellplätze angeordnet, die für Besucher bereitstehen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb des Plangebietes

im Regelfall kein zusätzlicher ruhender Verkehr auftreten wird.

4.4 Garagen und Stellplätze

Um Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten Gartenbereiche zu unterbinden und zur Gestaltung eines geordneten Straßenraumes sind im Plangebiet Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der festgesetzten Bereiche für Stellplätze unzulässig. Durch den festgesetzten Mindestabstand zwischen Garage und Verkehrsfläche steht diese Zone als zusätzliche Stellplatzfläche zur Verfügung.

5.0 Gestalterische Festsetzungen

5.1 Dachform / Dachneigung / Dacheindeckung

Im Plangebiet werden für die Hauptdachflächen Satteldächer mit Angabe der Dachneigung festgesetzt. Dieses Ordnungsprinzip dient der Gestaltung des Ortsbildes und soll einerseits zur Geschlossenheit des neuen Wohnbereiches führen, andererseits dazu beitragen, dass sich die künftige Bebauung in die vorhandene Umgebung einfügt.

Aufgrund der inzwischen unübersehbar großen Fülle möglicher Dacheindeckungsfarben, ist die Farbauswahl im Bebauungsplan auf einige Standardfarbtöne eingeschränkt, um dadurch ein harmonisches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

Die Bandbreite der gestalterischen Festsetzungen läßt zahlreiche individuelle Gestaltungsvarianten zu und ermöglicht zugleich eine städtebaulich verträgliche Einbindung der Neubebauung in die vorhandene Stadtstruktur.

5.2 Terrassen und Wintergärten

Zur Errichtung von überdachten Terrassen und Wintergärten können die rückwärtigen Baugrenzen in beschränktem Umfang überschritten werden. Damit einer nicht erwünschten massiven Bauweise baulicher Anlagen in diesem Bereich vorgebeugt werden kann, wird deren mögliche Ausführung ausschließlich in transparenter Bauweise festgesetzt.

5.3 Einfriedungen

Entlang der Verkehrsflächen werden von Einfriedungen freizuhaltende Flächen festgesetzt, damit diese Flächen optisch in den Straßenraum einbezogen werden können. Abweichend von dieser Festsetzung sind Hecken innerhalb dieser Flächen als Element der Grüngestaltung zulässig.

6.0 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

6.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Der im Zuge der Veräußerung des Krankenhauses wieder zur Verfügung stehende Hubschraubernotlandeplatz soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund der Lage und der angrenzenden Nutzungen soll diese Fläche für eine Wohnbebauung bereitgestellt werden. Das Plangebiet ist 2.349 qm groß. Derzeit wäre bereits nach den Maßgaben des § 34 BauGB eine bauliche Ausnutzung entlang der Birkenallee einschließlich Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen von ca. 300 qm möglich. Durch diesen Bebauungsplan wird eine zusätzliche bauliche Ausnutzung des Plangebietes um rund 780 qm ermöglicht.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt den Bereich mit der Zielsetzung der Wohnbauentwicklung dar. Dieses Entwicklungsziel wurde im Konzept des im Aufstellungsverfahren befindlichen neuen Flächennutzungsplanes bestätigt.

Der Landschaftsplan III / 6 - Schwalmplatte des Kreises Heinsberg legt für

das gesamte Stadtgebiet Wegberg die Ziele des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes fest. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter Landschaft- und Naturschutzgebiete. Sonstige Schutzgebietsausweisungen, z.B. FFH-Gebiete, IBA-Gebiete usw. sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch in unmittelbarer Nähe hierzu vorhanden. Ferner hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange erklärt, dass der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes aufgrund des geringen Ausmaßes der Planung und der bereits im Vorfeld erkennbar geringen Auswirkung auf die entsprechenden Schutzgüter auf ein absolutes Minimum beschränkt werden kann. Eine Erörterung von Planungsalternativen könne entfallen.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurde ebenfalls frühzeitig beteiligt und hat auf folgendes hingewiesen: Eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, ist auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen nicht abschließend möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde. Mithin können derzeit weder für den Umweltbericht noch für die Abwägung eindeutige Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut abgegeben werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Aussagen über Altlastverdachtsflächen liegen nicht vor und können aufgrund der bisherigen Nutzung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Demnach entspricht die Zielsetzung dieses Bebauungsplanes der vorbereitenden Bauleitplanung und der übergeordneten Fachplanungen.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Auswirkungen auf Fauna und Flora

Wie eingangs bereits dargestellt, wurde das Plangebiet als Hubschraubernotlandeplatz genutzt. Aufgrund des seinerzeitigen Hubschrauberbetriebes und den damit verbundenen Immissionen wurden mögliche Tierpopulationen im Plangebiet und innerhalb der angrenzenden Gärten gestört. Diese erheblichen Immissionen werden bei der projektierten Nutzung zukünftig entfallen. Die neue Nutzungsart stellt somit aus diesem Blickwinkel eine deutliche

Verbesserung dar.

Entsprechend der seinerzeitigen Nutzung ist das Plangebiet derzeit als Rasenfläche hergerichtet, die in regelmäßigen Abständen gemäht wird. Eine sonstige Vegetation als Indikator für besondere faunistische Habitate ist nicht vorhanden. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Insellage im Blockinnenbereich keine Vernetzung mit dem Freiraum.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes und der festgesetzten Gebäudehöhen ausgeschlossen werden.

Planungsrechtlich besteht bereits - wie eingangs schon dargestellt - derzeit die Möglichkeit einer Bebauung entlang der Birkenallee. Somit wird durch diesen Bebauungsplan lediglich eine zusätzliche bauliche Ausnutzung von rund 780 qm ermöglicht. Als Kompensation erfolgt die Festsetzung von Pflanzgeboten. So wird durch das Anpflanzen der festgesetzten Bäume und Sträucher die ökologische Qualität des Plangebietes gegenüber dem heutigen Zustand deutlich verbessert und es besteht dadurch die Chance einer Grünvernetzung mit den angrenzenden Gärten. Die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen ist bauaufsichtlich zu überprüfen.

6.3.2 Auswirkungen auf Wasser, Luft und Klima

Der Versiegelungsgrad wird durch den Ausschluss von Garagen und Stellplätzen ausserhalb der überbaubaren Flächen auf ein Minimum reduziert.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund von Erfahrungen aus der näheren Umgebung generell gegeben. Der konkrete Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Wasserhaushalt durch diese Planung nicht verändert wird.

Nicht zuletzt wird durch die Realisierung des Bebauungsplanes eine Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich im Sinne der Innenentwicklung erzielt. Dadurch wird der Maßgabe des schonenden Umgangs mit Grund und Boden und der Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten

Flächen im Außenbereich für bauliche Nutzungen entsprochen. Zugleich wird die vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima können aufgrund der Lage, der geringen Plangröße und der geplanten Vorhaben sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

6.3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Während der Baumaßnahmen sind übliche Beeinträchtigungen durch Baulärm für die angrenzende Wohnbevölkerung nicht auszuschließen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf die Bauphase der in geringer Anzahl geplanten Baumaßnahmen zeitlich begrenzt.

Die zukünftigen Gärten entsprechen in ihrer Nutzungsart der umgrenzenden Freiflächennutzung. Durch den Ausschluss von Garagen und Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Flächen wird die Wohnruhe weiterhin gewahrt und durch die Einstellung des Hubschrauberbetriebes sogar deutlich verbessert.

Die festgesetzte Verkehrsfläche dient ausschließlich der Anbindung der geplanten rückwärtigen Bebauung mit drei freistehenden Einfamilienhäusern. Die dadurch entstehenden geringen Verkehre sind zu vernachlässigen. Darüber hinaus wird durch die beabsichtigte Sperrung der Birkenallee in Höhe des Krankenhauses die Verkehrsbelastung in diesem Bereich reduziert und eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation infolge einer Verkehrsberuhigung eintreten.

6.4 Zusammenfassung

Bei der Umweltprüfung wurden nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt ermittelt. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch einen Hinweis im Bebauungsplan (siehe Nr. 7) beachtet.

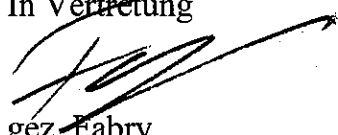
Die Belange der unmittelbar angrenzenden Wohnbevölkerung wurde durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

7.0 Hinweise

Als Ergebnisse aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden Hinweise zum möglichen Umgang mit Bodenfunde und über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet aufgenommen.

Wegberg, den 04.09.2006

Die Bürgermeisterin
In Vertretung



gez. Fabry
Technischer Beigeordneter

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 16.10.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 17.10.2006
Tagesordnungspunkt 5	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I - 4 B, Wegberg - Lindenstraße / 2. Änderung - Beratung über die eingegangenen Anregungen		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0247/07			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
31.10.2006 Rat der Stadt Wegberg			

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf I-4 B, Wegberg – Lindenstraße / 2. Änderung hat in der Zeit vom 11.09 bis einschließlich 13.10.2006 öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit wurden von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen vorgebracht.

Aus den Reihen der Bürgerschaft ging während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ein.

Anregung vom 12.10.2006 (siehe Anlage 1):

In dieser Stellungnahme, die von neun Bürgern unterschrieben wurde, wird zunächst moniert, dass die vorhandenen Linden entlang der Straße Am Feldrain im Bebauungsplanentwurf zeichnerisch nicht enthalten seien. Ferner wird die Frage gestellt, ob diese Bäume im Zuge der Baumaßnahmen gefällt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auf eine „Wegberger Baumschutzverordnung“ hingewiesen.

Abschließend wird darum gebeten, durch geeignete Maßnahmen für den Erhalt der Bäume zu sorgen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Anregung vom 12.10.2006 (siehe Anlage 2):

Die angesprochenen Bäume liegen außerhalb des Geltungsbereiches des in Rede stehenden Bebauungsplanes. Daher wurden diese nicht eingemessen und in die Planunterlage aufgenommen.

Gleichwohl wurden diese Bäume bei der Planung berücksichtigt. So heißt es in der Entwurfsbegründung auf Seite 3 / zweiter Absatz: „Die verkehrstechnische und versorgungstechnische Erschließung erfolgt als „Innere Erschließung“ über die an die Straße Am Feldrain angebundene „Planstraße“...“. Somit ist es nicht planerische Zielsetzung, die neue Wohnbebauung unmittelbar von der Straße Am Feldrain zu erschließen, sondern über die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Planstraße.

Durch diese Form der Erschließung wird einerseits einer Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich des Kindergartens entgegengewirkt, andererseits wird der überwiegende Teil des Baumbestandes nicht tangiert. Zur Klarstellung sollte bei den betroffenen Grundstücken entlang der Straße Am Feldrain die Lage der Zufahrten im Rahmen der jeweiligen Grundstücksverkäufe durch entsprechende Vertragsregelungen sichergestellt werden.

Lediglich im Bereich der Anbindung der Planstraße an die Straße Am Feldrain und der Anbindung des neuen Parkplatzes des Kindergartens werden zwangsläufig ca. 3 bis 4 Bäume wegfallen müssen. Bei der Ausbauplanung des Parkplatzes wird jedoch versucht, die Lage der Ein- und Ausfahrt so zu positionieren, dass der Baumbestand auch in diesem Bereich geschützt werden kann. Dadurch kann sich tatsächlich die angegebene Anzahl ggf. noch verringern. Die durch die Realisierung der Planung wegfallenden Bäume werden im Bereich des geplanten Grünzuges in unmittelbarer Nähe kompensiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Baumschutzsatzung nicht für das gesamte Stadtgebiet Wegberg existiert, sondern lediglich für das so genannte „Waldwohngebiet Dalheim“ durch den Rat erlassen wurde. Die angesprochenen Bäume sind daher nicht förmlich unter Schutz gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Stellungnahme vom 12.10.2006 zur Kenntnis und sieht die angesprochenen Belange durch die Konzeption der Planung ausreichend gewürdigt. Zur Klarstellung wird bei den betroffenen Grundstücken (entlang der Straße Am Feldrain) die Lage der zukünftigen Zufahrten im Rahmen der Grundstücksverkäufe durch geeignete Vertragsregelungen sichergestellt.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen die üblichen Personalkosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Anregungen / Schreiben vom 12.10.2006
2. Gestaltungsplan mit geplanten Zufahrten

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders

FB 301

Gez. Wilms

FB 301

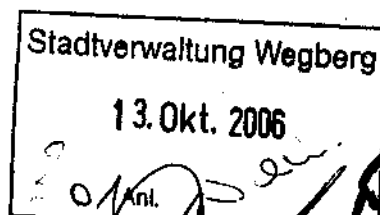
Gez. Fabry

Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Wegberg, den 12.10.2006

Stadtwaltung Wegberg
Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen
z.Hd. Herr Fabry



**Einwendung zum Bebauungsplan I 4 B Wegberg, Lindenstraße 2.
Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplan, ist mir folgendes aufgefallen:
Es fehlen auf dem Bebauungsplan die Linden an der Straße Am Feldrain. Sollen diese für das Baugebiet gefällt werden? Diesem möchte ich hiermit widersprechen. Einige dieser Bäume haben einen Umfang größer als 80cm in 1m Höhe. Dadurch sind diese nach der Wegberger Baumschutzverordnung Paragraph 3 besonders geschützt.

Auch einige Anwohner, die auf dem beigegeführten Blatt unterschrieben haben, sind für den Erhalt dieser Bäume. Bitte berücksichtigen Sie dies für Ihre weitere Planung und sorgen durch geeignete Maßnahmen für den Erhalt dieser Bäume.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box used to redact the signature of the sender.

Anlage:

Unterschriftensammlung

Gilt
nicht
für

ANLAGE 2

KINDERGARTEN

~~AM FELDRAIN~~

FUSSWEG

11 x PARKEN MUTTER U. KIND

11 x PARKEN PERSONAL

435qm

425qm

2

3

1

435qm

4

388qm

5

395qm

GRÜNLAGE

PLANSTRASSE

6

7

8

9

448qm

388qm

388qm

438qm

FELDWEG

TRAFO

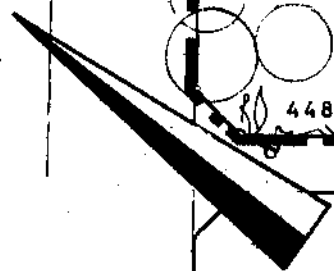
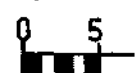
WEG

GRÜNL

WEG

WEG

GEPLANTE ZUFAHRT



Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 12.09.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 11.09.2006
Tagesordnungspunkt StUV 2.2 Rat 6	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I 4 B - Wegberg, Lindenstraße, 2. Änderung - Satzungsbeschluss		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0224/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
26.09.2006	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse des Rates der Stadt vom 20.12.2005 und 20.06.2006 (Ergänzungsbeschluss) wird derzeit das Planänderungsverfahren durchgeführt.

In der Zeit vom 12.06. - 30.06.2006 fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung durch Auslegung der Planentwürfe statt. Mit Schreiben vom 01.06.2006 wurden die Träger öffentlicher Belange ebenfalls benachrichtigt und um Abgabe ihrer Stellungnahmen gebeten.

Nach Überarbeitung des Planentwurfes sowie der Begründung mit Umweltbericht erfolgt derzeit vom 11.09. bis einschließlich 13.10.2006 die Auslegung dieser Entwürfe. Die Planunterlagen sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Falls bis zum Ende der Auslegung Anregungen eingehen, werden diese dem Rat für seine Sitzung am 31.10.2006 in einer separaten Vorlage zur Beratung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass bis zum Ende der Auslegung Anregungen eingehen, werden diese dem Rat zur Beratung vorgelegt. Ansonsten empfiehlt der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr dem Rat, er möge den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan **I 4 B - Wegberg, Lindenstraße, 2. Änderung** fassen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wegberg, Flur 66 und betrifft die Flurstücke 577,787,804,821 und 849. Es liegt südlich der Straße Am Feldrain und westlich der Lindenstraße. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig dargestellt.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan
I 4 B - Wegberg, Lindenstraße, 2. Änderung, rechtskräftig.

Grundlage für diesen Beschluss ist der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2003 (GV NRW S. 256). Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen die üblichen Personalkosten

Alternativen:

Alternativen werden nicht vorgeschlagen

Anlage/n:

Übersichtslageplan

Bebauungsvorschläge

Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf 1:500 (= das neue Baugebiet betreffend)

Darstellung des gesamten Plangebietes (Verkleinerung)

Legende, textliche Festsetzungen und Hinweise

Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Tellers,

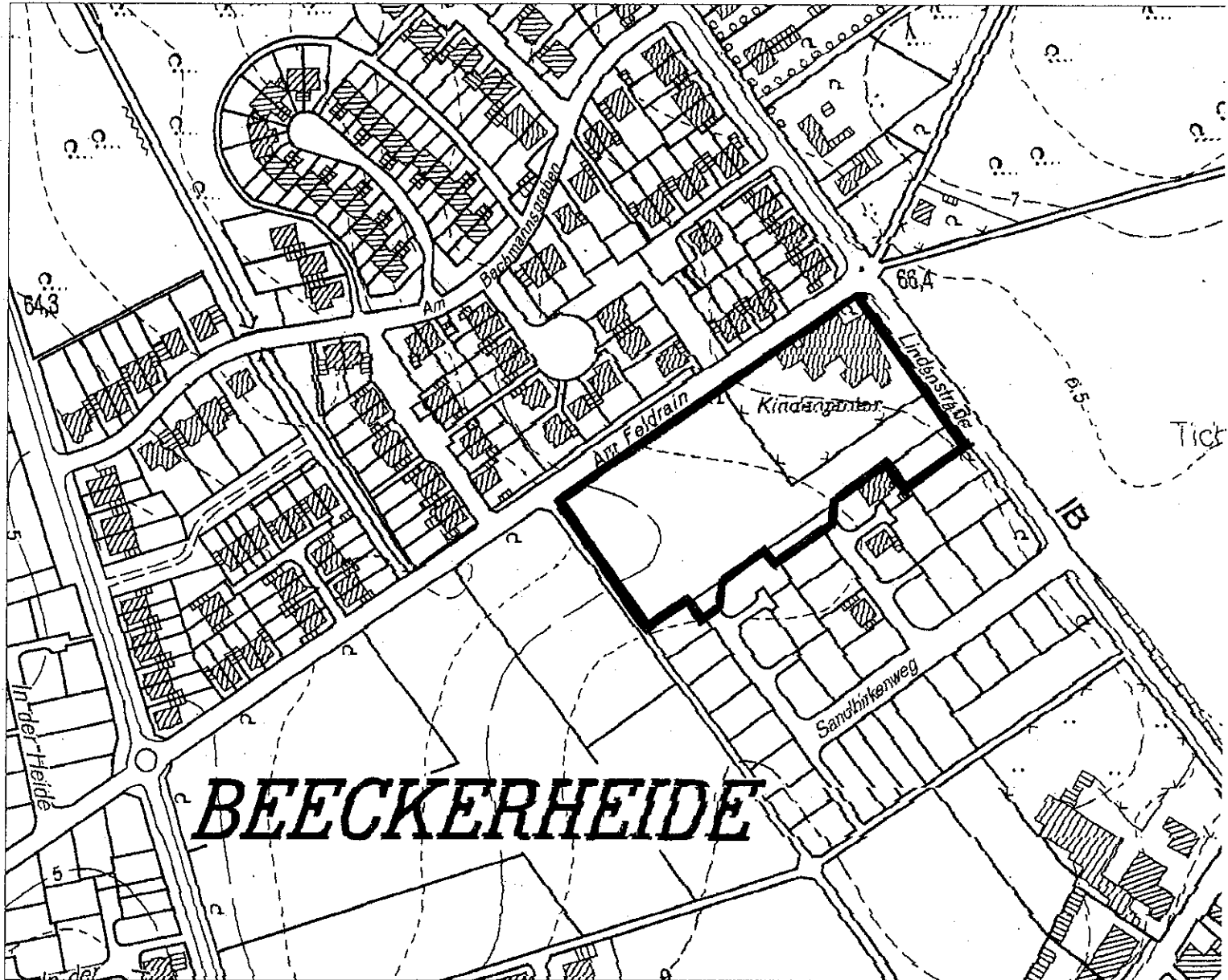
FB 301

Schroeders, Wilms

Gez. Fabry

Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



BEBAUUNGSPLAN I - 4 B, 2. ÄNDERUNG WEGBERG LINDENSTRASSE

STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT DER STADT WEGBERG

ANLAGE 2

LINDENSTRASSE

AM FELDRAIN

KINDERGARTEN

11 x PARKEN MUTTER u. KIND

11 x PARKEN PERSONAL

PLANSTRASSE

FELD WEG

GRÜNLAGE

GRÜNLAGE

WEG

WEG

WEG

WEG

WEG

TRAFO

Sandbirkenweg

Sandbirkenweg

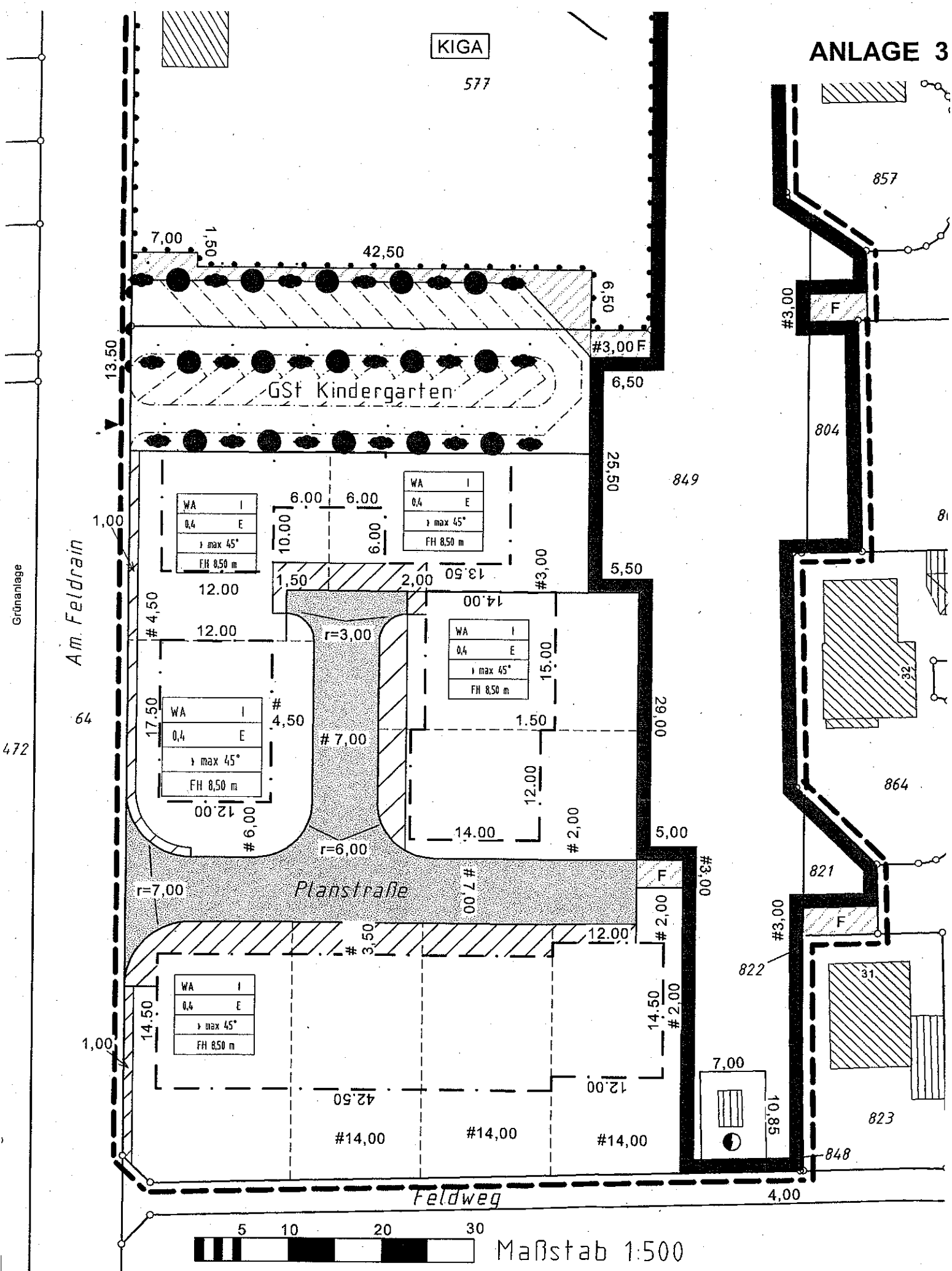


PLANUNGSSTAND
APRIL 2006

DIPL.-ING. ROBERT RIEHL
ARCHITEKT AK NW / STADTPLANER

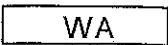
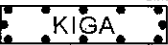
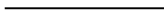
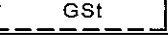
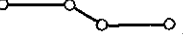
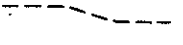
577

ANLAGE 3



LEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, z.B. EIN VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG	I
FIRSTHÖHE, HÖCHSTMASS - z.B. 8,50m über Bezugspunkt	FH 8,50
VON EINFRIEDUNGEN FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	E
BAUGRENZE	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, KINDERGARTEN	
VERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
VERKEHRSFLÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG, FUSSWEG	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
EINFAHRT	
BEREICH OHNE EINFAHRT	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, TRAFO	
GRÜNFLÄCHEN/BEPFLANZUNGEN	
GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	
GRENZEN	
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES	
SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
GRUNDSTÜCKSGRENZEN, BESTAND	
GRUNDSTÜCKSGRENZEN, PLANUNG (GEM. CAD-BERECHNUNG)	

BEBAUUNGSPLAN I - 4 B

WEGBERG - LINDENSTRASSE

2. ÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB + NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs.6 BauGB
FESTSETZUNGEN Gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB + HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs.2 Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, *Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe*, nur ausnahmsweise zulässig.
- Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 4 Abs.3 Nr.3,4,5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, *Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen*, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist die höchst zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf zwei Wohnungen festgesetzt.

2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

- Der Bezugspunkt (BP) für die Höhenfestsetzung der baulichen Anlagen sowie zur Bestimmung der Geländeoberfläche i.S. §§ 2 ff BauO NRW wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Der BP ist die jeweilige mittlere Höhenlage der vorgelagerten fertig ausgebauten Verkehrsfläche.
 - b) Bei noch nicht fertig ausgebauter Straßenverkehrsfläche gilt die nach der Erschließungsplanung im „Deckenhöhenplan“ festgelegte (geplante) Höhe des *Endausbaues* der Straßeverkehrsfläche.
- Die Oberkante des „Rohbodens – Erdgeschoß“ wird aus städtebaulichen Gründen i.S. § 9 Abs. 3 BauGB mit max. 0,50 m über Bezugspunkt (BP) festgesetzt. Ebenso sind Abgrabungen oder Aufschüttungen außerhalb der überbaubaren Teile der Baugrundstücke nicht zulässig, sofern sie nicht der Anpassung an die Verkehrsflächen oder an die Nachbargrundstücke dienen.

3. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

- Unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und zur Vermeidung städtebaulicher Missstände wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51 BauO NRW festgesetzt, dass zwei Stellplätze je Wohneinheit auf dem Baugrundstück (Carport, Garage, Stellplatz) nachzuweisen sind.
- Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Bauflächen und den hierfür festgesetzten Flächen sowie auf den *Zufahrten* zu den vorgenannten Garagen und Stellplätzen zulässig.
- Aus städtebaulichen Gründen wird gem. § 14 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, dass untergeordnete Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Bauflächen bis zu einer Fläche von max. 7,50 m² und einer Firsthöhe von max. 2,60 m zulässig sind. Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind gem. § 14 Abs.1 BauNVO nur *ausnahmsweise* zulässig.
- Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch dann zulässig, wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt wurden.

4. BEPFLANZUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE

- Gem. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag sind –aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zur Pflege des Ortsbildes– für die Bepflanzung der nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke ausschließlich *standortgerechte Pflanzen* der dort aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.
- Unter besonderer Berücksichtigung des Ortsbildes und im Hinblick auf das künftige Wohnumfeld sind die Einfriedungen der Baugrundstücke *straßenseitig* zu bepflanzen.

5. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN i.S. § 9 Abs. 6 BauGB

- Das Plangebiet liegt im Einflussbereich eines Auegebietes:
 - a) Bei der *Bauwerksgründung* sind i.S. § 9 Abs. 5 Ziff. 1 BauGB besondere bauliche Vorkehrungen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich.
 - b) Der natürliche *Grundwasserspiegel* steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei Abdichtungsmaßnahmen an Gebäuden ist ein Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. – Auskünfte über den Grundwasserstand erteilen das Staatliche Umweltamt Aachen sowie die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg.
- Niederschlagswasser, das auf Baugrundstücken anfällt, ist gem. § 51a LWG dem Untergrund zuzuführen. Die Ableitung des Schmutzwassers sowie des Niederschlagswassers, das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfällt, erfolgt, wie im Bereich des Bebauungsplanes I-4B Lindenstraße, über das öffentliche Kanalnetz (qualifiziertes Mischwassersystem).
- Sollten bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die nächstgelegene Dienststelle der Polizei, der Kampfmittelräumdienst oder die Stadt Wegberg, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit zu benachrichtigen.
- Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn oder der Unteren Denkmalbehörde, Stadt Wegberg, umgehend mitzuteilen.

6. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. IS. 2141, ber. BGBl. 1998 IS. 137 – in der Fassung vor Änderung durch EAG Bau v. 24.06.2004, BGBl. IS. 1359).
- Die nachstehenden Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:
 - a) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntgabe v. 23.01.1990 (BGBl. IS. 132, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993, BGBl. IS. 466).
 - b) Planzeichenverordnung (PlanzV90) v.18.12.1990 (BGBl. IS. 58)
 - c) Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023).
 - d) Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntgabe v. 01.03.2003 (GV NRW S. 256).
 - e) Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 03.05.2005.

BEBAUUNGSPLAN I – 4 B WEGBERG - LINDENSTRASSE 2. ÄNDERUNG

- **BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT**
- **LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG**

**BEBAUUNGSPLAN I – 4 B
WEGBERG - LINDENSTRASSE
2.ÄNDERUNG**

-
- **BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT**
-

BEBAUUNGSPLAN I - 4 B WEGBERG, LINDENSTRASSE, 2. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

GLIEDERUNG

1. BEGRÜNDUNG

- VORBEMERKUNG
- NEUE PLANUNGSZIELE
- ZWEITE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- ALLGEMEINE WOHNGBIETE
- ERSCHLIESSUNG
- FLÄCHENFÜR DEN GEMEINBEDARF
- STELLPLÄTZE
- GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

2. UMWELTBERICHT

- ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES
- FACHPLANUNGEN
- SCHUTZGÜTER
 - a) SCHUTZGUT „MENSCH“
 - b) SCHUTZGUT „FAUNA, FLORA, LANDSCHAFT
 - c) SCHUTZGUT „BODEN“
 - d) SCHUTZGUT „WASSER“
 - e) SCHUTZGUT „LUFT“
 - f) SCHUTZGUT „KLIMA“
 - g) SCHUTZGUT „KULTUR- UND SACHGÜTER“
 - h) WECHSEKLWIRKUNGEN DER SCHUTZGÜTER UNTEREINANDER
- ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE
- DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3. ANLAGEN – Berechnungen und Flächendiagramme

BEBAUUNGSPLAN I - 4B, WEGBERG, LINDENSTRASSE

2. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG mit **UMWELTBERICHT**

Der Bebauungsplan I – 4B, Wegberg, Lindenstraße wurde nach Satzungsbeschluss am 22.02.2003 rechtskräftig.

Planung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke an Private erfolgte durch die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH. Inzwischen ist die Erschließung sowie auch die Bebauung der Wohnbaugrundstücke mit Einfamilienwohnhäusern (überwiegend junge Familien) abgeschlossen.

Abgesehen von dem an der Lindenstraße / Am Feldrain bestehenden Kindergarten sind die im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten)“ und die „Öffentlichen Grünflächen“ noch nicht realisiert.

Auf Grund aktueller Daten und Prognosen, die Stadtentwicklungs-Planung betreffend, besteht mittel- und langfristig kein weiterer Bedarf an Kindergartenplätzen. Damit erübrigt sich auch die Bereitstellung und Vorhaltung von zusätzlichen Bauflächen für einen weiteren Kindergarten. – Die Festsetzungen für den bestehenden Kindergarten an der Lindenstraße / Am Feldrain bleiben hingegen unverändert.

Die im Bebauungsplan I -4B festgesetzte öffentliche Grünfläche soll, wie im Entwicklungs- und Rahmenplan „Mittelachse“ geplant, beibehalten und realisiert werden.

Der Planbereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes I -4B Wegberg, Lindenstraße wird begrenzt im NW durch die Straße „Am Feldrain“, im NO durch den Wohnbereich „Sandbirkenweg“ und die Lindenstraße sowie im SW durch einen Feldweg –von der Straße Am Feldrain in Richtung Lindenstraße verlaufend.

Die Größe des Planbereiches beträgt rd. 12.600 m². Davon werden rd. 7.900 m² aus dem ursprünglichen Bebauungsplan ohne wesentliche Änderungen in die Zweite Bebauungsplanänderung übernommen (Vorh. Kindergarten ca. 4.570 m², Grünfläche ca. 3.250 m², Trafostation ca. 80 m²).

Anmerkung: Obwohl keine wesentlichen Änderungen im Bereich der vorgenannten Flächen erfolgt ist, wurden sie dennoch in den Änderungsbereich übernommen, weil in den Randbereichen der jeweiligen Flächen geringfügige Abrundungen erfolgten.

VORBEMERKUNG

D.h. –Lediglich der Bereich des geplanten Kindergartens von rd. 4.700 m² wird nach Art und Maß der baulichen Nutzung geändert – letzteres hat schlussendlich zum Verfahren zur Zweiten Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes I -4B Wegberg, Lindenstraße geführt.

Vor dem Hintergrund der vor beschriebenen städtebaulichen Entwicklungen haben sich auch die Planungsziele des ursprünglichen Bebauungsplanes entsprechend geändert. Auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses beschloss der Rat der Stadt Wegberg die **Zweite Änderung** des Bebauungsplanes I -4B, Wegberg, Lindenstraße mit diesen Planungszielen:

NEUE PLANUNGSZIELE

- Entfall der für den Bau eines weiteren Kindergartens ursprünglich vorgesehenen „Flächen für den Gemeinbedarf“.
- Festsetzung von Wohnbauflächen (Fortführung der vorhandenen Bebauung im Bereich „Sandbirkenweg“).
- Lösungsansätze zur Behebung der Park- und Stellplatzsituation am bestehenden Kindergarten.
- Beibehaltung der im Rahmenplan und Bebauungsplan I- 4B festgesetzten Grünfläche.

Wie bereits bei früheren Verfahren erfolgreich praktiziert, ist die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH mit der Planung und Erschließung der 2. Bebauungsplanänderung sowie der Vermarktung der neu gebildeten Wohnbaugrundstücke befasst.

Dem Plankonzept zur 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt die im Bereich „Sandbirkenweg“ **bereits realisierte Planung** zugrunde.

ZWEITE ANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die dortige städtebauliche Struktur wird im Änderungsbereich sinngemäß fortgeführt bzw. übernommen, so dass sich der ursprüngliche Bebauungsplan –trotz der Planänderung- als geschlossene städtebauliche Einheit darstellt.

An die Stelle des ursprünglich geplanten neuen Kindergartens werden „Allgemeine Wohngebiete“ mit einer Bruttobaufläche von rd. 4.700 m² festgesetzt. Davon entfallen 3.740 m² auf **neun** künftige Wohnbaugrundstücke (mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von rd. 415 m²) und 960 m² auf die Erschließungsstraße (Planstraße), die Fußwege und den Parkplatz (zugeordnet dem Kindergarten).

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

Die Anordnung der überbaubaren Teile der Baugrundstücke sowie die diesbezüglichen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, die (nachrichtlich) dargestellten künftigen Grundstücksgrenzen und nicht zuletzt die Tatsache, dass die Vermarktung dieser neun Baugrundstücke ausschließlich durch die Stadtentwicklungsgesellschaft an Private erfolgt, ist sichergestellt, dass über die vorgesehenen neun Einzelbaugrundstücke hinaus keine unerwünschte bauliche Verdichtung (z.B. nach erneuter Grundstücksteilung) erfolgen kann.

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht dem des Sandbirkenweges mit einem Vollgeschoß (plus Dachgeschoß), einer Grundflächenzahl von 0,4 (unter Berücksichtigung der im §19, Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitung bis zu 50%) und einer max. Firsthöhe von 8,50 m (max. Dachneigung von 45°). Der Nachfrage von Bauwilligen entsprechend, sind ausschließlich freistehende Einzelhäuser festgesetzt. Die überbaubaren Baugrundstücke sind als „Baufenster“ durch Baugrenzen festgesetzt mit Ausrichtung der Gartenbereiche entweder nach Süd-Westen oder Süd-Osten; dies ermöglicht bei entsprechender Dachgestaltung problemlos den Einbau von Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie.

Die verkehrstechnische und versorgungstechnische Erschließung der Baugrundstücke erfolgt als „Innere Erschließung“ über die an die Straße Am Feldrain angebundene „Planstraße“; diese soll ohne Trennung der Verkehrsarten als „Mischverkehrsfläche“ mit Pflasterbelag, ausgebaut werden. **ERSCHLIESSUNG**

Die Beseitigung von Niederschlagswasser erfolgt gem. § 51a WHG.

Um eine kurze, fußläufige Verbindung zum bestehenden Wohnbereich „Sandbirkenweg“ sicherzustellen, wurden an zwei Stellen Fußweganbindungen von 3,00 m Breite festgesetzt, die über die geplante Grünfläche auch eine fußläufige Anbindung des Wohnbereiches „Bachmannsgraben“ ermöglichen.

Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telecom – Einrichtungen ist sichergestellt.

Wie oben ausgeführt, wird der Bereich des bestehenden Kindergartens –bezogen auf die bauliche und sonstige Nutzung sowie auf die Gesamtfläche von rd. 4.570 m² unverändert übernommen bis auf eine unwesentliche Änderung/Ergänzung im südlichen Grundstücksbereich: **FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
Hier werden die Flächen für vorhandene Personalparkplätze neu geordnet (vergl. nachfolgende Ausführungen „Stellplätze“).

Da der Eingang des bestehenden Kindergarten zum Kreuzungsbereich **STELLPLÄTZE** „Lindenstraße / Am Feldrain“ ausgerichtet ist, kommt es hier in der Regel zum Beginn und zum Ende der Betreuungszeit und bei Veranstaltungen zu erheblichem PKW-Aufkommen mit potentieller Gefährdung des fließenden Verkehrs und insbesondere der Kindergartenkinder! - Zur Behebung dieses Problems ist zwischen dem Kindergartengrundstück und dem gepl. Wohnbereich eine Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (GSt) festgesetzt. Der Ausbau sollte so erfolgen, dass Stellplätze für das Kindergartenpersonal (Breite 2,30 m) und für Eltern mit Kindern (Breite 2,50 -2,70 m) über eine „Rundfahrt“ (Einbahnstraße) außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet werden, so dass die Kinder - ohne eine Fahrbahn zu überqueren - den Kindergarten erreichen können.

Die öffentliche Grünfläche wird mit einem durchgängigen Fußweg **GRÜN- U. FREIFLÄCHEN** (Schulweg), kleinen Spielbereichen (keine Bolzplätze) und Sitzgruppen ausgebaut.

Auch dieser Bereich wird in einer Größe von ca. 3.250 m² im wesentlichen unverändert aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen –mit der Ergänzung, dass ansatzweise die Wegeverbindungen zwischen dem Wohnbereich „Sandbirkenweg“, dem geplanten Wohngebiet im Geltungsbereich der Zweiten Änderung sowie in der Weiterführung die Verbindung zum Wohnbereich „Bachmannsgraben“ festgesetzt wurden. Die Fläche ist gem. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Gehölzen I. – II. und III. Ordnung zu durchgrünen. Die gehölzfreien Flächen sind mit Landschaftsrasen (RSM 712) anzusäen und in einer extensiven Bewirtschaftung (max. 2-malige Mahd pro Jahr) zu unterhalten.

Anm.: Die vorgeg. Flächenangaben sind gerundet.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur *Zweiten Änderung des Bebauungsplanes I -4B, Wegberg, Lindenstraße* wurden keine weiteren Umweltbelange i.S. §1 Abs.6 und § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB festgestellt, die nicht bereits schon im Verfahren zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes I -4B abgearbeitet wurden. **UMWELTBERICHT**

Diese vorausgegangenen Feststellungen –unter besonderer Berücksichtigung der tatsächlichen Größe des Geltungsbereiches der Zweiten Bebauungsplanänderung von rd. 4.700 m² (vergl. hierzu: § 3a UVPG und entspr. Anlage) - sowie der städtebaulich und eingriffsmäßig nicht bedeutsamen Änderung des Planinhalts von „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Allgemeine Wohnbauflächen“, lassen den Schluss zu, dass dadurch keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen i.S. § 1a BauGB eingetreten oder zu erwarten sind.

Eine UVP – Prüfung wird daher nicht durchgeführt.
Im weiteren Abwägungsprozess kann somit i.S. § 2 Abs. 4, Satz 2 ff BBauG der Umfang und der Detaillierungsgrad für die Ermittlung und Abwägung der Umweltbelange angemessenerweise auf die wesentlichen Eckpunkte beschränkt werden:

- Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan I -4B Wegberg, Lindenstraße - 2. Änderung ist aus dem Bebauungsplan I -4B Wegberg, Lindenstraße entwickelt, ohne dass jedoch die dort formulierten Planungsziele wesentlich beeinträchtigt werden. Die ehemals als „Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten)“ festgesetzten Bereiche sollen auf Beschluss des Rates der Stadt Wegberg künftig als Wohnbauflächen (WA) genutzt werden. Dadurch wird der anrechenbare Flächenwert versiegelter Flächen deutlich verringert, so dass die ökologische Bilanz sogar mit einem Überschuss von 53 ÖE (Ökologische Einheiten) zu Gunsten der Zweiten Bebauungsplanänderung ausfällt (vergl. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag).

Dieses Ergebnis ist nicht zuletzt auf die dort erfolgten Festsetzungen zurückzuführen (*Straßen und Wege werden bau- und abwassertechnisch umweltfreundlich ausgebaut, für die Bebauung werden nur 9 Einfamilienhäuser bei einer GRZ von 0,4 festgesetzt, der Plan kennzeichnet bereits die künftigen Wohnbaugrundstücke nach Lage und Größe. Da durch die*

Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Wegberg –nach Maßgabe der bindenden Ratsbeschlüsse- die Grundstücke ausschließlich an Private veräußert werden, ist auszuschließen, dass durch nachträgliche Grundstücksteilung oder Verkauf eine unerwünschte Verdichtung eintritt).

- **Fachplanungen**

Das Plangebiet liegt nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und des Flächennutzungsplanes im Siedlungsschwerpunkt der Stadt Wegberg, innerhalb des Ringes. Von darüber hinaus gehenden Fachgesetzen oder Fachplänen, umwelt- oder naturschutzrechtlicher Art, wird das Plangebiet nicht erfasst.

- **Schutzgüter**

Bei der Beschreibung und Bewertung der möglichen Auswirkungen der Planungsziele der Zweiten Bebauungsplanänderung auf die Schutzgüter „Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter“ ist von den entsprechenden Untersuchungen zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes I -4B auszugehen, wobei der „Status Quo“ des Planbereiches nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann.

a) Schutzgut „Mensch“

Unmittelbare negative Auswirkungen auf den Menschen können definitiv ausgeschlossen werden. Die in Frage kommenden Grundstücke wurden von der Stadt Wegberg erworben; die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung ist als „Zwischennutzung“ eindeutig auf Widerruf verpachtet und hat bei Realisierung der Planung keine existenziellen Nachteile zur Folge. Der Entfall des ursprünglich geplanten Kindergartens erfolgte - gestützt auf entsprechende Ratsbeschlüsse - auf Grund geänderter städtischer Entwicklungsziele und geht nicht zu Lasten der sozialen Infrastruktur. Es sind auch keine mittelbaren Auswirkungen auf den Menschen durch nachteilige Immissionen zu befürchten. Einer Beeinträchtigung der künftigen Wohnbebauung durch den vorhandenen Kindergarten und umgekehrt wurde dadurch begegnet, dass ein entsprechend großer Abstand zwischen beiden gewählt wurde. Verkehrsbedingte Immissionen sind nicht auszuschließen, führen jedoch bei der Festlegung von nur neun Einfamilienhäusern keinesfalls zu Problemen.

b) Schutzgut „Fauna, Flora, Landschaft“

Diesbezügliche möglichen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag umfassend geprüft, mit dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu zeitigen sind - im Gegenteil, es werden die Interessen von Natur und Landschaft durch die Zweite Bebauungsplanänderung noch weitgehender berücksichtigt, als beim ursprünglichen Bebauungsplan I -4B Lindenstraße (vergl. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag).

c) Schutzgut „Boden“

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden wurde auf das unbedingt Notwendige beschränkt (vergl. Beschreibung der Planungsziele). Bodenversiegelungen werden durch geeignete und im Plan festgesetzte Maßnahmen wirkungsvoll ausgeglichen. Die künftige (überwiegende) „Hausgarten – Nutzung“ sichert mittel- und langfristig eine deutlich struktureichere Behandlung des Grund und Bodens als die bisherige monostrukturell ausgerichtete landwirtschaftliche Nutzung.

d) Schutzgut „Wasser“

Da das anfallende Niederschlagswasser an Ort und Stelle auf den Bauflächen zu versickern ist, findet die Regeneration des Grundwassers entsprechende Berücksichtigung. Durch die Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass Schadstoffeinträge nicht stattfinden.

e) Schutzgut „Luft“

Da eine Beeinträchtigung durch Schadstoffe z.B. aus Gewerbe oder sonstigen Nutzungen nach den getroffenen Festsetzungen auszuschließen sind, kann auf eine nähere Prüfung verzichtet werden. Auch verkehrsbedingte Immissionen (vergl. Ausführungen zu Schutzgut „Mensch“) sind nicht relevant.

f) Schutzgut „Klima“

Wegen der Kleinteiligkeit des Änderungsbereiches und den Festsetzungen, die insbesondere das Maß der baulichen Nutzung betreffen, sind keine Klimabeeinträchtigungen zu erwarten. Es erfolgten weder Überplanungen klimatisch wichtiger Nutzungen

noch Geländeänderungen, z.B. durch Dammschüttungen oder ähnliche Maßnahmen. Weitergehende kleinklimatische Betrachtungen sind wegen der Lage und dem Zuschnitt des Plangebietes nicht erforderlich.

g) Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“

Im Plangebiet sind weder architektonisch wertvolle Gebäude noch archäologische Objekte vorzufinden. Durch den Bebauungsplan werden keine wirtschaftlichen Werte überplant (vergl. auch Ausführungen unter „Schutzgut Mensch“).

h) Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Es wurden keine nachhaltig negativen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern festgestellt – dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass das übergeordnete Planungsziel „Schaffung von Wohnraum für junge Familien“ letztlich zu nicht vermeidbaren nachteiligen Folgen für das Schutzgut „Fauna, Flora und Landschaft“ führt.

Diese Folgen wurden jedoch durch die vorgenannten planerischen Mittel mehr als nur ausgeglichen.

- **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Durch die beabsichtigte Änderung der „Flächen für den Gemeinbedarf, Kindergarten“ in „Allgemeine Wohngebiete (WA)“ wird letztlich der tatsächlichen und prognostizierten städtischen Entwicklung Rechnung getragen.

Alternativplanungen zum Plankonzept der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes I-4B erübrigen sich daher.

Die Belange der Schutzgüter „Mensch“, „Fauna, Flora und Landschaft“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“, „Kultur- und Sachgüter“ sowie deren Wechselwirkungen wurden in der Planung gebührend berücksichtigt. Nicht vermeidbare Eingriffe sind nach den Planungszielen der Bebauungsplanänderung –dokumentiert durch zeichnerische und textliche Festsetzungen und Hinweise im Planentwurf– gemindert oder in der Regel voll ausgeglichen.

Die Bauleitplanung und die erforderlichen Fachplanungen (Straßen- und Kanalbau, Grünplanung u.a.) werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Stadt Wegberg durch die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (S.E.G.) erbracht und koordiniert. Die im Bebauungsplan dargestellten Grundstücke werden durch die S.E.G. –nach Maßgabe der Ratsbeschlüsse- ausnahmslos an Private, vorzugsweise an junge Familien, veräußert. Da sich die Grundstücke des Plangebietes ausnahmslos in städtischem Besitz befinden, ist eine Umlegung nicht erforderlich.

DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Planungshoheit und die Planungsverantwortung der Stadt Wegberg für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes I –4B Wegberg, Lindenstraße, 2. Änderung bleiben unberührt.

STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT DER STADT WEGBERG mbH

BEBAUUNGSPLAN I - 4 B WEGBERG, LINDENSTRASSE - 2. ÄNDERUNG**FLÄCHENBERECHNUNG**

NR.	m²	%		%
1 Kindergarten, Bestand	4.570,00	36,27		
2 Öffentliche Grünfläche	3.250,00	25,79		
3 Trafostation	80,00	0,63	7.900,00	62,69841
4 Fußweg	335,00	2,66		
5 Verkehrsflächen	625,00	4,96	960,00	7,619048
6 Haus 1	435,00	3,45		
7 Haus 2	435,00	3,45		
8 Haus 3	425,00	3,37		
9 Haus 4	388,00	3,08		
10 Haus 5	395,00	3,13		
11 Haus 6	448,00	3,56		
12 Haus 7	388,00	3,08		
13 Haus 8	388,00	3,08		
14 Haus 9	438,00	3,48	3.740,00	29,68254
				
Plangebiet, gesamt	12.600,00	100	12.600,00	100

ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG

BEBAUUNGSPLAN I - 4 B WEGBERG, LINDENSTRASSE - 2. ÄNDERUNG**FLÄCHENBERECHNUNG**

NR.	m ²	%	m ²	%
-----	----------------	---	----------------	---

NUR EINGRIFFSFLÄCHE

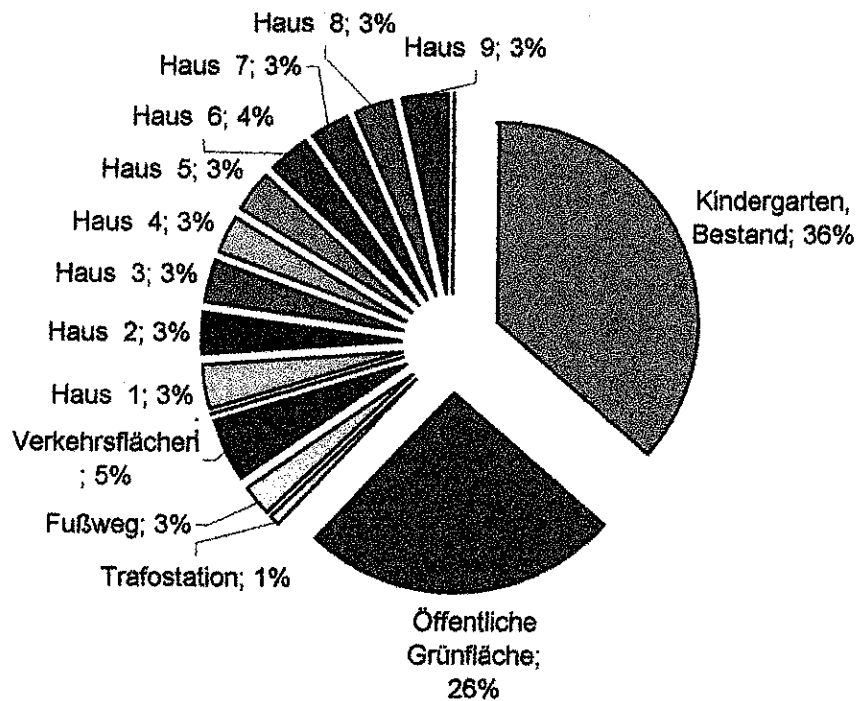
1 Fußweg	335	7,13		
2 Verkehrsflächen	625	13,30	960,00	20,42553
3 Haus 1	435	9,26		
4 Haus 2	435	9,26		
5 Haus 3	425	9,04		
6 Haus 4	388	8,26		
7 Haus 5	395	8,40		
8 Haus 6	448	9,53		
9 Haus 7	388	8,26		
10 Haus 8	388	8,26		
11 Haus 9	438	9,32	3.740,00	79,57447

EINGRIFFSBEREICH, gesamt

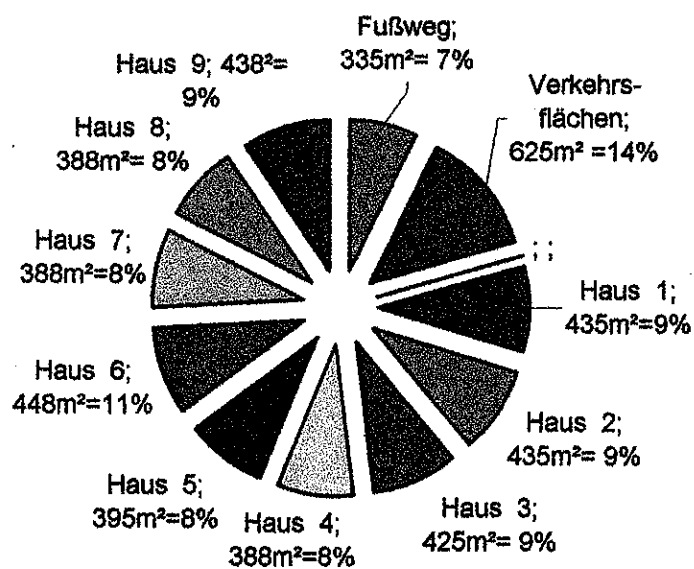
4.700,00	100	4.700,00	100
----------	-----	----------	-----

ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG

Flächenverteilung - Gesamtes Plangebiet



EINGRIFFSFLÄCHE



BEBAUUNGSPLAN I – 4 B WEGBERG - LINDENSTRASSE 2.ÄNDERUNG

-
- **LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER
FACHBEITRAG**
-

BEBAUUNGSPLAN I - 4 B WEGBERG, LINDENSTRASSE, 2. ÄNDERUNG

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

GLIEDERUNG

- AUFGABENSTELLUNG
- RAHMENBEDINGUNGEN
- BESTAND
- PLANUNG
- EINGRIFFSBILANZIERUNG
 - 1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, BESTAND
 - 2. FLÄCHEN GEM. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, NEUPLANUNG
- BERECHNUNG DER KOMPENSATIONSFLÄCHEN
- ERGEBNIS DER BILANZIERUNG
- ANLAGE: PFLANZLISTE

BEBAUUNGSPLAN I-4B WEGBERG, LINDENSTRASSE 2. ÄNDERUNG

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

Der Geltungsbereich der **Zweiten Änderung** des Bebauungsplanes **AUFGABENSTELLUNG**

I – 4B Wegberg, Lindenstraße liegt im süd-westlichen Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes und wird begrenzt im NW durch die Lindenstraße, im SO durch den „Wohnbereich Sandbirkenweg“ (= Teil des Bebauungsplanes I - 4B), im SW durch die Straße „Am Feldrain“ und dem von der Lindenstraße zur Straße „Am Feldrain“ verlaufenden Feldweg.

Planungsziele der 2. Bebauungsplanänderung:

- Entfall der „Flächen für den Gemeinbedarf“ (hier: Neuer Kindergarten). – Statt dessen werden „Allgemeine Wohngebiete (WA)“ festgesetzt.
- Im südlichen Randbereich des bestehenden Kindergartens erfolgt eine Neuordnung der dort bereits vorhandenen Gemeinschaftsstellplätze.
- Im Bereich der Grünfläche (Parkanlage) werden Fußweg – Verbindungen zwischen dem angrenzenden „Wohngebiet Sandbirkenweg“ und dem geplanten Wohnbereich aus der Zweiten Bebauungsplanänderung.
- Der Änderungsbereich beträgt rd. 12.590 m².
Davon werden ca. 7.900 m² ohne wesentliche, für den landschaftspflegerischen Ausgleich relevante Änderungen in der Zweiten Änderung erfasst, so dass als „eigentliche“ Eingriffsfläche rd. 4.700 m² bezüglich Eingriff / Ausgleich untersucht werden müssen.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes I – 4 B Wegberg, **RAHMENBEDINGUNGEN**

Lindenstraße wurde vom Planungsbüro Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. J. Scheller, Wegberg, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung können vorbehaltlos auf den Bereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes übertragen werden – jedoch mit der Ausnahme, dass statt „Flächen für den Gemeinbedarf, Kindergarten“ nunmehr „Wohnbaugebiete, WA“ festgesetzt werden.

Die überörtlichen und örtlichen Planungsziele haben sich für den Planbereich nicht geändert. Auch die im Fachbeitrag von Scheller enthaltenen Ausführungen über die „Allgemeine landschaftsökologische Situation“ und die „Nutzungsbedingten Strukturen“ im Untersuchungsbereich haben ohne Abstriche für das Verfahren zur Zweiten Änderung Gültigkeit –so dass sich eine erneute Aufarbeitung im Rahmen dieses hier in Frage stehenden Fachbeitrages erübrigt.

Nachfolgend wird daher nur der Bereich der Zweiten Änderung *BESTAND* eingehender untersucht, der auf Grund des Umfangs der geplanten Änderung auch einen Untersuchungsbedarf aus landschaftspflegerischer Sicht erfordert.

Dieses Kriterium trifft ausschließlich für die entfallenden „Flächen für den Gemeinbedarf“; Größe ca. 4.700 m², zu.

Diese Fläche teilt sich auf in 2.900 m² „Intensivrasen“ –ohne erwähnenswerte ökologische Qualitäten und 1.800 m² „Versiegelte Flächen“.

Weitergehende Bestandsuntersuchungen zu den Themen „Naturräumliche Gliederung, Relief, Boden Vegetation, Potentielle natürliche Vegetation, Reale Vegetation, Fauna“ u.a. erübrigen sich; hierzu wird auf den Fachbeitrag von Scheller verwiesen.

Die Zweite Änderung des Bebauungsplanes trifft für den *PLANUNG* vorgenannten Bereich von 4.700 m² folgende Festsetzungen:

- Allgemeine Wohngebiete (WA) , 3.740 m²
- Verkehrsflächen (Erschließungsstraße, Parkplatz), 625 m²
- Rad- und Fußwege, 335 m²

Für das Bauland ist die GRZ mit 0,4 festgesetzt; damit werden neun Baugrundstücke für freistehende, eingeschossige Einfamilienhäuser bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 19 BauNVO kann der max. Anteil der versiegelten Flächen (Gebäude, Terrassen, Garagen, Zufahrten u.ä.) 2.244 m² (GRZ = 0,6) und der Hausgärten 1.466 m² betragen.

Bei diesen Flächen und den Wegeflächen ist eine nachgeschaltete Versickerung des Oberflächenwassers festgesetzt.

Die Niederschlagswässer der Straßenflächen werden im sogen. „Qualifizierten Mischsystem“ über das öffentliche Kanalnetz entsorgt.

Die Flächen für den Gemeinbedarf (Bestand) und die Allgemeinen *EINGRIFFSBILANZIERUNG*
Wohngebiete (Planung) weisen jeweils flächen- und
nutzungsspezifische ökologische Wertigkeiten auf:

1. Flächen für den Gemeinbedarf, Bestand

- Der Grundwert für „Intensivrasen“ (2.900 m²) beträgt in der Regel 2,0 ÖE (Ökologische Einheiten). Wegen der zu erwartenden Störeinflüsse, die von der Nutzung und der Benutzung dieser Fläche ausgehen (z.B. Bereiche für Sandkasten, Spielgeräte u.a.), wird dieser Wert auf 1,0 ÖE korrigiert.
- Für die befestigten Flächen finden sich im (ursprünglichen) Bebauungsplan I -4B keine Festsetzungen zu Gunsten von Natur und Landschaft. Der Grundwert wird daher mit 0,0 ÖE angesetzt.

2. Flächen gem. Zweiter Bebauungsplanänderung, Neuplanung

- Der Grundwert für Gebäude, Pflasterflächen usw. (2.244 m²) wird wegen der festgesetzten nachgeschalteten Versickerung der Oberflächenwässer mit 0,5 ÖE angesetzt.
- Hausgärten sind erfahrungsgemäß strukturarm angelegt. Der Grundwert von 2,0 ÖE wird daher auf 1,0 ÖE korrigiert.
Für die Bepflanzung der nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke wird festgesetzt, dass nur Pflanzen der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden sind.
- Die Wege sind in „wassergebundener“ Bauart auszuführen. Der Grundwert beträgt demnach 1,0 ÖE.
- Für die Erschließungsstraße beträgt der Grundwert 0,0 ÖE – obwohl statt einer Bitumendecke ein (offener) Pflasterbelag vorgesehen ist.

BERECHNUNG DER KOMPENSATIONSFLÄCHEN

Grundlage der Kompensationsermittlung bildet die Bilanzierung des Bestandes sowie der Planung hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit.

Im Folgenden werden die Werte und Bewertungen aus der **ursprünglichen** Bilanzierung zum Bebauungsplan I -4B, Wegberg, Lindenstraße als **Bestand** - und die durch die Zweite Änderung des Bebauungsplanes entstandene neue Situation als **Planung** bezeichnet.

Ausgangszustand im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes I -4B

Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert	Wertfaktor *	Flächenwert
1	(4.4)	Intensivrasen	2.900,00	2	1	2.900,00
2	(1.1)	Versiegelte Fl.	1.800,00	0	0	0
Gesamtflächenwert - Bestand			4.700,00			2.900,00

Planungszustand im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes I -4B

Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert	Wertfaktor *	Flächenwert
1	(1.2)	Gebäude, Pflaster	2.244,00	0,5	0,5	1.122,00
2	(4.1)	Hausgärten	1.496,00	2	1	1.496,00
3	((1.1)	Verkehrsflächen	625	0	0	0
4	(1.3)	wassergeb. Weg	335	1	1	335
Gesamtflächenwert - Planung			4.700,00			2.953,00

Bilanz

Flächenwert - Planung	2.953,00
Flächenwert - Bestand	2.900,00
Überschuß	53,00

Anm. *) = Wertfaktor incl. Auf- bzw Abwertung

Die nachfolgende Berechnung der Kompensation weist einen *ERGEBNIS DER*
Überschuss von 53 ÖE zu Gunsten der Zweiten Änderung des *BILANZIERUNG*
Bebauungsplanes I -4B Wegberg, Lindenstraße auf.

Die Bebauungsplanänderung verhält sich somit zum „ursprünglichen“
Bebauungsplan wertneutral – d.h. der für den Bebauungsplan I -4B
im Fachbeitrag Scheller ermittelte Kompensationswert (Überschuß
von > 15.000 ÖE) erfährt durch die Zweite Planänderung einen
weiteren Zuwachs.

Es besteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf – es ist
festzustellen, dass durch die Zweite Planänderung der nicht
vermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft noch weitergehender
gemindert wurde.

STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT DER STADT WEGBERG mbH

VON DER UNTEREN LANDSCHAFTSBEHÖRDE EMPFOHLENE PFLANZLISTE

Pflanzliste A: Laubbäume 1. Ordnung mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren über 15 m)
<i>Pflanzgröße Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm</i>
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
Schwarzerie (<i>Alnus glutinosa</i>)
Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)

Pflanzliste B: Laubbäume 2. Ordnung mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren bis 15 m)
<i>Pflanzgröße Hochstamm 2-3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm</i>
Eskastanie (<i>Castanea sativa</i>)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Eisbeere (<i>Sorbus torminalis</i>)
Walnuss (<i>Juglans regia</i>)
Frühe Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Wildapfel (<i>Malus communis</i>)
Wildolme (<i>Pyrus pyramidalis</i>)

Pflanzliste C: Sträucher mitteleuropäischer Herkunft (Wuchshöhe nach 25 Jahren 4-8 m, Breite 4-8 m) Pflanzverband bei freiwachsenden Hecken ca. 1,5x1,5 m
<i>Pflanzgröße: Leichter Strauch, Mindesttriebzahl 3, Höhe 70-90 cm</i>
Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)
Hartrieel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)
Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Kirschpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>)
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)
Pflaumenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)
Rainweide (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Rote Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>)
Salweide (<i>Salix caprea</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna/oxyacantha</i>)
Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)

Pflanzliste D: Heckenpflanzen für jährlich zu schneidende Hecken
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80-100cm
Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70-90 cm
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Pflanzgröße: Leichte Heister, Höhe 80-100 cm
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Pflanzgröße: Leichte Sträucher, Höhe 70-90 cm
* nicht in der Nähe feuerbrandgefährdeter Kulturen (z.B. Obstplantagen)

Grenzabstände gemäß Abschnitt XI des Nachbarrechtsgesetzes NRW
Mit stark wachsenden Bäumen: 4 m
Mit allen übrigen Bäumen: 2 m
Mit Hochstamm Obstbäumen: 2 m
Mit stark wachsenden Sträuchern: 1 m
Sträucher dürfen in ihrer Höhe das 3-fache des Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten.
Hecken bis 2 m Höhe (äußere Schnittkante) 0,5 m
Hecken über 2 m Höhe (äußere Schnittkante) 1 m
<u>Gegenüber landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich sind die doppelten Abstände einzuhalten, höchstens jedoch 6 m.</u>
Zu öffentlichen Wege- und Gewässerparzellen sowie öffentlichen Grünanlagen gelten Sonderregelungen.

Pflanzliste E: Hochstamm Obstbäume, Sorten geeignet für Streuobstwiesen	Flächenbedarf ca. 150 200 m² Baum bei Streuobstwiesen
Äpfel	Fruchtreife
Weißer Klarapfel	früh
James Grieve	früh
Apfel aus Cronseis	früh
Gehelmrat Oldenburg	mittelfrüh
Dülmener Rosenapfel	mittel
Jakob Lebel	mittel
Goldparmäne	mittelspät
Rote Sternrenette	mittelspät
Zuccalmaglios Renette	mittelspät
Grüner Boskoop	spät
Roter Boskoop	spät
Landsberger Renette	spät
Ontario	spät
Rheinischer Winterrambour	spät
Kaiser Wilhelm	spät
Rheinischer Bohnapfel	spät
Rheinische Schafsnase	spät
Gravensteiner	spät
Roter Bellefleur	spät
Freiherr von Berlepsch	spät
Ingrid Marie	spät

Birnen	Fruchtreife
Clapps Liebling	früh
Williams Christbirne	mittelfrüh
Conference	mittel
Gute Luise	mittel
Gellerts Butterbirne	mittel
Vereins-Dechantsbirne	spät
Alexander Lucas	spät
Köstliche von Chameux	spät
Pastorenbirne	spät
Madame Verté	spät

Südkirschen	Fruchtreife
Kassins Frühe	früh
Große schwarze Knorpelkirsche	mittel
Hedelfinger Riesenkirsche	spät
Große Prinzessinkirsche	spät
Böttners Rote Knorpelkirsche	spät
Schneiders Späte Knorpelkirsche	spät

Pflaumen etc.	Fruchtreife
Böhler Frühzweitsche	früh
Hauszweitsche	spät
Nancymirabelle	mittel
Große grüne Renetode	mittel

Pflanzgröße bei Obstbäumen:
Hochstamm 2x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm

BEBAUUNGSPLAN I – 4 B WEGBERG, LINSSENSTRASSE ZWEITE ÄNDERUNG

ANLAGE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAG

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 13.09.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 14.09.2006
Tagesordnungspunkt StUV 2.3 Rat 7	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan VI-12, Rath-Anhoven - Am Hof; Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0228/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
26.09.2006	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.09.2006 hat Herr Dipl.-Ing. Robert Riehl aus Dalheim den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes in Rath-Anhoven der Bauunternehmung Küpper sowie westlich angrenzender Flächen (siehe Anlage 1) gestellt. Eine Vollmacht des Eigentümers liegt vor.

Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 12 Wohneinheiten – überwiegend als freistehende Einfamilienhäuser - zu schaffen. Die Erschließung soll von der Rather Straße oder alternativ über den Einmündungsbereich Am Hof / Rather Straße erfolgen. Im weiteren Verfahren sind Einzelheiten mit der Verwaltung und den Fachbehörden abzustimmen. Zur Einleitung dieses Verfahrens wäre zunächst der Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der Eigentümer beabsichtigt, die Ausarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht, sowie die Neuordnung und Erschließung auf eigene Kosten durchzuführen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg aus dem Jahre 1979 stellt das Plangebiet - aufgrund der bisherigen Lagerplatznutzung - als gemischte Baufläche (M) dar. Diese Zielsetzung wurde im Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes übernommen. Sollte jedoch zukünftig beabsichtigt sein, diese Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen, wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanentwurfes notwendig. Die östlich angrenzenden Flächen bis zum Sportplatz sind in diesem Entwurf ebenfalls bereits als Bauflächen ausgewiesen. Eine Anpassung der Darstellung würde auch hier notwendig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr schlägt dem Rat der Stadt vor, die Aufstellung des Bebauungsplanes VI-12, Rath-Anhoven – Am Hof zu beschließen. Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Rath-Anhoven und wird nördlich durch die Rather Straße und südlich durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in Verbindung mit § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414). Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der derzeit gültigen Fassung.

2. Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen der Straße Am Hof und dem Sportplatz Rath-Anhoven insgesamt als Wohnbaufläche (W) darzustellen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen die üblichen Verwaltungskosten

Alternativen:

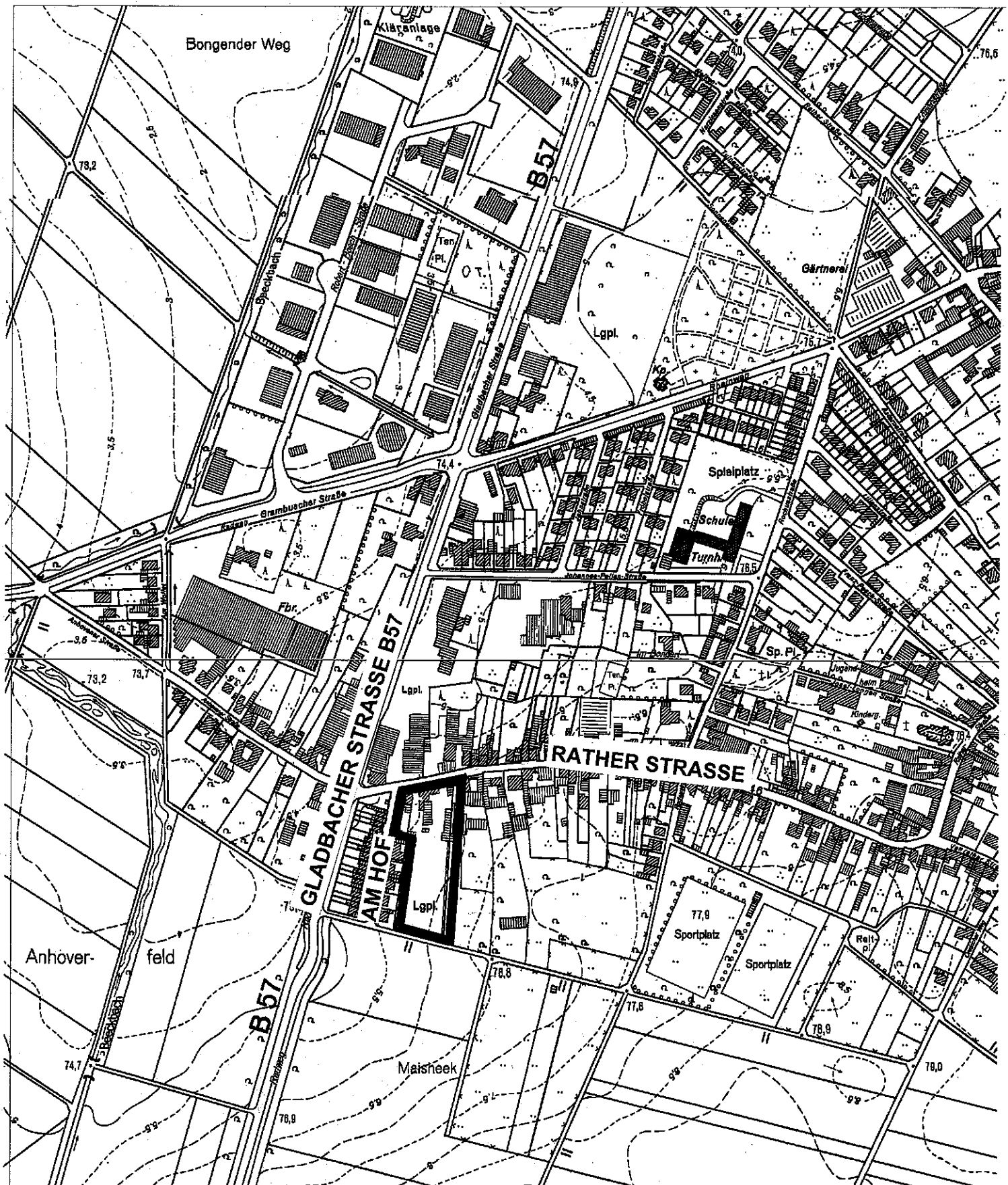
1. Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat, vor Abschluss des Neuaufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes und einer Festlegung über die Reihenfolge der Entwicklung der geplanten Bauflächen im Stadtgebiet, von der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Am Hof / Rather Straße abzusehen.
2. Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr beauftragt die Verwaltung, zunächst den Entwurf des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen der Straße Am Hof und dem Sportplatz Rath-Anhoven insgesamt als Wohnbaufläche (W) darzustellen.

Anlage/n:

1. Kartenausschnitt
2. Antragschreiben vom 08.09.2006

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Schroeders, FB 301
Tellers, Wilms
Gez. Fabry Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



Geltungsbereich

DIPL. - ING. ROBERT RIEHL
ARCHITEKT AK NW 07231

41844 WEGBERG - KLOSTERWEG 23
TEL 02436-1968 Mobil 0163 2969 418
E - MAIL: RobertRiehl38@aol.com

Stadt Wegberg
Die Bürgermeisterin
Z.Hd. Herrn Techn. Beigeordneten Rudolf Fabry
Rathausplatz 22

41844 Wegberg

Stadtverwaltung Wegberg

12. Sep. 2006

301 Anl.

Wegberg, den 08.09.2006

**Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Wegberg - Rath-Anhoven
Gem. Wegberg, Flur 86, Flurstücke 59 bis 65
Besprechung am 08.09.2006 in Ihrem Hause**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fabry,

für das konstruktive Gespräch mit Ihnen und Ihrem Mitarbeiter Herrn Schroeders am 08. d.M. möchte ich mich, auch im Namen von Herrn Küpper, bedanken.

Ihrer Empfehlung folgend, beantrage ich hiermit für den Eigentümer der o.g. Grundstücke, Herrn Dipl.-Ing. Anton Küpper, Fasanenstraße 17 in 41239 Mönchengladbach, die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Rath-Anhoven – Gemarkung Wegberg, Flur 86, Flurstücke 59 bis 65 -, zwischen der Rather Straße, der Straße „Am Hof“ und dem von der B 57 zum Östricher Weg verlaufenden Feldweg, Größe rd. 7.900 m² (vergl. beigelegte Katasterplan, M. 1:1250).

Die Flurstücke Nr. 61 bis Nr. 65, ehemaliges Betriebsgelände der Bauunternehmung Anton Küpper, Baumeister, Hoch- und Tiefbau GmbH & Co, KG, befinden sich im Eigentum von Herrn Anton Küpper; das Flurstück Nr. 59 wird in Kürze von Herrn Küpper erworben.

Hauptanliegen der beabsichtigten Bauleitplanung ist, die im Planbereich vorhandene Industriebrache nach den Vorgaben städtischer Planungsziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen:

- Parallel zur Rather Straße: Mischgebiete (i.S. § 6 BauNVO) in einer Tiefe von ca. 35 m / 45 m, geschlossene Bauweise, max. zwei Vollgeschosse.
- Für die übrigen Grundstücke: Allgemeine Wohngebiete (i.S. § 4 BauNVO) offene Bauweise, Einzelhäuser, 1-geschossig.

Der Eigentümer der vorgenannten Grundstücke, Herr Küpper, beabsichtigt, die Ausarbeitung des hier beantragten Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht, sowie die Neuordnung und Erschließung der Grundstücke auf eigene Kosten durchzuführen.

Die neu gebildeten Grundstücke werden privaten Bauinteressenten zum Kauf angeboten.

Keinesfalls beabsichtigt Herr Küpper die geplanten Hochbaumaßnahmen selbst oder über die Firma Anton Küpper GmbH & Co, KG, Ferdinand- Clasen-Straße 35 in 5140 Erkelenz, auszuführen.

Mit freundlichem Gruß
ROBERT RIEHL



Anlagen:
Katasterplan und Vollmacht

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 26.09.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 26.09.2006
Tagesordnungspunkt HFA 2.1 Rat 8	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg (Straßenreinigungssatzung)		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0237/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
17.10.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. März 2006 wurde ein entsprechender Satzungsentwurf mit Einladung vom 06. März 2006 erstmals zur Beratung vorgelegt.

Im Verlauf der Beratung wurde aus Reihen des Ausschusses bemängelt, dass der Satzungsentwurf nicht deutlich genug mache, in welchen Fällen sich die Reinigungs- bzw. Streupflicht der Anlieger - insbesondere bei Schnee- und Eis - neben dem Bürgersteig auch auf die Straßenfahrbahn beziehe.

Ebenso wies das anliegende Straßenverzeichnis für einige Ausschussmitglieder Ungereimtheiten auf.

Die Verwaltung hat daher, entsprechend dem ihr in der Sitzung erteilten Auftrag, die Satzung sowie das Straßenverzeichnis noch einmal überarbeitet.

Folgende Festlegungen der Satzung, die bezogen auf den Winterdienst im Straßenverzeichnis für jede Straße dargestellt sind, seien hier zusammenfassend aufgeführt:

- Die Anlieger haben die Fahrbahnen und Gehwege zu reinigen.

Soweit keine stärkeren Verschmutzungen auftreten, die insbesondere eine Verkehrsgefährdung verursachen, beschränkt sich die Fahrbahnreinigung auf die Fahrbahnrande bzw. Rinnen. Unabhängig von etwaigen Verpflichtungen des Verursachers oder der Stadt hat der Anlieger diese Verpflichtung wahrzunehmen. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht erst dann eintreten, wenn das Ausmaß der Verschmutzung/Gefährdung die Möglichkeiten des Anliegers zur Beseitigung übersteigt.

- **Die Anlieger nehmen den Winterdienst für die Rad- und Gehwege der Straßen wahr.** Die Verpflichtung für die jeweiligen Straßen ist im Straßenverzeichnis dargestellt.
- **Die Stadt führt den Winterdienst im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Verkehrssicherungspflicht durch.** Die hierdurch erfassten Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung sowie die gefährlichen Stellen sind im Straßenverzeichnis der Stadt Wegberg oder einem anderen Straßenbaulastträger zugewiesen.

Zu allen weiteren Festlegungen wird auf den Text des beigefügten Satzungsentwurfes verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Wegberg vor, die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg in der Form der Verwaltungsvorlage in seiner Sitzung am 31. Oktober 2006 zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten für die Veröffentlichung.

Durch die Veränderungen im Straßenverzeichnis, das die Verpflichtung der Stadt für den Winterdienst festlegt, kann es zu geringfügigen Veränderungen beim Streuguteinsatz kommen, der jedoch ohnehin eher witterungsabhängig ist. Die Veränderungen in der Gesamtstreckenlänge kann vernachlässigt werden.

Alternativen:

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

Anlage/n:

- Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg
- dazugehöriges Straßenverzeichnis

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schulz

FB 201

Gez. Schneider

Erst. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg
(Straßenreinigungssatzung)
vom 2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Wegberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur im Bereich der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherungspflicht, **soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Straßenanliegern übertragen** wird.

Zu den Straßenanliegern gehören dabei nicht nur die Eigentümer und Besitzer der unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke, sondern auch die sogenannten Hinterlieger, d. h. alle Grundstücke, die über die öffentliche Straße erschlossen werden, im weiteren Anlieger genannt (auch bei einer längeren Zuwegung über eine Privatstraße oder einen Wohnweg, die Reinigungspflicht erstreckt sich dann auf diese).

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
- a) alle selbständigen Gehwege,
 - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - c) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - d) Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Radwege, Parkstreifen, Fußgängerüberwege, Bushaltestellen und deren Zuwege.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst

Dieser umfasst

- a) das Schneeräumen der Fahrbahnen und Gehwege,
- b) das Abstreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte,
- c) das Abstreuen der Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte.

Der Winterdienst wird im nachstehenden Umfange durch die Stadt durchgeführt:

- 1) das Schneeräumen der Fahrbahnen gemäß der Satzung beigefügtem Straßenverzeichnis
- 2) das Abstreuen der Fußgängerüberwege bei zu erwartender, eintretender und vorhandener Glättebildung

Die übrigen, von den Ziffern 1) und 2) nicht erfassten Straßenflächen werden lediglich im Einzelfall bei eingetretener bzw. vorhandener Glättebildung durch die Stadt abgestreut.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) **Die Reinigung** (ohne Winterdienst), der innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Wegberg gelegenen Fahrbahnen und Gehwege der Straßen, Zuwegungen und sonstigen Verkehrsflächen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4), Anlieger, auferlegt.

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Liegen der Bebauung gegenüber nicht erschlossene Grundstücke oder ist aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (3) **Der Winterdienst** für die innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Wegberg gelegenen Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Die Verpflichtung für die Anlieger ergibt sich im einzelnen aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis. Zur Durchführung des Winterdienstes sind auch die Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke an eine Straße ohne abgegrenzten Gehsteig (z.B. in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen u.ä.) angrenzen. Die Anlieger haben einen Gehstreifen in einer Breite von 1,50 m zu räumen und auch zu streuen.

- (4) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes nach § 2

(1) Reinigung

Die Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig, einmal wöchentlich und an den gesetzlichen Feiertagen vorangehenden Werktagen zu reinigen. Grobe Verschmutzungen, sowie Verunreinigungen, die eine Verkehrsgefährdung darstellen, sind unverzüglich zu beseitigen. Im übrigen erstreckt sich die Reinigung auf die Rinnen bzw. Fahrbahnränder, wo neben den Verschmutzungen auch der Bewuchs zu entfernen ist.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

(2) Winterdienst

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, höchstens jedoch bis zur Breite von 1,50 m, von Schnee freizuhalten. Die freizuhaltenden Gehwegflächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. An Straßen ohne abgegrenzten Gehsteig (z. B. in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Zonen u.ä.) ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche von Schnee zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind Geh- und Radwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege derart von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hier-

durch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße oder von ihr abführenden Zuwegung getrennt ist.

§ 5

Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung in der Stadt Wegberg werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Jeder Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 17. März 1994 außer Kraft.

Straßenverzeichnis für den Winterdienst

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
1	Adamsweg	Klinkum	Anlieger
2	Adelgundisweg	Arsbeck	Anlieger
3	Ahornstraße	Klinkum	Anlieger
4	Akazienweg	Merbeck	Anlieger
5	Albert-Schweitzer-Str.	Arsbeck	Anlieger
6	Allensteiner Straße	Dalheim	Anlieger
7	Alte Landstraße	Klinkum	Anlieger
8	Alter Kirchweg	Beeck	Anlieger
9	Am alten Schlagbaum	Kipshoven	Anlieger
10	Am alten Schlagbaum	Moorshoven	Anlieger
11	Am alten Zollhaus	Wildenrath	Anlieger
12	Am Bachmannsgraben	Beeckerheide	Anlieger
13	Am Bahnhof	Wegberg	Anlieger
14	Am Betelsberg	Rickelrath	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt Klinkum ohne abzweigende Stichwege oder Nebenstraßen
Landesbetrieb Straßenbau	gesamt
Stadt Wegberg	gesamt

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
15	Am Buschfeld	Klinkum	Anlieger
16	Am Deutschen Eck	Dalheim	Anlieger
17	Am Driesch	Beeck	Anlieger
18	Am Feldrain	Beeckerheide	Anlieger
19	Am Friedhof	Beeck	Anlieger
20	Am Grüngürtel	Beeckerheide	Anlieger
21	Am Hagenberg	Tetelrath	Anlieger
22	Am Heideberg	Dalheim	Anlieger
23	Am Hof	Rath-Anhoven	Anlieger
24	Am Houbenhof	Merbeck	Anlieger
25	Am Kämpchen	Uevekoven	Anlieger
26	Am Kreuz	Wegberg	Anlieger
27	Am Lindenhof	Kleingerichhausen	Anlieger
28	Am Lochtenberg	Tetelrath	Anlieger
29	Am Moorhof	Moorshoven	Anlieger
30	Am Petershof	Wegberg	Anlieger
31	Am Potz	Wegberg	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
32	Am Ring	Beeck	Anlieger
33	Am Sandhang	Wegberg	Anlieger
34	Am See	Wegberg	Anlieger
35	Am Senteshof	Merbeck	Anlieger
36	Am Speicher	Rath-Anhoven	Anlieger
37	Am Sportplatz	Merbeck	Anlieger
38	Am Stapp	Beeck	Anlieger
39	Am Telt	Rickelrath	Anlieger
40	Am Tömp	Klinkum	Anlieger
41	Am Vogelsang	Kipshoven	Anlieger
42	Am Wasserwerk	Uevekoven	Anlieger
43	Am Wellet	Rath-Anhoven	Anlieger
44	Amselweg	Wegberg	Anlieger
45	An den Flachsrösten	Beeck	Anlieger
46	An der Gracht	Wegberg	Anlieger
47	An der Kapelle	Kipshoven	Anlieger
48	An der Kirche	Klinkum	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
49	An der Kull	Wegberg	Anlieger
50	An der Landwehr	Arsbeck	Anlieger
51	An der Spinnerei	Wegberg	Anlieger
52	An der Wildenquelle	Wildenrath	Anlieger
53	An Haus Beeck	Beeck	Anlieger
54	Andover Crescent	Flugplatz	Anlieger
55	Angerweg	Rickelrath	Anlieger
56	Anhovener Straße	Rath-Anhoven	Anlieger
57	Anton-Heinen-Straße	Rickelrath	Anlieger
58	Antoniusweg	Wegberg	Anlieger
59	Anton-Raky-Straße	Rödgen / Arsbeck	Anlieger
60	Arsbecker Lindenhof	Dalheim	Anlieger
61	Arsbecker Straße	Merbeck	Anlieger
62	Asternstraße	Rath-Anhoven	Anlieger
63	Auf dem Kirchkamp	Wildenrath	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	gesamt ohne abzweigende Nebenstraßen oder Stichwege
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt ohne abzweigende Nebenstraßen oder Stichwege

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
64	Auf dem Kuhberg	Wildenrath	Anlieger
65	August-Horch-Allee	Rath-Anhoven	Anlieger
66	Azaleenweg	Beeckerheide	Anlieger
67	Bachstraße	Wildenrath	Anlieger
68	Bahnhofstraße	Wegberg	Anlieger
69	Bahnkuhle	Harbeck	Anlieger
70	Barbarastraße	Uevекoven	Anlieger
71	Barthold Road	Flugplatz	Anlieger
72	Beaver Close	Flugplatz	Anlieger
73	Beeckbachstraße	Wegberg	Anlieger
74	Beecker Straße	Wegberg / Beeckerheide	Anlieger
75	Beethovenstraße	Dalheim	Anlieger
76	Bergstraße	Wegberg	Anlieger
77	Bernhardsweg	Klinkum	Anlieger
78	Beuthener Straße	Dalheim	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	gesamt ohne abzweigende Nebenstraßen oder Stichwege
Stadt Wegberg	gesamt

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
79	Birgelener Bahn	Wildenrath	Anlieger
80	Birkenallee	Wegberg	Anlieger
81	Birkenweg	Beeck	Anlieger
82	Blumenstraße	Wegberg	Anlieger
83	Blütenweg	Wegberg	Anlieger
84	Boscherweg	Merbeck	Anlieger
85	Boschkampweg	Arsbeck	Anlieger
86	Breslauer Straße	Arsbeck	Anlieger
87	Brigidaweg	Klinkum	Anlieger
88	Britannia Way	Flugplatz	Anlieger
89	Brockersweg	Klinkum	Anlieger
90	Bruchend	Rödgen	Anlieger
91	Bruchstraße	Wegberg	Anlieger
92	Buchenhain	Beeck	Anlieger
93	Buchenstraße	Merbeck	Anlieger
94	Bücher Straße	Arsbeck	Anlieger
95	Buchholzer Straße	Rath-Anhoven	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
96	Burghofweg	Arsbeck	Anlieger
97	Burgstraße	Wegberg	Anlieger
98	Burns Avenue	Flugplatz	Anlieger
99	Buschend	Klinkum	Anlieger
100	Bussardweg	Arsbeck	Anlieger
101	Canberra Crescent	Flugplatz	Anlieger
102	Clematisweg	Beeckerheide	Anlieger
103	Dachsenberg	Petersholz	Anlieger
104	Dahlener Straße	Rickelrath	Anlieger
105	Dalheimer Klosterhof	Rödgen	Anlieger
106	Dalheimer Straße	Wildenrath	Anlieger
107	Dammweg	Rödgen	Anlieger
108	Danziger Straße	Arsbeck	Anlieger
109	Dechant-Ruppertzhoven-Weg	Rödgen	Anlieger
110	Dingeichenstraße	Wildenrath	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	gesamt
Stadt Wegberg	Dalheimer Straße bis Ortsausgang (ohne abzweigende Stichwege oder Nebenstraßen)
Stadt Wegberg	gesamt

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
111	Doldenweg	Wegberg	Anlieger
112	Dorper Straße	Wegberg	Anlieger
113	Dresdener Straße	Arsbeck	Anlieger
114	Dülkener Straße	Rickelrath	Anlieger
115	Düsterwaldsweg	Klinkum	Anlieger
116	Echter Straße	Wegberg	Anlieger
117	Eckartstraße	Wildenrath	Anlieger
118	Efeweg	Beeckerheide	Anlieger
119	Eibenweg	Beeckerheide	Anlieger
120	Eichenstraße	Merbeck	Anlieger
121	Eintrachtsweg	Klinkum	Anlieger
122	Elbinger Straße	Dalheim	Anlieger
123	Elisabethstraße	Wildenrath	Anlieger
124	Endstraße	Arsbeck	Anlieger
125	Engelsweg	Arsbeck	Anlieger
126	Engersweg	Wildenrath	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt L3 (ohne abzweigende Stichwege oder Nebenstraßen)
Stadt Wegberg	gesamt
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt (L 367)

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
127	Enzianstraße	Rath-Anhoven	Anlieger
128	Erkelenzer Straße	Uevekoven	Anlieger
129	Erlenstraße	Merbeck	Anlieger
130	Eschenstraße	Merbeck	Anlieger
131	Farnweg	Beeckerheide	Anlieger
132	Fasanenweg	Arsbeck	Anlieger
133	Feldweg	Holtum	Anlieger
134	Feltenbergweg	Berg	Anlieger
135	Fichtenweg	Beeckerheide	Anlieger
136	Finkweg	Arsbeck	Anlieger
137	Flachsstraße	Beeck	Anlieger
138	Fliederweg	Beeckerheide	Anlieger
139	Föhrenweg	Beeckerheide	Anlieger
140	Forellenweg	Wegberg	Anlieger
141	Forest Row	Flugplatz	Anlieger
142	Forst	Wegberg	Anlieger
143	Franz-Pesch-Straße	Rath- Anhoven	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
144	Freiheider Straße	Wegberg	Anlieger
145	Friedenstraße	Beeck	Anlieger
146	Friedhofstraße	Wegberg	Anlieger
147	Friedrich-List-Allee	Wildenrath	Anlieger
148	Fröbelstraße	Rath- Anhoven	Anlieger
149	Fronhofstraße	Beeck	Anlieger
150	Fußbachstraße	Wegberg	Anlieger
151	Gartenweg	Uevекoven	Anlieger
152	Geiersweg	Wildenrath	Anlieger
153	Gelderner Weg	Wegberg	Anlieger
154	Gerderhahner Straße	Watern / Tüschbroich	Landesbetrieb
155	Gerhart-Hauptmann-Str.	Wegberg	Anlieger
156	Gierenstraße	Wegberg	Anlieger
157	Ginsterweg	Beeckerheide	Anlieger
158	Gladbacher Straße	Kipshoven	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	gesamt
Stadt Wegberg	v. Venloer Straße bis Friedhofsparkplatz
Stadt Wegberg	gesamt
Stadt Wegberg	gesamt
Stadt Wegberg	v. Kreuzherrenstraße bis Parkplatz
Landesbetrieb Straßenbau	gesamt (L 364)
Landesbetrieb Straßenbau	gesamt

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
159	Gladbacher Straße	Mehlbusch	Anlieger der Haus-Nrn. 1, 5, 7
160	Gladbacher Straße	Rath-Anhoven	Anlieger
161	Goethestraße	Wegberg	Anlieger
162	Goldregenweg	Beeckerheide	Anlieger
163	Goltsteinweg	Beeck	Anlieger
164	Görlitzer Straße	Dalheim	Anlieger
165	Gosnell Avenue	Flugplatz	Anlieger
166	Goswinstraße	Beeck	Anlieger
167	Gottfried-Plaum-Straße	Klinkum	Anlieger
168	Grachtstrasse	Wegberg	Anlieger
169	Grambuscher Str.	Rath-Anhoven	Anlieger
170	Grobenweg	Uevekoven	Anlieger
171	Große Riet	Wegberg	Anlieger
172	Grüner Winkel	Wegberg	Anlieger
173	Halfesweg	Schwaam	Anlieger
174	Hallerstraße	Merbeck	Anlieger
175	Harbecker Straße	Harbeck	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Landesbetrieb Straßenbau	gesamt
Stadt Wegberg	Ortsdurchfahrt B 57
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt L 126

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
	Harbecker Straße	Harbeck	Anlieger
176	Harrier Way	Flugplatz	Anlieger
177	Hasenwinkel	Beeckerheide	Anlieger
178	Hauptstraße	Wegberg	Anlieger 1,50 m breite Randstreifen
179	Heerstraße	Wegberg	Anlieger
180	Heidekamp	Wegberg/ Beeckerheide	Anlieger
181	Heiderstraße	Arsbeck	Anlieger
182	Heideweg	Dalheim/Arsbeck	Anlieger
183	Heimstraße	Arsbeck	Anlieger
184	Heinrich-Heine-Straße	Wegberg	Anlieger
185	Heinsberger Straße	Wildenrath	Anlieger
186	Helpensteinstraße	Arsbeck	Anlieger
187	Herderstraße	Wegberg	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	Zufahrt Kindergarten
Stadt Wegberg	gesamt ohne Randstreifen 1,50 m Breite
Stadt Wegberg	Ortsdurchfahrt der B 221 ohne abzweigende Stichwege
Stadt Wegberg	Ortsdurchfahrt der B 221 ohne abzweigende Stichwege
Stadt Wegberg	Ortsdurchfahrt der B 221 ohne abzweigende Stichwege

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
188	Heron Road	Flugplatz	Anlieger
189	Herrenbruchweg	Merbeck	Anlieger
190	Hessenfeld	Rödgen	Anlieger
191	Heuchterstraße	Arsbeck	Anlieger
192	Hochstraße	Wildenrath	Anlieger
193	Hölderlinstraße	Wegberg	Anlieger
194	Holtmühlenweg	Holzmühle	Anlieger
195	Holtumer Straße	Beeck	Anlieger
196	Holunderweg	Beeckerheide	Anlieger
197	Hospitalstraße	Berg / Holzmühle / Busch	Anlieger
198	Houbenweg	Merbeck	Anlieger
199	Hubertusweg	Dalheim	Anlieger
200	Hunters Way	Flugplatz	Anlieger
201	Im Bohnenkamp	Beeck	Anlieger
202	Im Bongert	Rath-Anhoven	Anlieger
203	Im Eichfeld	Wildenrath	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
204	Im End	Arsbeck	Anlieger
205	Im Höllard	Kleingerichhausen	Anlieger
206	Im Kieroth	Wegberg	Anlieger
207	Im Ländchen	Wegberg/Harbeck	Anlieger
208	Im Maggenfeld	Beeck	Anlieger
209	Im Merbecker Busch	Merbeck	Anlieger
210	Im Rapsfeld	Beeck	Anlieger
211	Im Wiesengrund	Beeck	Anlieger
212	Im Winkel	Arsbeck	Anlieger
213	Immanuel-Kant-Straße	Wegberg	Anlieger
214	In Balkhoven	Rickelrath	Anlieger
215	In Beecker Bissen	Bissen b. Beeck	Anlieger
216	In Beeckerheide	Beeckerheide	Anlieger
217	In Berg	Berg	Anlieger
218	In Bischofshütte	Bischofshütte	Anlieger
219	In Bissen	Bissen b. Wegberg	Anlieger
220	In Bollenberg	Rickelrath	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
221	In Broich	Broich	Anlieger
222	In Brunbeck	Brunbeck	Anlieger
223	In Busch	Busch	Anlieger
224	In der Dell	Wegberg	Anlieger
225	In der Heide	Beeckerheide	Anlieger
226	In Ellinghoven	Ellinghoven	Anlieger
227	In Felderhof	Felderhof	Anlieger
228	In Flassenberg	Flassenberg	Anlieger
229	In Gerichhausen	Kleingerichhausen Großgerichhausen	Anlieger
230	In Gripekoven	Gripekoven	Anlieger
231	In Isengraben	Isengraben	Anlieger
232	In Kehrbusch	Kehrbusch	Anlieger
233	In Mehلبusch	Mehلبusch	Anlieger
234	In Petersholz	Flugplatz / Petersholz	Anlieger
235	In Schönhausen	Schönhausen	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt (L 46) ohne Nebenstraßen und Stichwege

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
236	In Tetelrath	Tetelrath	Anlieger
	In Tetelrath	Tetelrath	Anlieger
	In Tetelrath	Tetelrath	Anlieger
237	In Tüschenbroich	Tüschenbroich	Anlieger
238	In Venheyde	Venheyde	Anlieger
239	In Venn	Venn	Anlieger
240	Industriestraße	Wegberg	Anlieger
241	Jagdfeld	Klinkum	Anlieger
242	Jahnstraße	Rath-Anhoven	Anlieger
243	Jakob-Hoogen-Straße	Wegberg	Anlieger
244	Jasminweg	Beeckerheide	Anlieger
245	Jenngesfeldstraße	Wildenrath	Anlieger
246	Jeurisweg	Klinkum	Anlieger
247	Johannes-Pellen-Straße	Rath-Anhoven	Anlieger
248	Johannesstraße	Wildenrath	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
249	Johnson Way	Flugplatz	Anlieger
250	Josef-Loogen-Straße	Rath-Anhoven	Anlieger
251	Kahrbahn	Harbeck/Merbeck	Anlieger
252	Kampstraße	Arsbeck	Anlieger
253	Kapellenstraße	Moorshoven	Anlieger
254	Karmelitergasse	Wegberg	Anlieger
255	Karolinenstraße	Kleingerichhausen	Anlieger
256	Karpfenweg	Wegberg	Anlieger
257	Katharinastraße	Uevекoven	Anlieger
258	Kettlersweg	Merbeck	Anlieger
259	Kiefernweg	Beeckerheide	Anlieger
260	Kinderdorf	Rödgen	Anlieger
261	Kirchgasse	Beeck	Anlieger
262	Kirchplatz	Beeck	Anlieger
263	Kleiststraße	Wegberg	Anlieger
264	Klinkumer Hof	Klinkum	Anlieger
265	Klinkumer Straße	Bissen b. Wegberg	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
266	Klumpenberg	Watern	Anlieger
267	Klosterweg	Dalheim	Anlieger
268	Knospenweg	Wegberg	Anlieger
269	Königsberger Straße	Dalheim	Anlieger
270	Krankenhausstraße	Wegberg	Anlieger
271	Krefelder Straße	Merbeck	Anlieger
272	Kreuzdornweg	Beeckerheide	Anlieger
273	Kreuzherrenstraße	Wegberg	Anlieger
274	Kreuzstraße	Kipshoven	Anlieger
275	Kringskamp	Harbeck	Anlieger
276	Küppersweg	Harbeck	Anlieger
277	Lärchenhain	Beeckerheide	Anlieger
278	Laurentiusstraße	Moorshoven	Anlieger
279	Lavendelweg	Beeckerheide	Anlieger
280	Leineweberstraße	Beeck	Anlieger
281	Lessingstraße	Wegberg	Anlieger
282	Lilienstraße	Rath-Anhoven	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
283	Lindenstraße	Beeckerheide	Anlieger
284	Ludwig-Uhland-Straße	Wegberg	Anlieger
285	Luehweg	Uevекoven	Anlieger
286	Lyne Avenue	Flugplatz	Anlieger
287	Maaseiker Straße	Wegberg	Anlieger
288	Maasweg	Harbeck	Anlieger
289	Mailandweg	Arsbeck	Anlieger
290	Marienberg	Rödgen	Anlieger
291	Marienstraße	Holtum	Anlieger
292	Marienweiler	Dalheim	Anlieger
293	Marktstraße	Holtum	Anlieger
294	Markusstraße	Wegberg	Anlieger
295	Martin-Luther-Straße	Wegberg	Anlieger
296	Matthias-Claudius-Str.	Arsbeck	Anlieger
297	Merbecker Straße	Arsbeck	Anlieger
298	Merkensweg	Merbeck	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	gesamt ohne Nebenstraßen und Stichwege
Stadt Wegberg	gesamt ohne Nebenstraßen und Stichwege
Stadt Wegberg	gesamt
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt (L 367)

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
299	Mispelweg	Beeckerheide	Anlieger
300	Mittelstraße	Wegberg	Anlieger
301	Molzmühlenweg	Rickelrath	Anlieger
302	Mozartstraße	Dalheim	Anlieger
303	Mühlenstraße	Rödgen	Anlieger
304	Mühltalweg	Watern	Anlieger
305	Nachtigallenweg	Bissen b. Wegberg	Anlieger
306	Narzissenweg	Rath-Anhoven	Anlieger
307	Naturparkweg	Wildenrath	Anlieger
308	Nelkenstraße	Rath-Anhoven	Anlieger
309	Netteweg	Harbeck	Anlieger
310	Neuhofstraße	Kleingerichhausen	Anlieger
311	Niersweg	Harbeck	Anlieger
312	Nopperweg	Merbeck	Anlieger
313	Nordstraße	Arsbeck	Anlieger
314	Obere Bergstraße	Wegberg	Anlieger
315	Oelschlägerstraße	Beeck	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
316	Oestricher Weg	Rath-Anhoven	Anlieger
317	Ophover Weg	Wegberg	Anlieger
318	Pappelweg	Merbeck	Anlieger
319	Passage Alt Berk	Wegberg	Anlieger
320	Pechtenweg	Merbeck	Anlieger
321	Pembroke Crescent	Flugplatz	Anlieger
322	Philosophenweg	Arsbeck/Dalheim	Anlieger
323	Plönesweg	Harbeck	Anlieger
324	Portejansweg	Merbeck	Anlieger
325	Prämienstraße	Beeck	Anlieger
326	Raiffeisenstrasse	Wegberg	Anlieger
327	Rathausplatz	Wegberg	Anlieger
328	Rather Straße	Rath-Anhoven	Anlieger
329	Rebhuhnweg	Harbeck / Arsbeck	Anlieger
330	Rheinweg	Rath-Anhoven	Anlieger
331	Rickelrather Straße	Schwaam	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	gesamt zwischen Beecker Straße und Grenzlandring
Stadt Wegberg	gesamt ohne Nebenstraßen und Stichwege
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt (L 367)

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
332	Riethstraße	Wegberg	Anlieger
333	Ringstraße	Merbeck	Anlieger
334	Ritterweg	Klinkum	Anlieger
335	Robert-Bosch-Straße	Rath-Anhoven	Anlieger
336	Robertson Drive	Flugplatz	Anlieger
337	Rochusstraße	Rath-Anhoven	Anlieger
338	Rödgener Straße	Rödgen	Anlieger
339	Roebuk Crescent	Flugplatz	Anlieger
340	Roermonder Bahn	Arsbeck	Anlieger
341	Roermonder Bahn	Dalheim	Anlieger
342	Römerstraße	Klinkum	Anlieger
343	Rosenstraße	Rath-Anhoven	Anlieger
344	Rosenthaler Straße	Wildenrath	Anlieger
345	Rotdornweg	Beeckerheide	Anlieger
346	Rumpenbachstraße	Wildenrath	Anlieger
347	Rurweg	Harbeck	Anlieger
348	Ryther Weg	Harbeck	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
349	Sandbirkenweg	Beeckerheide	Anlieger
350	Schaagring	Wildenrath	Anlieger
351	Schanzerhof	Watern	Anlieger
352	Schanzerhof Waldhaus	Watern	Anlieger
353	Schilfweg	Watern	Anlieger
354	Schillerstraße	Wegberg	Anlieger
355	Schlehenweg	Beeckerheide	Anlieger
356	Schmitzweg	Rickelrath	Anlieger
357	Schroersweg	Wildenrath	Anlieger
358	Schrofmühle	Rickelrath	Anlieger
359	Schülergasse	Wildenrath	Anlieger
360	Schürensteg	Merbeck	Anlieger
361	Schützenberg	Beeck	Anlieger
362	Schwaamer Straße	Rickelrath	Anlieger
363	Schwalmaue	Wegberg	Anlieger
364	Schwalmweg	Harbeck	Anlieger
365	Sechseichenweg	Dalheim	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	innerhalb der Ortsdurchfahrt (L 367)

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
366	Sentesweg	Merbeck	Anlieger
367	Siemensweg	Wegberg	Anlieger
368	Slipsbachweg	Merbeck	Anlieger
369	Sonnenweg	Rath-Anhoven	Anlieger
370	Spanische Kall	Beeck	Anlieger
371	Sperberweg	Merbeck	Anlieger
372	Spielburgweg	Wegberg	Anlieger
373	St.-Josefsweiler	Rödgen	Anlieger
374	St.-Ludwig-Straße	Dalheim	Anlieger
375	St.-Maternus-Straße	Merbeck	Anlieger
376	St.-Rochusweiler	Rödgen	Anlieger
377	Stefchensweg	Rickelrath	Anlieger
378	Steinstraße	Moorshoven	Anlieger
379	Stiftsweg	Wegberg	Anlieger
380	Stoppenweg	Klinkum	Anlieger
381	Südstraße	Arsbeck	Anlieger
382	Talstraße	Merbeck	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
383	Tannenweg	Beeck / Beeckerheide	Anlieger
384	Taubenweg	Arsbeck	Anlieger
385	The Dukes Way	Flugplatz	Anlieger
386	Tillmannsweg	Merbeck	Anlieger
387	Tilsiter Straße	Arsbeck	Anlieger
388	Tulpenstraße	Rath-Anhoven	Anlieger
389	Tüschbroicher Straße	Wegberg	Anlieger
390	Ulmenweg	Beeckerheide	Anlieger
391	Unter den Buchen	Rödgen	Anlieger
392	Venloer Straße	Wegberg / Harbeck	Anlieger
393	Venrather Straße	Rath-Anhoven	Anlieger
394	Vinzenzstraße	Beeck	Anlieger
395	Von Agris Straße	Kipshoven	Anlieger
396	Vulkan Avenue	Flugplatz	Anlieger
397	Wacholder Weg	Merbeck	Anlieger
398	Wagner Straße	Dalheim	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	gesamt
Stadt Wegberg	gesamt ohne Nebenstraßen und Stichwege

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
399	Waldweg	Dalheim	Anlieger
400	Warmersweg	Klinkum	Anlieger
401	Wedumsweg	Beeck	Anlieger
402	Wehrstraße	Arsbeck	Anlieger
403	Weiherweg	Watern	Anlieger
404	Weißdornweg	Beeck	Anlieger
405	Wesses Close	Flugplatz	Anlieger
406	Wienenweg	Merbeck	Anlieger
407	Wiesenweg	Klinkum	Anlieger
408	Wildenrather Straße	Rödgen	Anlieger
409	Windbergstraße	Wildenrath	Anlieger
410	Woodcock Hill	Flugplatz	Anlieger
411	Zedernweg	Beeckerheide	Anlieger
412	Zehntweg	Beeck	Anlieger
413	Zu den Kiefern	Klinkum	Anlieger
414	Zum Ottenhof	Kleingerichhausen	Anlieger
415	Zum Pappershof	Beeck	Anlieger

[illegible]

Lfd. Nr.	Straße	Stadtteil - Name	Geh- und Radwege gem. § 2 Abs. 3
416	Zum Thomeshof	Schwaam	Anlieger
417	Zum Wald	Klinkum	Anlieger
418	Zum Wasserturm	Rödgen	Anlieger
419	Zur Bischofsmühle	Watern	Anlieger
420	Zur Bockenmühle	Watern	Anlieger
421	Zur Elsekämp	Holtum	Anlieger
422	Zur Kringsmühle	Wegberg	Anlieger
423	Zur Lohmühle	Bissen b. Wegberg	Anlieger
424	Zur Ulrichskapelle	Watern / Tüschbroich	Anlieger
425	Zur Wasserfuhr	Holtum	Anlieger
426	Parkplatz Schwalmaue	Wegberg	Anlieger

Fahrbahnen gem. § 1 Abs. 4	Streulänge
Stadt Wegberg	gesamt
Stadt Wegberg	ab Fußbachstraße / Busspur

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft - 401	Datum: 06.10.2006	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt HFA 2.2 Rat 9	Bezeichnung der Vorlage: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg		Datum: 06.10.2006
Vorlage-Nr: VO/0238/06			Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
17.10.2006	Haupt- und Finanzausschuss		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Die durch Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 20.12.2005 festgesetzten Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren reichen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für das Jahr 2007 nicht aus. Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Für die Gebührenkalkulation 2007 werden Gesamtausgaben in Höhe von 8.041.912 € erwartet.

Die Kostensteigerungen beruhen vor allem auf erhöhten Bewirtschaftungskosten der Kläranlagen von 160.000 €, den kalkulatorischen Abschreibungen mit 102.972 € und der Verzinsung des Anlagekapitals in Höhe von 174.639 €. **Die Verzinsung des Anlagekapitals ist wie bisher mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 6 % berechnet worden.**

Der Kostenanstieg in den Bewirtschaftungskosten der Kläranlagen ist auf die Erhöhung der Stromkosten, der Klärschlammmentsorgung und letztendlich auch auf die Mehrwertsteuererhöhung zurückzuführen. Der Anstieg der kalkulatorischen Kosten basiert auf der Fertigstellung weiterer Abwasserbeseitigungsanlagen im Jahr 2006.

Der Kostenanstieg macht eine Erhöhung der Abwasserbeseitigungsgebühren unumgänglich.

Die notwendigen Gebührenerhöhungen sind nicht auf die geplante Neuorganisation der Abwasserbeseitigung zurückzuführen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

	Gebührensatz 2006	Gebührensatz 2007	prozentuale Veränderung
Schmutzwasser in €/m ³	3,24 €	3,44 €	+ 6,17 %
Niederschlagswasser in €/m ³	1,22 €	1,32 €	+ 8,20 %

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Prüfbericht empfohlen, den kalkulatorischen Zinssatz von bisher 6 % auf 7 % anzuheben. Dieser Zinssatz wird derzeit von der Rechtsprechung anerkannt.

Die Gebührenkalkulation 2007 ist alternativ mit dem kalkulatorischen Zinssatz von 7 % gerechnet worden. Die Anhebung des Zinssatzes würde zu Mehreinnahmen von ca. 450.000 € führen.

Sollte die von dem Gemeindeprüfungsanstalt vorgeschlagene Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes umgesetzt werden, erhöhen sich die Gebühren wie folgt:

	Gebührensatz 2006	Gebührensatz 2007	prozentuale Veränderung
Schmutzwasser in €/m ³	3,24 %	3,51 %	+ 8,33 %
Niederschlagswasser in €/m ³	1,22 %	1,34 %	+ 9,84 %

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird nach Beratung und Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss die Satzungsänderung für die Sitzung des Rates am 31.10.2006 vorlegen.

Kosten und Finanzierung:

Kosten der Veröffentlichung

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Bertrams FB 401

Gez. Storms FB 401

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Schneider Erst. Beig.

Gez. Fabry Techn. Beig.

Entwicklung der Ausgaben Abwasserbeseitigung

Haushaltsstelle	2002	2003	2004	2005	2006	Ansatz 2007
1.70000.41000 Personalkosten	426.542,33 €	465.487,00 €	490.715,12 €	488.161,52 €	493.400,00 €	494.881,00 €
1.70000.51000 Instandhaltung Abwasserkanäle	50.321,86 €	59.459,84 €	36.083,39 €	117.741,88 €	190.000,00 €	190.000,00 €
1.70000.51010 Instandhaltung Kläranlagen	73.095,71 €	114.257,49 €	147.048,75 €	177.544,03 €	220.000,00 €	170.000,00 €
1.70000.52000 Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände	6.105,51 €	2.789,22 €	4.530,05 €	11.577,97 €	7.500,00 €	8.500,00 €
1.70000.54000 Bewirtschaftung der Abwasserkanäle	130.277,89 €	156.261,33 €	132.546,37 €	129.448,69 €	170.000,00 €	175.000,00 €
1.70000.54010 Bewirtschaftung der Kläranlagen	405.151,66 €	493.426,35 €	601.451,00 €	637.368,17 €	650.000,00 €	810.000,00 €
1.70000.64020 Beitrag zum Klärschlammmentschädigungsfonds	6.595,67 €	4.795,92 €	5.961,66 €	7.386,80 €	8.500,00 €	8.700,00 €
1.70000.55000 Haltung von Fahrzeugen	8.475,53 €	8.799,24 €	8.346,28 €	9.349,92 €	8.500,00 €	10.000,00 €
1.70000.56000 Dienst- und Schutzkleidung	2.123,58 €	2.831,32 €	2.648,22 €	3.530,49 €	3.000,00 €	3.300,00 €
1.70000.56200 Mitarbeiterfortbildung	170,00 €	545,00 €	3.406,34 €	444,74 €	1.000,00 €	1.000,00 €
1.70000.63000 Betriebsausgaben für	- €	- €	36.540,00 €	38.204,60 €	33.700,00 €	45.220,00 €
1.70000.64000 Abführung der Abwasserabgaben	229.938,58 €	94.307,52 €	88.136,41 €	20.815,61 €	174.000,00 €	130.000,00 €
1.70000.65000 Geschäftsausgaben	17.542,99 €	11.272,28 €	23.929,08 €	23.736,41 €	15.500,00 €	16.500,00 €
1.70000.71300 Beiträge an den Schwalimverband	14.781,88 €	14.607,68 €	14.711,53 €	13.549,08 €	14.800,00 €	15.500,00 €
1.70000.67900 Innere Verrechnung	205.763,69 €	207.515,84 €	172.823,03 €	157.685,78 €	216.000,00 €	216.000,00 €
1.70000.68000 Abschreibungen	2.654.843,20 €	2.716.694,42 €	2.840.725,72 €	2.829.662,09 €	2.914.800,00 €	3.017.772,00 €
1.70000.68500 Verzinsung des Anlagekapitals	2.317.097,27 €	2.361.605,31 €	2.538.707,41 €	2.442.147,27 €	2.554.900,00 €	2.729.539,00 €
Gesamtsumme	6.548.827,35 €	6.714.655,76 €	7.148.290,36 €	7.108.355,05 €	7.675.600,00 €	8.041.912,00 €

2007 Gebührenbedarfsberechnung

1. Ausgaben

Kostenstellen	Kostengruppen		Summe
	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	
	private Flächen		Straßenflächen
Kläranlagen	2.804.960 €	422.485 €	347.758 €
Kanäle	1.981.939 €	765.933 €	859.313 €
RÜB	44.302 €	161.166 €	132.665 €
RRB	- €	77.611 €	58.947 €
Pumpstation MW-Kanal	154.590 €	42.031 €	34.501 €
Pumpstation SW-Kanal	178.272 €	- €	- €
Summe:	5.164.063 €	1.469.226 €	1.433.184 €
Verhältnis	64,02%	18,21%	17,77%
			100%

2. Einnahmen

Es werden sonstige Einnahmen (1.70000.15000.2) in Höhe von 20.500 € erwartet. Hiervon entfallen 20.000 € auf Erstattungen von Versicherungen, die kostenneutral mit den entsprechenden Ausgaben verrechnet werden. Dieser Ausgabeansatz (1.70000.64010.1) ist bei der Zuordnung auf die Kostengruppen unberücksichtigt geblieben. Der verbleibende Einnahmebetrag ist anteilmäßig auf die Kostengruppen Schmutzwasser und Niederschlagswasser – private Flächen – zu verteilen.

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser -private Flächen -
82,20%	64,02%	18,21%
500 €	411 €	91 €

3. Ausgleich Kostenüberdeckung (Entnahme aus der Sonderrücklage "Abwasser")

Es ist noch nicht bekannt, ob ein Fehlbetrag oder eine Kostenüberdeckung entstehen wird. Der Rücklagenbestand wurde aufgelöst.

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser - private Flächen -
82,23%	64,02%	18,21%
0 €	0 €	0 €

4. Gebührenbedarf

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser - private Flächen -	Gesamt
Summe (siehe Nr. 1)	5.164.063 €	1.469.226 €	6.633.289 €
abzüglich übrige Einnahmen (siehe Nr. 2)	411 €	91 €	502 €
abzüglich Entnahme aus der Sonderrücklage	0 €	0 €	0 €
Gebührenbedarf 2006	5.164.474 €	1.469.317 €	6.633.791 €

5. Gebührensätze

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Gebührenbedarf	5.164.474 €	1.469.317 €
Gebührenmaßstab	m ³	m ²
Bemessungsgrundlage	1.500.000	1.117.000
Gebührensatz	3,44 €/m³	1,32 €/m²

Verteilung der Ausgabenansätze 2007 auf Kostenstellen
- alle Angaben in Euro -

Haushaltsstelle	Ausgabe ansatz	Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen		Anlage- Nr.
						im MW-Kanal	im SW-Kanal	
1.70000.41000	494.881	363.473	15.316	24.313	15.560	40.825	35.394	1
1.70000.51000	190.000	0	131.385	9.633	0	23.503	25.479	2
1.70000.51010	170.000	170.000	0	0	0	0	0	3
1.70000.52000	8.500	8.428	0	72	0	0	0	4
1.70000.54000	175.000	0	69.650	11.725	525	50.050	43.050	5
1.70000.54010	810.000	810.000	0	0	0	0	0	6
1.70000.64020	8.700	8.700	0	0	0	0	0	7
Zwischensumme I	1.857.081	1.360.601	216.351	45.743	16.085	114.378	103.923	
	100,0000%	73,2656%	11,6501%	2,4632%	0,8661%	6,1590%	5,5960%	
1.70000.55000	10.000							
1.70000.56000	3.300							
1.70000.56200	1.000	162.298	25.807	5.456	1.919	13.643	12.396	
1.70000.63000	45.220							
1.70000.64000 1)	130.000	Die Verteilung der Ausgabenansätze 1.70000.55000 bis 1.70000.71300 von insgesamt						
1.70000.65000	16.500	221.500 € wird nach dem Verhältnis der Zwischensumme I vorgenommen.						
1.70000.71300	15.500							
	221.520	162.298	25.807	5.456	1.919	13.643	12.396	
1.70000.67900 (Bauhof)	36.000	6.600	29.400	0	0	0	0	8
1.70000.68000	3.017.772	1.266.850	1.495.378	131.621	42.717	53.866	27.340	9
1.70000.68500	2.729.539	689.662	1.758.000	146.229	66.343	41.183	28.122	10
Zwischensumme II 2)	7.861.912	3.486.011	3.524.936	329.049	127.064	223.070	171.781	
	100,0000%	44,34%	44,84%	4,19%	1,62%	2,84%	2,18%	
1.70000.67900 (Verw.)	180.000	79.813	80.704	7.534	2.909	5.107	3.933	
Gesamtausgaben	8.041.912	3.565.824	3.605.640	336.583	129.973	228.178	175.714	

1) Haushaltsansatz 179.000 € abzüglich 5.000 € Kleinteile

2) Die Verteilung des Ausgabenansatzes Verwaltungskosten wird nach dem Verhältnis der Zwischensumme II vorgenommen

Zuordnung der anteiligen Ausgabenansätze auf die jeweiligen Kostengruppen -Kostenstelle Kanäle-

Haushaltsstelle	anteiliger Betrag in Euro
1.70000.41000	15.316
1.70000.51000	131.385
1.70000.51010	-
1.70000.52000	-
1.70000.54000	69.650
1.70000.54010	-
1.70000.64020	-
1.70000.55000	
1.70000.56000	
1.70000.56200	
1.70000.63000	
1.70000.64000	
1.70000.65000	
1.70000.71300	30.853
1.70000.67900 (1)	29.400
1.70000.67900 (2)	77.527
Zwischensumme:	354.131
Betriebskosten	
1.70000.68000	1.495.378
1.70000.68500	1.758.000
Zwischensumme:	3.253.378
Kalk. Kosten	
Summe:	3.607.509

Innerhalb der Kostenstelle werden die anteiligen Ansätze nach dem Verteilerschlüssel aus dem Gutachten des Ingenierbüros Gietemann & Hamacher auf die Kostengruppen wie folgt aufgeteilt:

Schmutzwasseranteile	73,49	52,92
Niederschlagswasseranteile für private Flächen	14,54	21,96
für öffentliche Flächen	11,97	25,11

Aufteilungsschlüssel siehe Seite 10 des Gutachten von August 2005

(1) = erster Wert = Leistungen Bauhof

(2) = zweiter Wert = Verwaltungsgemeinkosten

Verteilung auf die Kostengruppen					
Schmutzwasser	private Flächen	öffentliche Flächen	Vermerke		
%	Euro	%	Euro		
73,49	260.251	14,54	51.491	11,97	42.390
52,92	1.721.688	21,96	714.442	25,11	816.923
	1.981.939		765.933		859.313
					Betriebskostenanteile
					Investitionskostenanteile

Zuordnung der anteiligen Ausgabenansätze auf die jeweiligen Kostengruppen -Kostenstelle Kläranlagen-

Haushaltsstelle	anteiliger Betrag in Euro
1.70000.41000	363.473
1.70000.51000	-
1.70000.51010	170.000
1.70000.52000	8.428
1.70000.54000	-
1.70000.54010	810.000
1.70000.64020	8.700
1.70000.55000	
1.70000.56000	
1.70000.56200	
1.70000.56201	
1.70000.64000	
1.70000.65000	
1.70000.71300	179.727
1.70000.67900 (1)	6.600
1.70000.67900 (2)	81.762
Zwischensumme: Betriebskosten	1.628.691
1.70000.68000	1.266.850
1.70000.68500	689.662
Zwischensumme: Kalk. Kosten	1.956.512
Behandlung ange- lieferter Klärschlämme	/.. 10.000
Summe:	3.575.203

Innerhalb der Kostenstelle werden die anteiligen Ansätze nach dem Verteilerschlüssel aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Gietemann & Hamacher auf die Kostengruppen wie folgt aufgeteilt:

Schmutzwasseranteile	73,49	82,70
Niederschlagswasseranteile für private Flächen	14,54	9,49
für öffentliche Flächen	11,97	7,81
Aufteilungsschlüssel s. Seite 16 des Gutachten von August 2005		

(1) = erster Wert = Leistungen Bauhof
(2)= zweiter Wert = Verwaltungsgemeinkosten

Verteilung auf die Kostengruppen				
Schmutzwasser	private Flächen	öffentliche Flächen	Vermerke	
%	%	%		
73,49	14,54	11,97	194.954	Betriebskostenanteile
82,70	9,49	7,81	152.804	Investitionskostenanteile
/.. 10.000				
2.804.960	422.485	347.758		

Zuordnung der anteiligen Ausgabenansätze auf die jeweiligen Kostengruppen -Kostenstelle Regenüberlaufbecken (RÜB)-

Haushaltsstelle	anteiliger Betrag in Euro
1.70000.41000	24.313
1.70000.51000	9.633
1.70000.51010	-
1.70000.52000	72
1.70000.54000	11.725
1.70000.54010	-
1.70000.64020	-
1.70000.55000	
1.70000.56000	
1.70000.63000	
1.70000.56200	
1.70000.64000	
1.70000.65000	
1.70000.71300	6.509
1.70000.67900 (1)	-
1.70000.67900 (2)	8.031
Zwischensumme:	60.283
Betriebskosten	
1.70000.68000	131.621
1.70000.68500	146.229
Zwischensumme:	277.850
Kalk. Kosten	
Summe:	338.133

Innerhalb der Kostenstelle werden die anteiligen Ansätze nach dem Verteilerschlüssel aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Gietemann & Hamacher auf die Kostengruppen wie folgt aufgeteilt:

	(1)	(2)
Schmutzwasseranteile	73,49	0,00
Niederschlagswasseranteile für private Flächen	14,54	54,85
für öffentliche Flächen	11,97	45,15
Aufteilungsschlüssel s. Seite 16 des Gutachten von August 2005		

(1) = erster Wert = Leistungen Bauhof

(2)= zweiter Wert = Verwaltungsgemeinkosten

Verteilung auf die Kostengruppen					Vermerke
Schmutzwasser %	Schmutzwasser Euro	private Flächen %	private Flächen Euro	öffentliche Flächen %	öffentliche Flächen Euro
73,49	44.302	14,54	8.765	11,97	7.216
0,00	-	54,85	152.401	45,15	125.449
	44.302		161.166		132.665
					Betriebskostenanteile
					Investitionskostenanteile

Zuordnung der anteiligen Ausgabenansätze auf die jeweiligen Kostengruppen -Kostenstelle Regenrückhaltebecken (RRB)-

Haushaltsstelle	anteiliger Betrag in Euro
1.70000.41000	15.560
1.70000.51000	-
1.70000.51010	-
1.70000.52000	-
1.70000.54000	525
1.70000.54010	-
1.70000.64020	-
1.70000.55000	
1.70000.56000	
1.70000.56200	
1.70000.63000	
1.70000.64000	
1.70000.65000	
1.70000.71300	2.298
1.70000.67900 (1)	-
1.70000.67900 (2)	3.114
Zwischensumme: Betriebskosten	21.497
1.70000.68000	42.717
1.70000.68500	66.343
Zwischensumme: Kalk. Kosten	109.060
Summe:	130.557

Innerhalb der Kostenstelle werden die anteiligen Ansätze nach dem Verteilerschlüssel aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Gietemann & Hamacher auf die Kostengruppen wie folgt aufgeteilt:

	(1)	(2)
Schmutzwasseranteile	0,00	0,00
Niederschlagswasseranteile für private Flächen	54,85	54,85
für öffentliche Flächen	45,15	45,15
Aufteilungsschlüssel s. Seite 16 des Gutachten von August 2005		

(1) = erster Wert = Leistungen Bauhof
(2)= zweiter Wert = Verwaltungsgemeinkosten

Verteilung auf die Kostengruppen				
Schmutzwasser	private Flächen	öffentliche Flächen	Vermerke	
%	Euro	%	Euro	
0,00	-	45,15	9.706	Betriebskostenanteile
	54,85	11.791		
0,00	-	45,15	49.241	Investitionskostenanteile
	54,85	59.819		
	-	71.611	58.947	

-Kostenstelle Pumpstationen in der Mischkanalisation-

8

Zuordnung der anteiligen Ausgabenansätze auf die jeweiligen Kostengruppen -Kostenstelle Pumpstationen im Schmutzwasserkanal-

Haushaltsstelle	anteiliger Betrag in Euro
1.70000.41000	35.394
1.70000.51000	25.479
1.70000.51010	-
1.70000.52000	-
1.70000.54000	43.050
1.70000.54010	-
1.70000.64020	-
1.70000.55000	
1.70000.56000	
1.70000.56200	
1.70000.63000	
1.70000.64000	
1.70000.65000	
1.70000.71300	14.798
1.70000.67900 (1)	-
1.70000.67900 (2)	4.089
Zwischensumme:	122.810
Betriebskosten	
1.70000.68000	27.340
1.70000.68500	28.122
Zwischensumme:	55.462
Kalk. Kosten	
Summe:	178.272

Innerhalb der Kostenstelle werden die anteiligen Ansätze nach dem Verteilerschlüssel aus dem Gutachten des Ingenierbüros Gietemann & Hamacher auf die Kostengruppen wie folgt aufgeteilt:

	(1)	(2)
Schmutzwasseranteile	100,00	100,00
Niederschlagswasseranteile für private Flächen	0,00	0,00
für öffentliche Flächen	0,00	0,00
Aufteilungsschlüssel s. Seite 16 des Gutachten von August 2005		

(1) = erster Wert = Leistungen Bauhof
(2) = zweiter Wert = Verwaltungsgemeinkosten

Verteilung auf die Kostengruppen					Vermerke
Schmutzwasser	private Flächen	öffentliche Flächen			
%	Euro	%	Euro		
100	122.810	0	-	0	Betriebskostenanteile
100	55.462	0	-	0	Investitionskostenanteile
	178.272		-	-	

Haushaltsstelle 1.70000.41000.5 – Persönliche Ausgaben SN 1

Verteilung auf Kostenstellen

Mitarbeiter	Gesamtausgaben €	Kläranlagen		Kanäle		RUB		RRB		Pumpstationen			
		%	€	%	€	%	€	%	€	im MW-Kanal %	SW-Kanal %	€	
A	61.943 €	85	52.652 €	5	3.097 €	3	1.858 €	2	1.239 €	3	1.858 €	2	1.239 €
B	58.940 €	83	48.920 €	2	1.179 €	3	1.768 €	2	1.179 €	5	2.947 €	5	2.947 €
C	54.073 €	76	41.095 €	2	1.081 €	5	2.704 €	2	1.081 €	5	2.704 €	10	5.407 €
D	44.500 €	80	35.600 €	10	4.450 €	2	890 €	2	890 €	3	1.335 €	3	1.335 €
E	40.812 €	78	31.833 €	2	816 €	5	2.041 €	5	2.041 €	5	2.041 €	5	2.041 €
F	39.824 €	68	27.080 €	2	796 €	3	1.195 €	2	796 €	15	5.974 €	10	3.982 €
G	57.560 €	48	27.629 €	2	1.151 €	10	5.756 €	5	2.878 €	20	11.512 €	15	8.634 €
H	43.533 €	48	20.896 €	2	871 €	10	4.353 €	5	2.177 €	20	8.707 €	15	6.530 €
I	46.848 €	78	36.541 €	2	937 €	5	2.342 €	5	2.342 €	5	2.342 €	5	2.342 €
J	46.848 €	88	41.226 €	2	937 €	3	1.405 €	2	937 €	3	1.405 €	2	937 €
Haushalt	494.881 €		363.473 €		15.316 €		24.313 €		15.560 €		40.825 €		35.394 €

Haushaltsstelle 1.70000.51000.1 – Instandhaltung der Abwasserkanäle

Verteilung auf Kostenstellen

	Gesamt- ausgaben	Kostenstellen				
		Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen
						im MW- Kanal SW- Kanal
Verhältnis in %*	100,00%	0,00%	69,15%	5,07%	0,00%	12,37% 13,41%
Haushaltsansatz 2007	190.000 €	0 €	131.385 €	9.633 €	0 €	23.503 € 25.479 €

*Die Prozentwerte sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kostenverteilung im Durchschnitt vergangener Jahre errechnet.

Haushaltsstelle 1.70000.51010.9 – Instandhaltung der Kläranlagen

Verteilung auf Kostenstellen

	Gesamt- ausgaben	Kostenstellen				
		Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen im MW- Kanal SW- Kanal
Verhältnis in %*	100,00%	100,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansatz 2007	170.000,00 €	170.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

*Die Prozentwerte sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kostenverteilung im Durchschnitt vergangener Jahre errechnet.

Haushaltsstelle 1.70000.52000.7 – Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

Verteilung auf Kostenstellen

	Gesamt- ausgaben	Kostenstellen				
		Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen im MW- Kanal
						SW- Kanal
Verhältnis in %*	100,00%	99,15%	0,00%	0,85%	0,00%	0,00%
Haushaltsansatz 2007	8.500 €	8.428 €	0 €	72 €	0 €	0 €

*Die Prozentwerte sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kostenverteilung im Durchschnitt vergangener Jahre errechnet.

Haushaltsstelle 1.70000.54000.8 – Bewirtschaftung der Abwasserkanäle

Verteilung auf Kostenstellen

	Gesamt- ausgaben	Kostenstellen				
		Kliranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen
						im MW- Kanal SW- Kanal
Verhältnis in %*	100,00%	0,00%	39,80%	6,70%	0,30%	24,60%
Haushaltsansatz 2007	175.000 €	0 €	69.650 €	11.725 €	525 €	50.050 €
						43.050 €

*Die Prozentwerte sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kostenverteilung im Durchschnitt vergangener Jahre errechnet.

Haushaltsstelle 1.70000.54010.5 – Bewirtschaftung der Kläranlagen

Verteilung auf Kostenstellen

	Gesamt- ausgaben	Kostenstellen				
		Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen
						im MW- Kanal SW- Kanal
Verhältnis in %	100,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Haushaltsansatz 2007	810.000 €	810.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €

*Die Prozentwerte sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kostenverteilung im Durchschnitt vergangener Jahre errechnet.

Haushaltsstelle 1.70000.64020.7 – Beitrag zum Klärschlammentschädigungsfond

Verteilung auf Kostenstellen

	Gesamt- ausgaben	Kostenstellen				
		Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen
						im MW- Kanal SW- Kanal
Verhältnis in %	100,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Haushaltsansatz 2007	8.700 €	8.700 €	0 €	0 €	0 €	0 €

*Die Prozentwerte sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kostenverteilung im Durchschnitt vergangener Jahre errechnet.

Haushaltsstelle 1.70000.67900.6 – Innere Verrechnungen (Bauhof)

Verteilung auf Kostenstellen

Einsatz der Arbeitsgruppen in % bei den Kostenstellen		Gesamt- ausgaben	Kostenstellen					Pumpstationen im MW- SW- Kanal	
			Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB			
Kanalkolonne in %	%		2%	98%					
übrige Kolonnen in %	%		100%	0%					
prozentuale Verteilung der Leistungsstunden									
Kanalkolonne	1000		20	980					
übrige Kolonnen	200		200	0					
Gesamtstunden	1200		220	980					
Verhältnis in %			18,333%	81,667%					
Ausgabensatz 2004		36.000,00 €	6.600 €	29.400 €					

Haushaltsstelle 1.70000.68000.4 – Kalkulatorische Abschreibungen

Verteilung auf Kostenstellen

Gesamt- ausgaben	Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen	
					im MW- Kanal	SW- Kanal
Kläranlage Dalheim	443.283 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kläranlage Wegberg	823.567 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kanalisation	1.494.238 €	1.494.238 €	0 €	0 €	0 €	0 €
RÜB	131.621 €	0 €	131.621 €	0 €	0 €	0 €
RRB	42.717 €	0 €	0 €	42.717 €	0 €	0 €
Pumpstationen	81.206 €	0 €	0 €	0 €	53.866 €	27.340 €
Kanalbaukolonne	1.140 €	1.140 €	0 €	0 €	0 €	0 €
gesamt	3.017.772 €	1.495.378 €	131.621 €	42.717 €	53.866 €	27.340 €

Haushaltsstelle 1.70000.68500.6 – Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals mit 6 %

Verteilung auf Kostenstellen

Gesamt- ausgaben	Kläranlagen	Kanäle	RÜB	RRB	Pumpstationen	
					im MW- Kanal	SW- Kanal
Kläranlage Dalheim	294.703 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kläranlage Wegberg	394.959 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kanalisation	1.757.820 €	1.757.820 €	0 €	0 €	0 €	0 €
RÜB	146.229 €	0 €	146.229 €	0 €	0 €	0 €
RRB	66.343 €	0 €	0 €	66.343 €	0 €	0 €
Pumpstationen	69.305 €	0 €	0 €	0 €	41.183 €	28.122 €
Kanalbaukolonne	180 €	180 €	0 €	0 €	0 €	0 €
gesamt	2.729.539 €	1.758.000 €	146.229 €	66.343 €	41.183 €	28.122 €

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 18.10.2006	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 10	Bezeichnung der Vorlage: Nutzungsgebühren Hallenbad; Ergänzungsvorlage		Datum: 18.10.2006
Vorlage-Nr: VO/0252/06			Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 05.09.2006 beschlossen, die Eintrittspreise des Hallenbades mit Wirkung vom 1. November 2006 wie folgt anzupassen:

- Einzelkarte Erwachsene von 2,20 € auf 3,00 €
- Einzelkarte Erwachsene / Warmbadetag von 2,80 € auf 4,00 €
- Zehnerkarte Erwachsene von 16,00 € auf 24,00 €
- Warmbadezuschlag Erwachsene von 0,50 € auf 1,00 €

Darüber hinaus soll der Kostenbeitrag für den Verlust eines Schlüssels und des dazugehörigen Bandes mit 20,00 € (bisher 15,00 €; wie Verwaltungsvorschlag) berechnet werden.

Im Benehmen mit den Fraktionen wird die Angelegenheit neben dem Haupt- und Finanzausschuss auch dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zwischenzeitlich sind zwei „Bürgeranträge“ eingegangen, in denen gefordert wird, die beschlossene Erhöhung rückgängig zu machen. Zum einen handelt es sich um eine Unterschriftenliste, die mit dem Satz überschrieben ist: *„Mit meiner Unterschrift protestiere ich gegen eine Eintrittspreiserhöhung des Wegberger Schwimmbades“*. Die Liste enthält 64 Unterschriften. Der zweite „Bürgerantrag“ wurde mit Schreiben vom 25.09.2006 (Eingang 17.10.2006) von Frau Inge Forchel (An der Landwehr 1) und Frau Ursula Rauscher (Mozartstraße 24 a) vorgelegt und hat folgenden Wortlaut:

„Als Betroffene stellen wir den Antrag, die vom Hauptausschuss beschlossene Erhöhung der Eintrittspreise für das Wegberger Hallenbad in der Sitzung des Stadtrates am 31.10.2006 erneut zu beraten und eine auf dem Vorschlag der Verwaltung und der Fraktionen der SPD, FDP und Grünen basierende Lösung herbeizuführen.“

Eine Preisanhebung für die Zehnerkarte um 50% ist nicht nur unangemessen, sondern entschieden zu hoch.

Begründung:

- *Das Wegberger Hallenbad lebt von den angebotenen Kursen. Diese Kurse geben im Vergleich mit den Bädern der Nachbarkommunen unserem Hallenbad erst seine Attraktivität, da sonstige Attraktionen wie z. B. eine Rutsche fehlen.*

- *Von dieser Attraktivität geht viel verloren, wenn die Kurse aufgrund der drastischen Erhöhung nicht mehr zustande kommen und die Einnahmen der Stadt Wegberg dadurch schrumpfen. Die Besucherzahlen würden sich stark verringern. Kann das wirklich gewollt sein? Für eine moderate Erhöhung hat jeder Verständnis!*
- *Die Kurse werden überwiegend von Teilnehmern besucht, die etwas für ihre Gesundheit tun müssen, da sie durch Rückenleiden oder chronische Erkrankungen stark in ihren Bewegungen eingeschränkt sind und sich so ein Stück Lebensqualität erhalten können.*
- *Die angebotenen Kurse werden nur in Ausnahmefällen von den Krankenkassen bezuschusst. Es fallen also neben den Kursgebühren auch die Eintrittspreise für die Teilnehmer an.“*

Dem Antrag sind Listen mit 79 Unterschriften beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Beschluss nach Beratung.

Anlage/n:

Beratungsvorlage vom 24.08.2006

Auszug aus der Niederschrift über die HFA-Sitzung am 05.09.2006

Bürgerantrag 1

Bürgerantrag 2

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lennartz FB 101

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 24.08.2006	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.5	Bezeichnung der Vorlage: Nutzungsgebühren Hallenbad		Datum: 24.08.2006
Vorlage-Nr: VO/0204/06			Bürgermeisterin: Gez. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
05.09.2006	Haupt- und Finanzausschuss		

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 25. Februar 2003 hat der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport vorgeschlagen die Eintrittspreise des Hallenbades neu festzusetzen. Diesem Vorschlag ist der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat gefolgt.

Zwischenzeitlich ist der Zuschussbedarf zu den Betriebskosten im Bereich des Hallenbades deutlich angewachsen. Im gleichen Zeitraum haben sich die Besucherzahlen deutlich positiv entwickelt. Die genaue Entwicklung der Jahre 1998 - 2005 kann den beiliegenden Diagrammen entnommen werden. Der Besucherzuwachs und Einsparungsbemühungen des Personals haben den Zuschussbedarf zu den Betriebskosten zwar bremsen, jedoch nicht abbauen können. Verursacht ist diese Entwicklung im wesentlichen durch gestiegene Kosten der Wasserchemie und bei den Energiepreisen, die gerade in der letzten Zeit sprunghaft angestiegen sind.

Um den Zuschussbedarf zu den Betriebskosten weiter zu bremsen, schlägt die Verwaltung vor, die Eintrittspreise für Erwachsene moderat zu erhöhen. Die Eintrittspreise für den Personenkreis, der ermäßigten Zugang zum Hallenbad in Anspruch nimmt (Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren, Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit gültigem Ausweis, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, sowie Arbeitslose, bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes) soll nicht angehoben werden.

Die Eintrittspreise gestalten sich derzeit wie folgt (Änderungen in Fettdruck):

Familienbad:	derzeit €	ab 01.11.2006 €
Einzel Erw.	2,20	2,60
Einzel Erw. Warmbadetag	2,80	3,50
Einzel Kinder / Behinderte / Studenten	1,20	1,20
Einzel Kinder Warmbadetag	1,50	1,50
Zehnerkarte Erw.	16,00	20,00
Warmbadezuschlag Erw.	0,50	0,70
Zehnerkarte Kinder	8,00	8,00
Warmbadezuschlag Kinder	0,20	0,20
Wertkarte (Wert 44)	32,00	32,00

Familienwertkarte (Wert 44)	27,00	27,00
Zehnerkarte für Kinder in den Sommerferien	6,00	6,00
Verloren gegangene Schlüssel und Bänder	15,00	20,00

Bei den sonstigen preislichen Festsetzungen sollen keine Änderungen vorgenommen werden.

Vereinsschwimmen:

Vereine mit Jugendsportförderung je 15 Minuten	2,00 €
Vereine mit Erwachsenensport je 15 Minuten	3,00 €

Sonstige Gruppen:

Physio-Plan Wassergymnastik max. 8 Pers.	22,00 €
Vermietung an Privatpersonen je Std.	80,00 €
	zuzügl. Personalkosten

Mit den vorgeschlagenen preislichen Anpassungen liegen die Eintrittspreise unter denen, die in den umliegenden Bädern entrichtet werden müssen. Die beiliegende Aufstellung stellt die Eintrittspreise und Angebote der umliegenden Bäder vergleichbar dar. Lediglich in Erkelenz sind die Eintrittspreise geringer. Hier sollte jedoch bedacht werden, dass sich das Wegberger Hallenbad in einem besseren Bauzustand befindet und das Angebot insgesamt attraktiver gestaltet ist.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Eintrittspreise des Hallenbades wie folgt anzupassen:

Einzel Erw.	auf	2,60 €
Einzel Erw. Warmbadetag	auf	3,50 €
Zehnerkarte Erw.	auf	20,00 €
Warmbadezuschlag Erw. Zehnerkarte	auf	0,70 €

Darüber hinaus soll der Kostenbeitrag für den Verlust eines Schlüssels und des dazugehörigen Bandes mit 20,00 € berechnet werden.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 20.000,00 € bei Haushaltsstelle 1.57000.11000/7.

Alternativen:

Werden nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

- 1 – Zuschussentwicklung
- 2 – Umsatzentwicklung
- 3 – Vergleich Eintrittspreise

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Pint	FB 202	Gez. Schneider	Erst. Beig.
Gez. Wilms	FB 202		

Auszug - Nutzungsgebühren Hallenbad

Sitzung:	SI/0046/06 Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses		
TOP:	Ö 1.5		
Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	Beschlussart:	geändert beschlossen
Datum:	Di, 05.09.2006	Status:	öffentlich/nichtöffentlich
Zeit:	18:30 - 19:50	Anlass:	planmäßige Sitzung
Vorlage:	VO/0204/06 Nutzungsgebühren Hallenbad		
Status:	öffentlich	Vorlage-Art:	Entscheidungsvorlage
Verfasser:	Pint, Gerd		
Federführend:	Bildung und Soziales	Beteiligt:	Erster Beigeordneter
Bearbeiter:	Lennartz, Heinz-Werner		

Ratsherr Nießen macht darauf aufmerksam, dass aus der Vorlage der Eindruck entstehe, es gebe unterschiedliche Ermäßigungstatbestände. Er bittet die Verwaltung, dies zu überprüfen und ggf. die Tatbestände zu vereinheitlichen.

Seitens der CDU-Fraktion beantragt er eine Anhebung der Eintrittspreise über den Verwaltungsvorschlag hinaus, und zwar

- für die Einzelkarte Erwachsene 3,00 € (statt bisher 2,20 €),
- für die Einzelkarte Erwachsene / Warmbadetag 4,00 € (statt bisher 2,80 €),
- für die Zehnerkarte Erwachsene 24,00 € (statt bisher 16,00 €),
- für den Warmbadezuschlag 1,00 € (statt bisher 0,50 €).

Obwohl insgesamt keine kostendeckenden Preise erzielt werden könnten, solle mit der Preissteigerung einem absehbar andauernden Anwachsen des Defizits entgegengewirkt werden. Aus der Zuschussentwicklung sei erkennbar, dass auch durch eine erhöhte Preissteigerung nicht einmal die Mehrkosten von 2004 zu 2005 aufgefangen würden. Die beantragte Preissteigerung sei nach Auffassung der CDU-Fraktion durchaus vertretbar, wie der Vergleich mit den Nachbarstädten zeige.

Außerdem würden nach Auffassung der CDU-Fraktion durch die beantragte Erhöhung voraussichtlich weitere Preissprünge in den Folgejahren vermieden. Der Antrag berücksichtige - übereinstimmend mit dem Verwaltungsvorschlag - auch soziale Aspekte, weil die Preise für die Nutzergruppen mit Ermäßigung (z. B. Kinder und Vereine) nicht verändert werden sollen.

Bürgermeisterin Klein bestätigt dies vom Grundsatz her. Der Verwaltungsvorstand habe sich allerdings zu einer moderateren Preissteigerung entschieden, weil die Bürger momentan allgemein relativ stark mit Mehrkosten belasten würden.

Die Sprecher der übrigen Fraktionen schließen sich übereinstimmend dem Verwaltungsvorschlag mit moderaten Erhöhungen an und plädieren dafür, – falls erforderlich – weitere notwendige Erhöhungen in kürzeren Zeiträumen umzusetzen.

Auf Nachfrage von Rats Herrn Groß wird von der Verwaltung bestätigt, dass es möglicherweise noch bauliche bzw. organisatorische Möglichkeiten gebe, um die enorm gestiegenen Energiekosten zu beeinflussen. Diese würden derzeit im Detail geprüft und ggf. anschließend dem Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr vorgelegt.

Nach Schluss der Beratung lässt die Vorsitzende zunächst über den Verwaltungsvorschlag abstimmen. Für den Vorschlag stimmen 9 Ausschussmitglieder, 12 sind dagegen. Der Verwaltungsvorschlag ist damit abgelehnt.

Anschließend stimmt der Ausschuss über den Antrag der CDU-Fraktion ab. Die Abstimmung führt zu nachfolgendem Beschluss.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Eintrittspreise des Hallenbades mit Wirkung vom 1. November 2006 wie folgt anzupassen:

- | | | |
|--|-----|---------|
| • Einzelkarte Erwachsene | auf | 3,00 € |
| • Einzelkarte Erwachsene / Warmbadetag | auf | 4,00 € |
| • Zehnerkarte Erwachsene | auf | 24,00 € |
| • Warmbadezuschlag Erwachsene | auf | 1,00 € |

Darüber hinaus soll der Kostenbeitrag für den Verlust eines Schlüssels und des dazugehörigen Bandes mit 20,00 € berechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 12 Ablehnung: 9 Enthaltung: 0

**Mit meiner Unterschrift protestiere ich gegen eine
Eintrittspreisenerhöhung des Wegberger Schwimmbades.**

	Vorname	Nachname	Straße	PLZ	Ort	Unterschrift
1	Walter	Hudl	Palatzenstr. 5	47844	Wegberg	W. Hudl
2	U.K.	Görts	Am Lochb. 28	41844	Wegberg	U. Görts
3	Heidi	Wiederich	Am Kielesberg	41836	Rückelshoven	Heidi Wiederich
4	Renate	Rundman	Palandstr. 9	41836	Rückelshoven	Rundman
5	Gerda	Wald	Genfeldstr. 4	41812	Erkelenz	Wald
6	Annal.	Krause	In der Gasse 37	41812	Erkelenz	Krause
7	Josef	Casper	Widderstr. 33	41812	Erkelenz	J. Casper
8	Trenk	Conneal	Genfeldstr. 4	41812	Genfeld	T. Conneal
9	Maria	Oeller	Fröbelstr. 33	41844	Wegberg	M. Oeller
10	Renate	Fischer	Am Kielesberg	41844	Wegberg	R. Fischer
11	Marga	Schönke	Wegberg	41844	Beck	M. Schönke
12	Betty	Giesbert	Am Kielesberg	41844	T. Bruch	B. Giesbert
13	Marlene	Förster	Am Kielesberg	41812	Erkelenz	M. Förster
14	Regine	de Raet	Wagberg 43	41844	Wegb.	Regine de Raet
15	Marga	Kniest	Mitteb. 15	41844	Wegberg	Marga Kniest
16	Helion	Gerlach	Mitteb. 11	11	11	Helion Gerlach
17	Anita	Reimers	Alte-Schmidtstr. 11	41844	Wegberg	Anita Reimers
18	Ligrid	Reimer	Gierensstr. 20	41844	Wegberg	Ligrid Reimer
19	Flo-	Niedstei	Hasenwinkel 53	41844	Wegberg	Flo-
20	Sandra	Fischer	Frankenstr. 4	41844	Wegberg	Sandra Fischer
21	Ursula	Linssen	St. Josefsweg 4	41844	Wegberg	U. Linssen
22	Walburga	Keller	Untere B. 4	41844	Wegberg	W. Keller
23	Anne	Haken	Wiesenweg 2	41844	Wegberg	A. Haken
24	Unge	Unge	Kapfenweg 5	41844	Wegb.	Unge
25	Hani	Ruffert	Ros-Sandhagen 2	41844	Wegberg	Hani Ruffert
26	Wassg.	Odenbach	Post-Herz 4	41844	Wegberg	Wassg.
27	Ulrich	Ulrich	Alte Br. 7	41844	Wegberg	Ulrich
28	Guri	Holtermann	Reerstr. 39	11	11	Holtermann
29	Erika	Bellart	Klinkerstr. 19	11	11	Bellart
30	Sigrid	Lampela	Hölderstr. 11	11	11	Lampela
31	Rosmarie	Büscher	Kranz-Haus 8	11	11	Büscher
32	Magdal	Mann	am Friedh. 22	11	Beck	M. Mann
33	Brigitte	Hillemann	Mennrath 18	41179	Höckel	Brigitte Hillemann
34	Roswitha	Hillemann	Südwall 1	41179	M'gladbach	R. Hillemann
35	Elisbeth	Pöter	Winkelstr. 4	41844	Wegberg	Elisbeth Pöter
36	Rosel	Peter	Ophor. 9	Wegb.	11	Peter
37	Franz-Joel	Kuchau	Dülken-GA	41062	11	Kuchau
38	Gisela	Cristobal	Drosselstr. 4	41812	Gerdevath	Gisela Cristobal
39						
40						

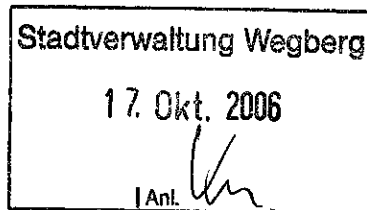
Mit meiner Unterschrift protestiere ich gegen eine
Eintrittspreiserhöhung des Wegberger Schwimmbades.

	Vorname	Nachname	Straße	PLZ	Ort	Unterschrift
1	Charlotta	Hüdel	Belchlämstr.	41844	Wegberg	H. Hüdel
2	Günther	Falk	Corviniend.	41812	Erkelenz	G. Falk
3	Käthe	Jakobs	Stappenberg	41844	Wegberg	K. Jakobs
4	Elke	Wepke	Hospitalstr.	41844	Wegberg	Elke Wepke
5	Sibilla	Nässer	St. Hauptm. Str.	41844	Wegberg	S. Nässer
6	HELENE	Nickel	Nordstr.	41849	Wassenberg	Nickel
7	URSULA	CRANW	Am Stadtnr. 3		Wissenberg	
8	Lena	Günther	Rheinweg	41812	Grensbach	Günther
9	Brigitte	Müller	Weissdornstr.	5 41844	Wegberg	B. Müller
10	Wilma	Kremer	St. Josephsweg	14 41844	Wegberg	W. Kremer
11	Barbara	Cornes	Johannstr.	6 41844	Wegberg	B. Cornes
12	Hildegard	Esse	Heiligens.	41069	Hgl.	H. Esse
13	Barbara	Jünge	Maasweg 20	41844	Wegberg	B. Jünge
14	Margot	BURCK	Grabenstr.	41844	Wegberg	BURCK
15	Helene	Koss	St. Joseph	41844	Wegberg	Koss
16	Marianne	Becker	Am Jönnr 22	41844	Wegberg	Becker
17	Gertr.	Poes	In der Dalk	4 41844	Wegberg	Poes
18	Theresia	Schäppa	Lotharstr.	41844	Wegberg	Th. Schäppa
19	Anne	Michter	Vennstr.	11	11	M. Michter
20	Meike	Grunwald	Zedernweg	41844	Wegberg	M. Grunwald
21	Edith	Wolter	Föhrenweg	3 41844	Wegberg	Edith Wolter
22	Marlene	Jörz	Ophovenweg	4, 41844	Wegberg	M. Jörz
23	Christel	Kropp	Buchstr.	3 41844	Wegberg	Ch. Kropp
24	Marlene	Kripper	Birkenallee	13/41844	Wegberg	M. Kripper
25	Karin	Witten	Am Kapellen	41118	Rheinmet	M. Witten
26	Heide	Heinrich	Dorferstr.	41844	Wegberg	H. Heinrich
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						

INGE FORCHEL AN DER LANDWEHR 1 41844 WEGBERG
URSULA RAUSCHER MOZARTSTR. 24 A 41844 WEGBERG

Stadt Wegberg
Frau Bürgermeisterin
Hedwig Klein
Rathausplatz 25

41844 Wegberg



25. September 2006

Bürgerantrag

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

als Betroffene stellen wir den Antrag, die vom Hauptausschuss beschlossene Erhöhung der Eintrittspreise für das Wegberger Hallenbad in der Sitzung des Stadtrates am 31.10.2006 erneut zu beraten und eine auf dem Vorschlag der Verwaltung und der Fraktionen der SPD, FDP und Grünen basierende Lösung herbeizuführen.

Eine Preisanhebung für die Zehnerkarte um 50% ist nicht nur unangemessen, sondern entschieden zu hoch.

Begründung:

- Das Wegberger Hallenbad lebt von den angebotenen Kursen. Diese Kurse geben im Vergleich mit den Bädern der Nachbarkommunen unserem Hallenbad erst seine Attraktivität, da sonstige Attraktionen wie z.B. eine Rutsche fehlen.
- Von dieser Attraktivität geht viel verloren, wenn die Kurse aufgrund der drastischen Erhöhung nicht mehr zustande kommen und die Einnahmen der Stadt Wegberg dadurch schrumpfen. Die Besucherzahlen würden sich stark verringern. Kann das wirklich gewollt sein? Für eine moderate Erhöhung hat jeder Verständnis!
- Die Kurse werden überwiegend von Teilnehmern besucht, die etwas für ihre Gesundheit tun müssen, da sie durch Rückenleiden oder chronische Erkrankungen stark in ihren Bewegungen eingeschränkt sind und sich so ein Stück Lebensqualität erhalten können.
- Die angebotenen Kurse werden nur in Ausnahmefällen von den Krankenkassen bezuschusst. Es fallen also neben den Kursgebühren auch die Eintrittspreise für die Teilnehmer an.

Inge Forchel

Ursula Rauscher

Den Bürgerantrag vom 25. September betr. Eintrittspreise Hallenbad Wegberg unterstütze ich mit meiner Unterschrift:

DATUM	NAME	UNTERSCHRIFT
28.9.06	STURMHEIT	Sturmheit
28.9.06	Large	Large
	Hoffmann	Hoffmann
	Viel	Viel
	MEYER, ANNELESE	A. Meyer
	Weyer, Heilz	Weyer
	Cremers, Simone	S. Cremers
	Heldens, Sabine	Heldens
	Blach Petra	P. Blach
	Wolters Ulrike	U. Wolters
	WOLFF PETRA	Petra Wolff
	Grass Tanja	T. Grass
	Evers, Mareen	M. Evers
	Hens Simona	Hens
	Parker Dajmar	Parker
	Rasmann Jarosch	R. Rasmann
	Büschmann, Ute	Büschmann
	Köhler, Rute	Köhler
	Kohlen, Matthias	Kohlen
	Ursula Ludwig	U. Ludwig
	Quaster Marion	M. Quaster
	Martens Jansen	J. Martens
	Armut Zimmermann	Armut
	Martina Schippers	M. Schippers

Den Bürgerantrag vom 25. September betr. Eintrittspreise Hallenbad Wegberg unterstütze ich mit meiner Unterschrift:

DATUM	NAME	UNTERSCHRIFT
26.03.06	B. Grottel, Jhal-Lagerstr.	B. Grottel
"	Hubert Stevens	H. Stevens
"	Helga Bäumer	Bäumer
"	Bäumer Neupfend	Bäumer
"	Heinz Oesum	H. Oesum
"	Horst Schmitz	H. Schmitz
"	Trude Schmitz	Tr. Schmitz
"	Ute Slöcker	U. Slöcker
"	Michael Linder	M. Linder
"	Kerstin Hohenforst	K. Hohenforst
"	Klaus Roth-Korn	K. Roth-Korn
"	Gabrielle Gersch	G. Gersch
"	Manu Goene	Manu Goene
"	van Kempen Bettine	B. van Kempen
"	Ch. Til	Ch. Til
"	Sylvia Krey	S. Krey
"	Ulrike Köngs	U. Köngs
"	Leitnand Schmitz	L. Schmitz
26.09.06	Heleen Leerk	H. Leerk
"	Kerlene Lidenweerd	K. Lidenweerd
27.03.06	MEIER ROSEMARIE	R. Meier
"	Honigs Anna	Honigs
"	Tholen Isa	Tholen
"	Martha Schmitz	M. Schmitz

Den Bürgerantrag vom 25. September betr. Eintrittspreise Hallenbad Wegberg unterstütze ich mit meiner Unterschrift:

DATUM	NAME	UNTERSCHRIFT
27.9.06	Petra Mai	Petra Mai
	Sabine Herpers	S. Herpers
27.09.06	U. Bittner-Jaune	U. Bittner
27.09.06	Silke Kämpken	S. Kämpken
27.09.06	Aune Horn	A. Horn
27.09.06	Andrea Grob-Montay	A. Grob-Montay
27.09.06	Sabine Eßes	S. Eßes
27.09.06	Klara Kälter	K. Kälter
"	Brigitte Meier	B. Meier
27.09.06	Angelika Gurr	A. Gurr
27.9.06	Elke Dürk	E. Dürk
"	Monika Barczyk	M. Barczyk
"	Elke Huff	E. Huff
"	Barbara Wirtz	B. Wirtz
	Lisa Bruns	L. Bruns
	Elke Kuth	E. Kuth
	Heide Felds	H. Felds
"	Maritta von der Gracht	M. von der Gracht
28.09.06	Claudia Blank	C. Blank
"	Albrecht Blank	A. Blank
"	Immgard Janssen	I. Janssen
"	Johannes Janssen	J. Janssen
"	Knutger Irma	K. Irma
"	Birgit Düring-Belmer	B. Düring-Belmer

[illegible]

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro der Bürgermeisterin	Datum: 18.10.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 18.10.2006
Tagesordnungspunkt 11	Bezeichnung der Vorlage: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0254/06			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
31.10.2006 Rat der Stadt Wegberg			

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktionen hat gebeten, für die Sitzung des Rates am 31. Oktober 2006 den Punkt „Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien“ zur Tagesordnung zu stellen.

Die Einzelschlüsse und entsprechend überarbeiteten Mitgliederverzeichnisse werden in einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Ausschüsse und Gremien entsprechend den Vorschlägen der CDU-Fraktion umzubesetzen.

Kosten und Finanzierung: - keine -

Alternativen: - keine -

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lennartz FB 101

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro der Bürgermeisterin	Datum: 18.10.2006	Genehmigungsvermerk Datum: 18.10.2006
Tagesordnungspunkt 12.1	Bezeichnung der Vorlage: Beschwerde von Herrn Klaus Greuel aus Beeck vom 14.09.2006 betreffend Einziehung / Verlegung des Wanderweges zwischen den Sportplätzen in Beeck und Spielbetrieb des FC Wegberg-Beeck		Bürgermeisterin:
Vorlage-Nr: VO/0251/06			Gez. H. Klein
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Herr Hans Greuel aus Beeck hat sich mit Schreiben vom 14.09.2006 über die Einziehung / Verlegung des Wanderweges zwischen den Sportplätzen in Beeck und über den Spielbetrieb des FC Wegberg-Beeck beschwert. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„In der Anlage erhalten Sie den Schriftverkehr mit der Stadt Wegberg bezüglich des Ratsbeschlusses vom 20.12.2005 über den Antrag des FC Wegberg Beeck, den Weg zwischen den Sportplätzen (Rasenplatz I Aschenplatz) im Ortsteil Beeck, Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 65, Flurstück 83, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen. Der Weg soll auf Antrag des FC Wegberg Beeck wegen Verschmutzung durch Hundekot komplett für die Öffentlichkeit gesperrt werden. In der Hauptsache ist der Weg allerdings von leeren Pappbechern, die als Überreste von Feiern im Zelt auf dem Rasenplatz stattfinden, beschmutzt. Das ist insoweit schwer zu verstehen, da nach Auskunft der Stadt der Verein FC Wegberg Beeck 10.000 Euro für die jährliche Pflege des Wanderweges A2,3 bekommt.

In dem Antrag vom FC Wegberg Beeck wurde behauptet, dass der Verein Niederrhein e.V. der Schließung schon zugestimmt hätte. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Der Widerspruch des Vereins Niederrhein liegt der Anlage bei. Demzufolge verliert der Antrag seine Gültigkeit, da der Informationspflicht nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW nicht Folge geleistet wurde. In dem Gesetz heißt es ausdrücklich »Ortsübliche Bekanntmachung«, eine Veröffentlichung alleine im Internet reicht nicht aus. Zudem sind Nachteile der Anwohner nach §§ 42 Abs. 2; §§ 37 Abs. 5 Planung; §§ 38 Abs. 2 und §§ 49 Radverkehrsschutz nach dem Straßen- und Wegegesetz nicht berücksichtigt worden.

Wie dem Rat sicherlich bekannt ist, gehört der sogenannte Rasenplatz einer Vermietungsgesellschaft, deren Miteigentümer ein Herr Stroinski ist. Die Stadt Wegberg steht ebenfalls als Eigentümer im Grundbuch, da die Stadt dieses

Rasengrundstück auf 49 Jahre Erbpacht an die Vermietungsgesellschaft verpachtet hat.

Als Eigentümer des Grundstücks Flur 79 des zukünftigen Wanderweg A2,3 steht ein Herr Stroinski. Nach Auskunft der Stadt Umwelt, Verkehr, Abwasser soll auf diesem Flur Parkplätze für den benachbarten Neubau des Schützenvereins und zusätzliche Parkplätze für Besucher des Rasenplatzes geschaffen werden. Zwischen den Parkflächen bewegen sich dann die Wanderer, Hundebesitzer und die Fahrradfahrer. Wie geht das bei einem privaten Grundstück? Müssen die Nutzer dann eine Gebühr entrichten? Was ist mit der öffentlichen Nutzung?

Zur Befestigung des in der Flurkarte bestimmten Ersatz-Wanderweg wurde die Laufbahn auf dem Ascheplatz entfernt und die rote Asche zum Auffüllen des Privatweges verwendet? Es ist allgemein bekannt, dass diese Asche arsenhaltig ist, so dass man fragen muss: Hat der Rat diese Auffüllung in einem Wasserschutzgebiet genehmigt, vor allem neben dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte? Diese Tatsache ist der Bevölkerung nicht bekannt gemacht worden.

Wir als Anwohner erwarten von dem Rat der Stadt Wegberg den Widerspruch zu akzeptieren und den Wanderweg im öffentlichen Interesse so zu belassen wie er ist. Eine Entfernung der Zäune und die damit verbundene uneingeschränkte Verbindung zwischen dem Aschenplatz und dem Rasenplatz durch den Verein FC Wegberg Beeck, würde den Lärmpegel extrem stark erhöhen. Demzufolge würde die jetzt schon eingeschränkte Nutzung der Gartengrundstücke der Anwohner durch den Spielbetrieb unerträglich und eine Klärung durch das Verwaltungsgericht unerlässlich.

In einem weiteren Antrag des FC Wegberg Beeck wurde die Errichtung zweier Kleinspielfelder auf dem Aschenplatz (Eigentümer Stadt Wegberg) "mit der Stadt abgestimmt". (s. Schreiben Stadt Wegberg vom 10.07.06) Kommt das einer Genehmigung gleich?

Dass der Verein innerhalb der vergangenen Jahre mehr Mitglieder aufnimmt und damit den Spielbetrieb dermaßen erweitert, kann unmöglich zu Lasten der Anwohner gehen. Dann müssen Plätze geschaffen werden, die der Bevölkerung und dem Verein gerecht werden. Zum Beispiel durch Schaffung neuer Trainings- und Spielplätze außerhalb des Grenzlandrings.

Den Ratsmitgliedern der Stadt sind offenbar die erheblichen Lärmbelastigungen gegenüber den Anwohnern durch den Spielbetrieb des FC Wegberg Beeck nicht bekannt.

Damit der Rat sich ein Bild von den Trainingszeiten und Spielzeiten machen kann, haben wir eine Tabelle über das Jahr 2005/2006 angefertigt, die wir in der Anlage beilegen. Daraus ist ersichtlich dass der Aschenplatz täglich von Montags - Samstags von 15:00 Uhr - 22:00 Uhr mit ca. 50-70 Spielern zum Training genutzt wird. Der Lärmpegel liegt dann permanent zwischen 100-130 dba.

Nicht erfasst sind die zusätzlichen Events wie Spiele Eindhoven, Aachen, Borussia MGL, QVC, Sommerspiele etc.. Bei der Sperrung des Grenzlandrings für solche Ereignisse muss auf den Lärmpegel und die Belästigung der Anwohner nicht besonders hingewiesen werden.

Verunglimpfungen in der Rheinischen Post als billiger Versuch die Anwohner einzuschüchtern, sind wir schon gewohnt. Eine zeitnahe Bestätigung über eine Gegendarstellung wurde gerade von der RP-Erkelenz bestätigt. Der Bericht wird in den nächsten Tagen veröffentlicht. (s. Anlage).

Abgasbelastigungen durch laufende Motoren von Vereinsbussen ist der FC Wegberg Beeck trotz mehrfacher Bitten in vier Jahren nicht nachgekommen. Das zeigt, dass der Verein FC Wegberg Beeck überhaupt kein Interesse hat, auf die Forderungen der Anwohner einzugehen, geschweige denn Rücksicht zu signalisieren.

Demzufolge stellen wir folgende Anträge an den Rat der Stadt Wegberg:

- 1) Akzeptanz des Widerspruchs gegen die beabsichtigte Einziehung des Wegerechtes**
- 2) Rücknahme des Ratsbeschlusses auf Erteilung einer Genehmigung zweier Kleinspielfelder zu Gunsten des FC Wegberg Beeck.**
- 3) Ab sofort Einstellung des Spielbetriebes am Sonntag auf dem Aschenplatz.**
- 4) Fahrverbot von Bussen und PKW auf dem Aschenplatz außer zum Be- und Entladen.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der tägliche Trainings- und Spielbetrieb eine erhebliche Wertminderung unserer Grundstücke bedeutet, die wir nicht hinnehmen können und werden.

Der guten Ordnung halber werden wir alle Fraktionen informieren, damit alle Ratsmitglieder den gleichen Wissensstand haben.

Selbstverständlich wissen auch wir, das Meckern alleine nicht ausreicht. Gerne sind wir auch zu einem Gespräch mit dem Rat der Stadt bereit, um alternative Lösungen zu beraten oder zu erarbeiten.

Wir erwarten eine klare Stellungnahme zu den Anträgen vom Rat der Stadt bis zum 31.09.06.

Eine Liste der Anrainer, die widersprechen finden Sie in der Anlage.“

Die genannten Anlagen sind dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis. Die Beschwerde wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

Anlage/n:

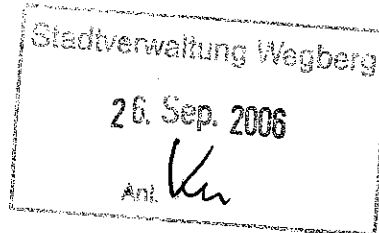
Bürgerantrag mit genannten Unterlagen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lennartz FB 101

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Klaus Greuel, Postfach 12 72, 41844 Wegberg

Bürgermeisterin
Frau Hedwig Klein
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Wegberg, 14.09.2006

Schriftverkehr zum Widerspruch der „Absicht zur Einziehung von öffentlichen Straßenflächen nach dem §§ 7 Straßen- und Wegegesetz NRW.

Sehr geehrte/r Frau Klein,

in der Anlage erhalten Sie den Schriftverkehr mit der Stadt Wegberg bezüglich des Ratsbeschlusses vom 20.12.2005 über den Antrag des FC Wegberg Beeck, den Weg zwischen den Sportplätzen (Rasenplatz / Aschenplatz) im Ortsteil Beeck, Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 65, Flurstück 83, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen. Der Weg soll auf Antrag des FC Wegberg Beeck wegen Verschmutzung durch Hundekot komplett für die Öffentlichkeit gesperrt werden. In der Hauptsache ist der Weg allerdings von leeren Pappbechern, die als Überreste von Feiern im Zelt auf dem Rasenplatz stattfinden, beschmutzt. Das ist insoweit schwer zu verstehen, da nach Auskunft der Stadt der Verein FC Wegberg Beeck 10.000 Euro für die jährliche Pflege des Wanderweges A2,3 bekommt.

In dem Antrag vom FC Wegberg Beeck wurde behauptet, dass der Verein Niederrhein e.V. der Schließung schon zugestimmt hätte. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Der Widerspruch des Vereins Niederrhein liegt der Anlage bei. Demzufolge verliert der Antrag seine Gültigkeit, da der Informationspflicht nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW nicht Folge geleistet wurde. In dem Gesetz heißt es ausdrücklich „Ortsübliche Bekanntmachung“, eine Veröffentlichung alleine im Internet reicht nicht aus. Zudem sind Nachteile der Anwohner nach §§42 Abs. 2; §§ 37 Abs. 5 Planung; §§38 Abs. 2 und §§49 Radverkehrsschutz nach dem Straßen- und Wegegesetz nicht berücksichtigt worden.

Wie dem Rat sicherlich bekannt ist, gehört der sogenannte Rasenplatz einer Vermietungsgesellschaft, deren Miteigentümer ein Herr Stroinski ist. Die Stadt Wegberg steht ebenfalls als Eigentümer im Grundbuch, da die Stadt dieses Rasengrundstück auf 49 Jahre Erbpacht an die Vermietungsgesellschaft verpachtet hat.

Als Eigentümer des Grundstücks Flur 79 des zukünftigen Wanderweg A2,3 steht ein Herr Stroinski. Nach Auskunft der Stadt Umwelt, Verkehr, Abwasser soll auf diesem Flur Parkplätze für den benachbarten Neubau des Schützenvereins und zusätzliche Parkplätze für Besucher des Rasenplatzes geschaffen werden. Zwischen den Parkflächen bewegen sich dann die Wanderer, Hundebesitzer und die Fahrradfahrer. Wie geht das bei einem privaten Grundstück? Müssen die Nutzer dann eine Gebühr entrichten? Was ist mit der öffentlichen Nutzung?

Zur Befestigung des in der Flurkarte bestimmten Ersatz- Wanderweg wurde die Laufbahn auf dem Aschenplatz entfernt und die rote Asche zum Auffüllen des Privatweges verwendet? Es ist allgemein bekannt, dass diese Asche arsenhaltig ist, so dass man fragen muss: Hat der Rat diese Auffüllung in einem Wasserschutzgebiet genehmigt, vor allem neben dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte? Diese Tatsache ist der Bevölkerung nicht bekannt gemacht worden.

Wir als Anwohner erwarten von dem Rat der Stadt Wegberg den Widerspruch zu akzeptieren und den Wanderweg im öffentlichen Interesse so zu belassen wie er ist. Eine Entfernung der Zäune und die damit verbundene uneingeschränkte Verbindung zwischen dem Aschenplatz und dem Rasenplatz durch den Verein FC Wegberg Beeck, würde den Lärmpegel extrem stark erhöhen. Demzufolge würde die jetzt schon eingeschränkte Nutzung der Gartengrundstücke der Anwohner durch den

Spielbetrieb unerträglich und eine Klärung durch das Verwaltungsgericht unerlässlich.

In einem weiteren Antrag des FC Wegberg Beeck wurde die Errichtung zweier Kleinspielfelder auf dem Aschenplatz (Eigentümer Stadt Wegberg) „mit der Stadt abgestimmt“. (s. Schreiben Stadt Wegberg vom 10.07.06) Kommt das einer Genehmigung gleich?

Dass der Verein innerhalb der vergangenen Jahre mehr Mitglieder aufnimmt und damit den Spielbetrieb dermaßen erweitert, kann unmöglich zu Lasten der Anwohner gehen. Dann müssen Plätze geschaffen werden, die der Bevölkerung und dem Verein gerecht werden. Zum Beispiel durch Schaffung neuer Trainings- und Spielplätze außerhalb des Grenzlandrings.

Den Ratsmitgliedern der Stadt sind offenbar die erheblichen Lärmbelästigungen gegenüber den Anwohnern durch den Spielbetrieb des FC Wegberg Beeck nicht bekannt.

Damit der Rat sich ein Bild von den Trainingszeiten und Spielzeiten machen kann, haben wir eine Tabelle über das Jahr 2005/2006 angefertigt, die wir in der Anlage beilegen. Daraus ist ersichtlich, dass der Aschenplatz täglich von Montags – Samstags von 15:00 Uhr – 22:00 Uhr mit ca. 50-70 Spielern zum Training genutzt wird. Der Lärmpegel liegt dann permanent zwischen 100-130 dba.

Nicht erfasst sind die zusätzlichen Events wie Spiele Eindhoven, Aachen, Borussia MGL, QVC, Sommerspiele etc.. Bei der Sperrung des Grenzlandrings für solche Ereignisse muss auf den Lärmpegel und die Belästigung der Anwohner nicht besonders hingewiesen werden.

Verunglimpfungen in der Rheinischen Post als billiger Versuch die Anwohner einzuschüchtern, sind wir schon gewohnt. Eine zeitnahe Bestätigung über eine Gegendarstellung wurde gerade von der RP-Erkelenz bestätigt. Der Bericht wird in den nächsten Tagen veröffentlicht. (s. Anlage).

Abgasbelästigungen durch laufende Motoren von Vereinsbussen ist der FC Wegberg Beeck trotz mehrfacher Bitten in vier Jahren nicht nachgekommen. Das zeigt, dass der Verein FC Wegberg Beeck überhaupt kein Interesse hat, auf die Forderungen der Anwohner einzugehen, geschweige denn Rücksicht zu signalisieren.

Demzufolge stellen wir folgende Anträge an den Rat der Stadt Wegberg:

- 1) Akzeptanz des Widerspruchs gegen die beabsichtigte Einziehung des Wegerechtes**
- 2) Rücknahme des Ratsbeschlusses auf Erteilung einer Genehmigung zweier Kleinspielfelder zu Gunsten des FC Wegberg Beeck.**
- 3) Ab sofort Einstellung des Spielbetriebes am Sonntag auf dem Aschenplatz.**
- 4) Fahrverbot von Bussen und PKW auf dem Aschenplatz außer zum Be – und Entladen.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der tägliche Trainings- und Spielbetrieb eine erhebliche Wertminderung unserer Grundstücke bedeutet, die wir nicht hinnehmen können und werden.

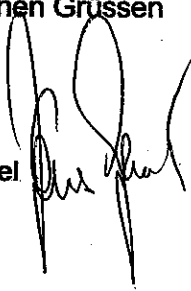
Der guten Ordnung halber werden wir alle Fraktionen informieren, damit alle Ratsmitglieder den gleichen Wissensstand haben.

Selbstverständlich wissen auch wir, dass Meckern alleine nicht ausreicht. Gerne sind wir auch zu einem Gespräch mit dem Rat der Stadt bereit, um alternative Lösungen zu beraten oder zu erarbeiten. Wir erwarten eine klare Stellungnahme zu den Anträgen vom Rat der Stadt bis zum 31.09.06.

Eine Liste der Anrainer, die widersprechen finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Familie Greuel



Unterschriftenliste zum Widerspruch Schließung Wanderweg A2,3

	1	2	3	4
1	Bieler,	Zedernweg 04	41844	Wegberg
2	Brocker,	Zehntweg 10	41844	Wegberg
3	Gabriel,	Zedernweg 08	41844	Wegberg
4	Galka, Helga	Mispelweg 14	41844	Wegberg
5	Gnielka,	Immanuel-Kant-Str. 03	41844	Wegberg
6	Göbels, R.	Ginsterweg 14	41844	Wegberg
7	Görtz,	Alte Landstr. 186	41844	Wegberg
8	Gotzen,	Tannenweg 33	41844	Wegberg
9	Greuel	Buchenhain 15	41844	Wegberg
10	Hamm,	Tannenweg 29	41844	Wegberg
11	Hansen,	Tannenweg 15	41844	Wegberg
12	Hartwig,	Buchenhain 05	41844	Wegberg
13	Hauptmanns, S. und W.	Oelschlägerstr. 58	41844	Wegberg
14	Heinke, Jun.	Oelschlägerstr. 75	41844	Wegberg
15	Herzogenrath,	Zedernweg 06	41844	Wegberg
16	HuHall	Föhrenweg 20	41844	Wegberg
17	Jauer, Jutta	Buchenhain 03	41844	Wegberg
18	Kaisers, Ralf	Ludwig-Uhland-Str. 68	41844	Wegberg
19	Klevers,	Fliederweg 05	41844	Wegberg
20	Kluba,	Straße bei Stepprath	41844	Wegberg
21	Knuppertz,	Weißdornweg 16	41844	Wegberg
22	Kriegler	Im Maggenfeld 29	41844	Wegberg
23	Kroyer,	Mispelweg 14	41844	Wegberg
24	Kuhfuß,	Heiderstr. 107	41844	Wegberg
25	Kurth, P.	Fronhofstr. 18	41844	Wegberg
26	Maas,	Buchenhain 10	41844	Wegberg
27	Maassen, Hubert	Birkenweg 05	41844	Wegberg
28	Maintz,	Tannenweg 46	41844	Wegberg
29	Mäurer, Hartmut	Lindchesweg 39	41812	Erkelenz
30	Müller, Wolfgang	Tannenweg 23	41844	Wegberg
31	Ott, Beate	Mispelweg	41844	Wegberg
32	Piepenbring, Gerd	Im Maggenfeld 20	41844	Wegberg
33	Putz	Oelschlägerstr. 68	41844	Wegberg
34	Redlich, Siegfried	Mispelweg 14	41844	Wegberg
35	Richter,	Tannenweg 72	41844	Wegberg
36	Salzmann,	Zehntweg 05	41844	Wegberg
37	Schmitz	Birkenweg 01	41844	Wegberg
38	Schmitz	Buchenhain 01	41844	Wegberg
39	Schnitzler,		41844	Wegberg
40	Schumacher	Buchenhain 04	41844	Wegberg
41	Teppler, Wolfgang	Buchenhain 11	41844	Wegberg
42	Thissen	Im Maggenfeld 21	41844	Wegberg
43	Thissen, Andreas	St.Josefsweiler 21	41844	Wegberg
44	Timmermanns, Dieter	Oelschlägerstr. 09	41844	Wegberg
45	Tipp, Hans	Buchenhain 02	41844	Wegberg
46	von Creytz, Dietrich	Tannenweg 25	41844	Wegberg
47	von den Driesch, Nicole	Fichtenweg 07	41844	Wegberg
48	Wachten,	Pappelweg 07	41844	Wegberg
49	Weiler, Horst	Föhrenweg 02	41844	Wegberg
50	Weinsheimer,	Oelschlägerstr. 83	41844	Wegberg
51	Weinsheimer, Leo	Oelschlägerstr. 83	41844	Wegberg
52	Weipert, Monika	Ulmenweg 02	41844	Wegberg
53	Weyers	Buchenhain 09	41844	Wegberg
54	Wright, Julia	Buchenhain 06	41844	Wegberg

Öffentliche Bekanntmachung

Absicht zur Einziehung von öffentlichen Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

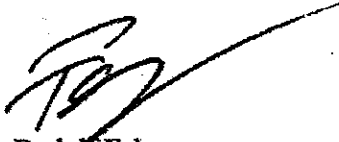
Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 20.12.2005 beabsichtigt die Stadt Wegberg, dem Weg zwischen den Sportplätzen (Rasenplatz/Ascheplatz) im Ortsteil Beeck, Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 65, Flurstück 83, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen. Der Weg soll komplett gesperrt werden.

Zur Zeit ist der vorgenannte Weg als Wanderweg A 2, 3 (Verein Linker Niederrhein) ausgewiesen. Der Wanderweg soll künftig über die Parzelle 79 geführt werden. Nach Verlegung des Wanderweges ist eine Verkehrsbedeutung des Weges zwischen den Sportplätzen nicht mehr gegeben.

Die Absicht zur Einziehung wird hiermit nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Die von der Einziehung betroffene Straßenfläche ist in einem Übersichtsplan dargestellt. Die Planunterlagen können bei der Stadtverwaltung Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Fachbereich Umwelt - Verkehr - Abwasser, Zimmer 414, während der Dienststunden (Montag - Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag nachmittag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) innerhalb von 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an eingesehen werden. Während dieser Zeit wird auch Gelegenheit gegeben, dort Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung zu erheben. Einwendungen können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Wegberg, den 04. April 2006



Rudolf Fabry
Technischer Beigeordneter

KLAUS GREUEL

Buchenhain 15, 41844 Wegberg
Postfach 1272, 41838 Wegberg
Tel.: 02434/ 240 650
Fax: 02434/240 652
Greuel15@t-online.de

Klaus Greuel, Postfach 12 72, 41844 Wegberg

Wegberg, 01.07.2006

Stadt Wegberg
z.Hd. Bürgermeisterin Klein
Rathausplatz
41844 Wegberg

nachrichtlich: Herrn Fabry, Techn. Beigeordneter
vorab per Fax: 02434/ 83-888

Einwand gegen Entziehung des öffentlichen Wegrechtes zwischen den Sportplätzen (Rasenplatz/Aschplatz) in Beeck, Flur 65, Flurstück 83

Sehr geehrte Bürgermeisterin Klein,

hiermit erheben wir termin- und fristgerecht Widerspruch gegen Ihr Vorhaben dem Weg zwischen den Sportplätzen (Rasenplatz/Aschplatz) in Beeck, Flur 65, Flurstück 83 das öffentliche Wegerecht zu entziehen.

Dadurch werden beide Fußballplätze zu einer Einheit zusammengefasst. Wie geht das? Öffentliche Grundstücke mit Privatgrundstücken zu verquicken? Was ist die Absicht?

Nach unseren Erkenntnissen wird es dadurch zu einer noch höheren Lärmbelastigung für uns Anwohner kommen.

Das vergangenen Jahr 2005 und die erste Hälfte 2006 haben gezeigt, dass das Training auf dem Aschenplatz täglich von ca. 15- ca. 22 h von Montags bis Samstags werktäglich stattfindet und am Wochenende Samstags und Sonntags zwischen 2 und 4 Spielen auf dem Ascheplatz und auf dem darüber liegenden Sportplatz stattfinden.

Zudem werden seit den letzten 3 Wochenenden Baumaßnahmen auf dem Ascheplatz durchgeführt. Nur als Beispiel: Samstag 17.06.06, um 6:00 h morgens begannen die ersten LKW-Kipper mit ihrem ruhestörenden Lärm.

Wieso werden die Arbeiten samstags von 6 Uhr morgens bis 17 h nachmittags durchgeführt? Geschieht das im Auftrag der Stadt?

Mittlerweile ist zu erkennen, dass die 400-m-Laufbahn exzentrisch zum Spielfeld verlegt wird und von der Eingangsseite Grenzlandring die Erde abgetragen wird, um eine weitere Trainingsfläche zu schaffen.

Eine Ausdehnung der Trainingseinheiten wie oben erwähnt, sowie der Spielzeiten werden wir nicht hinnehmen.

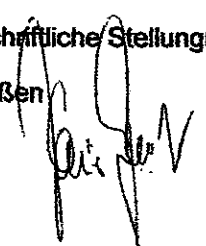
Auch das Geschrei der Trainer ist nicht mehr akzeptabel. Ebenso die entsprechenden Antworten nach unserer Bitte um Ruhe.

Ebenso wurden weitere Container aufgestellt. Bitte senden Sie uns die entsprechende Baugenehmigung dieser Einheiten oder wurden sie ebenso wie in der Vergangenheit ohne Baugenehmigung also schwarz aufgestellt?

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch der Unmut im Neubaugebiet über die Lärmbelastigung stetig wächst und ein Bürgerbegehren nach rechtlicher Prüfung nicht mehr ausgeschlossen ist.

Wir erwarten eine schriftliche Stellungnahme bis zum 13.07.06.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Wegberg · Rathausplatz 25 · 41844 Wegberg

Herrn
Klaus Greuel
Buchenhain 15
41844 Wegberg

Die Bürgermeisterin

Fachbereich	Umwelt, Verkehr, Abwasser
Sachbearbeiter	Werner Kamps
Zimmer Nr.	414
Telefon	(0 24 34) 83-0
Durchwahl	(0 24 34) 83-401
Telefax	(0 24 34) 83-777
E-Mail	werner.kamps@stadt.wegberg.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
656.01

Datum
10. Juli 2006

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung eines Wegerechtes für die Fläche Gemarkung Wegberg, Flur 65, Flurstück 83 (Weg zwischen den Sportplätzen in Beeck)

Bezug: 1. Meine öffentlichen Bekanntmachung vom 06.04.2006
2. Ihr Schreiben vom 01.70.2006

Sehr geehrter Herr Greuel,

auf Ihr Schreiben teile ich mit, dass der Wegefläche auf Grundlage des Rechtsbeschlusses vom 20.12.2005 die Eigenschaft einer öffentlichen Straßen entzogen werden soll.

Dem Beschluß liegt ein Antrag des Vereins SC Wegberg-Beeck e.V. vom 07.12.2005 zugrunde, der eine Zusammenlegung beider Sportplätze zu einer geschlossenen Anlage (Zaunanlage) wünscht. Im Gegenzug soll eine neue wegemäßige Verbindung (Wanderweg) im Zusammenhang mit der Anlegung neuer Stellplätze an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Rasenplatzes hergestellt werden.

Die von Ihnen vorgetragene Befürchtung einer höheren Lärmbelästigung steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz. Eine Veränderung des Trainings- und Spielbetriebes wurde im Verfahren vom Sportverein nicht vorgetragen.

Die Baumaßnahmen auf dem Ascheplatz (neue Spielfläche hinter den Toren) sind mit der Stadt abgestimmt. Für die Aufstellung eines Containers für Massagewecke liegt die Baugenehmigung vom 01.12.2005 vor. Die Schlußabnahme durch die Stadt Wegberg wurde am 02.01.2006 durchgeführt.

Die angeführten Zeiten (Lärmbelästigung) für das Training bzw. die Bauarbeiten widersprechen den gelten Rechnormen nicht.

Rathaus
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
Internet: www.wegberg.de

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr, Dienstags 14.00 - 17.30 Uhr,
und nach besonderer Vereinbarung

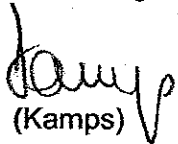
Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Wegberg 4 004 800 (BLZ 312 512 20)
Volksbank Erkelenz-Hückelhoven-Wegberg eG 7 100 226 019 (BLZ 312 612 82)
Deutsche Bank Wegberg 7 524 010 (BLZ 310 700 01)
Postbank Köln 279 26 - 500 (BLZ 370 100 50)

Die öffentliche Bekanntmachung zur Einziehung der Wegefläche wird in den nächsten Tagen erfolgen.
Gegen die Allgemeinverfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


(Kamps)

Stadt Wegberg
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

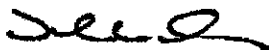
Einziehung von öffentlichen Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird dem Weg zwischen den Sportplätzen (Rasenplatz/Ascheplatz) im Ortsteil Beeck, Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 65, Flurstück 83, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch sowie widerrufliche Sondernutzungen.

Die einzuziehende Fläche ist in einem Übersichtsplan dargestellt. Die Planunterlagen können bei der Stadtverwaltung Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Fachbereich Umwelt-Verkehr-Abwasser, Zimmer 414, während der Dienststunden (Montag-Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag nachmittag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

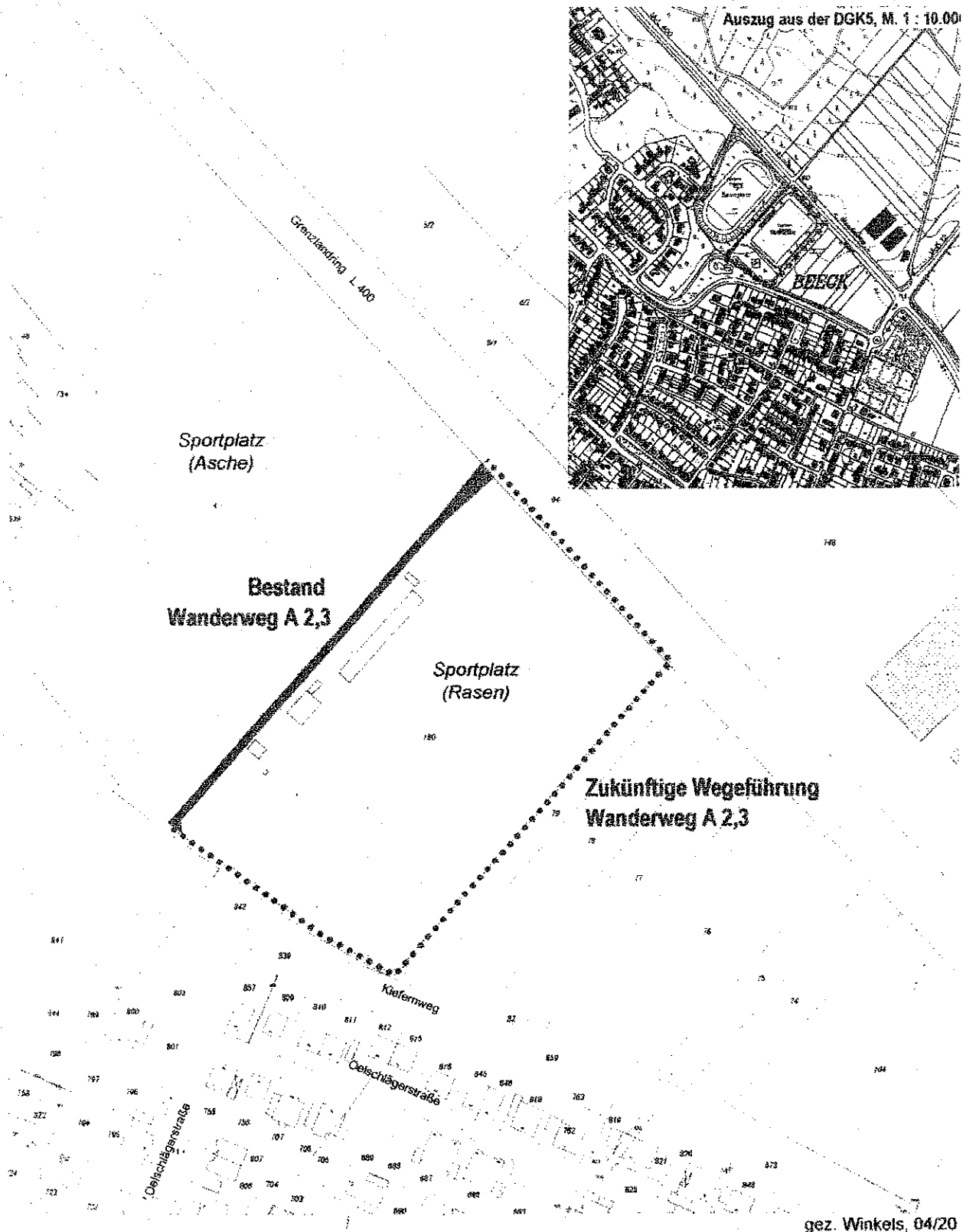
Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Wegberg (Postanschrift: Die Bürgermeisterin, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg) Fachbereich Umwelt-Verkehr-Abwasser, Zimmer 414 zu erheben.

Wegberg, den 11. August 2006
i.V.



Schneider
Erster Beigeordneter

Lageplan zum Verfahren zur Einziehung der Wegefläche Gemarkung Wegberg, Flur 65, Flurstück 8
M. 1 : 2.00



KLAUS GREUEL

Buchenheim 15, 41844 Wegberg
Postfach 1272, 41838 Wegberg
Tel.: 02434/ 240 650
Fax: 02434/ 240 650
Greuel15@t-online.de

EINSCHREIBEN-RÜCKSCHEIN

Klaus Greuel, Postfach 12 72, 41844 Wegberg

Wegberg, 08.09.06

Stadt Wegberg
z.Hd. Bürgermeisterin Klein
Rathausplatz
41844 Wegberg

nachrichtlich: Herrn Schneider, Erster Beigeordneter

vorab per Fax: 02434/ 83-888

Widerspruch gegen Entziehung des öffentlichen Wegrechtes des Wanderweges A 2,3 zwischen den Sportplätzen (Rasenplatz/Aschplatz) in Beeck, Flur 65, Flurstück 83

Sehr geehrte Bürgermeisterin Klein,

hiermit erheben wir termin- und fristgerecht Widerspruch gegen die erneute Veröffentlichung mit Datum 11.08.06 (Veröffentlichung im Internet 14.08.06) dem Weg zwischen den Sportplätzen (Rasenplatz/Aschplatz) in Beeck, Flur 65, Flurstück 83 das öffentliche Wegerecht zu entziehen.

Wir weisen ausdrücklich auf die 3-Monats-Frist vom Tage dieser Bekanntmachung der Einsehbarkeit bei der Stadt Wegberg und das Widerspruchsrecht durch den Bürger hin.

Die Stadt Wegberg und der FC-Wegberg-Beeck haben, unbeachtet der rechtlichen Grundlagen, Umbaumaßnahmen in Form von Einbau zweier Toranlagen am Wanderweg A2,3 vorgenommen. Wir fordern Sie hiermit auf, die Arbeiten direkt einzustellen bis die rechtlichen Grundlagen geklärt sind.

Wir widersprechen ausschließlich dem Antrag des Vereins FC-Wegberg-Beeck gegen die Zusammenlegung beider Sportplätze zu einer geschlossenen Anlage.

Dadurch werden beide Fußballplätze zu einer Einheit zusammengefasst. Wie geht das? Öffentliche Grundstücke mit Privatgrundstücken zu verquicken? Was ist die Absicht?

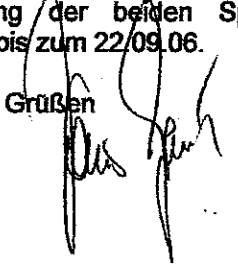
Die damit noch größere Lärmbelästigung führt zu einer erheblichen Einschränkung der jetzt schon durch den Spielbetrieb geminderten Wohnqualität und bedeutet für die Anwohner eine erhebliche Wertminderung Ihrer Grundstücke bzw. Immobilie. Zudem bedeutet der durch den Spielbetrieb bedingte tägliche Lärm einen Eingriff in die vom Grundgesetz garantierte persönliche Freiheit, da die Gartengrundstücke im Sinne der Erholung durch den hohen Lärmpegel nicht mehr uneingeschränkt genutzt werden können.

Das vergangene Jahr 2005 und die erste Hälfte 2006 haben gezeigt, dass das Training auf dem Aschenplatz täglich von ca. 15- ca. 22 h von Montags bis Samstags werktäglich stattfindet und am Wochenende Samstags und Sonntags zwischen 2 und 4 Spielen auf dem Ascheplatz und auf dem darüber liegenden Sportplatz stattfinden.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch der Unmut im Neubaugebiet über die Lärmbelästigung stetig wächst und eine Bürgerinitiative in Gründung ist.

Wir erwarten vom Rat der Stadt Wegberg den Antrag vom FC-Wegberg-Beeck auf Zusammenlegung der beiden Sportplätze abzulehnen und bitten um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 22/09.06.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Greuel

Postfach 1272, 41838 Wegberg

Telefon: 02434-240 650

Fax: 02434-240 650

Faxübertragungsformular

An: Stadt Wegberg
Name: Bürgermeisterin Frau Klein
CC:
Tel.: 02434-83-888

Von: Klaus Greuel
Gesendet am: 10.09.06

Anzahl Seiten: 2

Betr.: Widerspruch gegen Entziehung des öffentlichen Wegerechtes des Wanderweges A2,3 zwischen den Sportplätzen Rasenplatz/Aschenplatz in Beeck, Flur 65, Flurstück 83

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

ergänzend zu meinem Widerspruchsschreiben vom 08.09.06 erhalten Sie in der Anlage den Widerspruch vom Verein Niederrhein e.V.

Bei einer Anfrage meinerseits beim Verein Niederrhein e.V. wurde offensichtlich, dass ein Verfahrensfehler der Stadt Wegberg vorliegt. Die Behauptung im Antrag des FC-Wegberg –Beeck an den Rat der Stadt, dass der Verein linker Niederrhein der Schließung des Wanderweges A2,3 zugestimmt hat ist falsch. Weder bei der ersten „Öffentlichen Bekanntmachung“ vom 04. April 2006 noch bei der erneuten Veröffentlichung vom 11. August 2006 wurden die Betroffenen, wie das Straßen- und Wegerecht NRW v. 23.09.06 vorschreibt, benachrichtigt. Das Straßen – und Wegegesetz NRW sagt ausschließlich „Ortsübliche Bekanntmachung“. Das Internet reicht dazu nicht aus.

Wir bitten Sie, das Verfahren bis zur Klärung auszusetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne und jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i. V. H. Greuel

Anlage : Widerspruch Verein Niederrhein e.V. vom 08.09.06

Verein Niederrhein e.V.

Heimatspflege · Wandern · Naturschutz



Verein Niederrhein e.V. · Uerdinger Straße 8 · 47799 Krefeld

Gegr. 1928 als Verein Linker Niederrhein e.V. (VLN)

Mitglied
des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt -
Anerkannter Naturschutzverband nach § 29 BNatG.

Veröffentlichungen:
Zeitschrift „der Niederrhein“ – Niederrheinische Jahrbücher
– Schriften zur Natur und Geschichte des Niederrheins –
Wanderkarten – Heimatkundliche Wanderführer

Bibliothek niederrheinischen Schriftturns

An die
Bürgermeisterin der Stadt Wegberg
Fachbereich Umwelt-Verkehr-Abwasser
Zimmer 414

└ Rathausplatzz. 25

Datum

41844 Wegberg

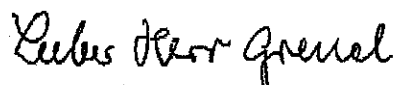
den 8. September 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Zustimmung der Umlegung des Wanderweges des Vereins Niederrhein ist nicht bekannt.
Wir widersprechen der Einziehung der öffentlichen Straßenfläche.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Weingarten
(Geschäftsführer)


Bitte an die Stadt
Weilkeifen (psm)

September 2005

August 2005

October 2005

Mo	Tu	We	Th	Fr	Sa	Su
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Mo	Tu	We	Th	Fr	Sa	Su
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
29	30	31	1	2	3	4
17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 17:30 Spiel D2-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	6 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training B-Jugend, 21 Pers.	7 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	8 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend, 21 Pers. 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	9 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	10 13:00 Spiel F1-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2 16:30 Spiel C1-Jugend (2)	11 09:30 Spiel B-Jugend
12 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	13 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training B-Jugend, 21 Pers.	14 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Spiel A-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 19:00 Spiel A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	15 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend, 21 Pers. 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	16 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	17 16:30 Spiel C1-Jugend 16:30 Testspiel Alte Herren	18 10:00 Spiel B-Jugend 11:00 Spiel A-Jugend
19 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	20 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training B-Jugend, 21 Pers.	21 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	22 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend, 21 Pers. 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	23 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	24 Spiel C1-Jugend (2) 13:00 Spiel F1-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	25 10:00 Spiel B-Jugend 11:00 Spiel A-Jugend
26 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	27 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training B-Jugend, 21 Pers.	28 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	29 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend, 21 Pers. 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	30 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	1 16:30 Spiel C1-Jugend 16:30 Testspiel Alte Herren	2 10:00 Spiel B-Jugend 11:00 Spiel A-Jugend
3	4	5	6	7	8	9

Oktober 2005

September 2005

November 2005

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28	22	23	24	25	26	27	28
29	30						29	30					

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
26 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	27 4 20:00 Training Alte Herren	28 5 20:00 Training Alte Herren	29 6 16:00 Training D1-Jugend	30 7 16:00 Training D1-Jugend	1 8 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	2 9 09:30 Spiel B-Jugend 11:00 Spiel A-Jugend
17 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend	18 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend	19 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	20 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	21 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	22 Testspiel Alte Herren	23 09:30 Spiel B-Jugend 11:00 Spiel A-Jugend
24 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend	25 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend	26 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	27 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	28 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	29 14:30 Spiel C1-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	30 14:30 Spiel C1-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2
31 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend	1 1 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend	2 2 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend	3 3 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend	4 4 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend	5 5 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend	6 6 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend

November 2005

Oktober 2005

Dezember 2005

Mo Di Mi Do Fr Sa So
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
31 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A3-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend	1 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend	2 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	3 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	4 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	5 Spiel B-Jugend - Sports-Geräte-Team 12:30 Spiel E2-Jugend 13:00 Spiel D7-Jugend 13:30 Spiel E3-Jugend 14:00 Spiel D1-Jugend 15:30 Spiel C1-Jugend (2)	6 11:00 Spiel A-Jugend
7 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A3-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend	8 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend	9 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	10 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	11 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	12 Spiel D1-Jugend Spiel D2-Jugend 15:00 Spiel C1-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2 17:00 Spiel B-Jugend	13 13:00 Spiel A-Jugend
14 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A3-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend	15 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend	16 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	17 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	18 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	19 12:30 Spiel E2-Jugend 13:00 Spiel D7-Jugend 13:30 Spiel E3-Jugend 14:00 Spiel D1-Jugend 15:30 Spiel C1-Jugend (2)	20
21 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A3-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend	22 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend	23 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	24 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	25 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	26 12:30 Spiel E2-Jugend 13:00 Spiel D7-Jugend	27
28 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A3-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend	29 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend	30 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	1 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	2 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	3	4
5 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A3-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend	6 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend	7 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	8 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	9 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	10	11

Dezember 2005

Dezember 2005

	No.	Dl.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.						
November 2005	1	2	3	4	5	6	7	Januar 2006					
No.	Dl.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	No.	Dl.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
7	8	9	10	11	12	13	2	3	4	5	6	7	8
14	15	16	17	18	19	20	9	10	11	12	13	14	15
21	22	23	24	25	26	27	16	17	18	19	20	21	22
28	29	30					23	24	25	26	27	28	29
							30	31					

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
28 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A2-Jugend 17:30 Training B2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 19:00 Training A3-Jugend	29 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training S-Jugend	30 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	1 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	2 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	3 12:30 Spiel E3-Jugend 14:30 Spiel C1-Jugend (2) 16:00 Spiel FC Wierberg-Beeck 2	4 11:00 Spiel A-Jugend
5 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A2-Jugend 17:30 Training B2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 19:00 Training A3-Jugend	6 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training S-Jugend	7 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	8 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	9 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	10 12:30 Spiel E3-Jugend 14:30 Spiel C1-Jugend (2) 16:00 Spiel FC Wierberg-Beeck 2	11
12 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A2-Jugend 17:30 Training B2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 19:00 Training A3-Jugend	13 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training S-Jugend	14 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	15 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	16 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	17 12:30 Spiel E3-Jugend 14:30 Spiel C1-Jugend (2) 16:00 Spiel FC Wierberg-Beeck 2	18
19 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A2-Jugend 17:30 Training B2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 19:00 Training A3-Jugend	20 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training S-Jugend	21 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	22 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	23 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	24 12:30 Spiel E3-Jugend 14:30 Spiel C1-Jugend (2) 16:00 Spiel FC Wierberg-Beeck 2	25
26 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A2-Jugend 17:30 Training B2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 19:00 Training A3-Jugend	27 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training S-Jugend	28 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	29 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	30 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	31 12:30 Spiel E3-Jugend 14:30 Spiel C1-Jugend (2) 16:00 Spiel FC Wierberg-Beeck 2	1
2 15:00 Training C1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training A2-Jugend 17:30 Training B2-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 19:00 Training A3-Jugend	3 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training S-Jugend	4 07:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training E2-Jugend 19:00 Training A-Jugend 20:00 Training Alte Herren	5 07:00 Training D1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	6 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training A-Jugend 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend	7 12:30 Spiel E3-Jugend 14:30 Spiel C1-Jugend (2) 16:00 Spiel FC Wierberg-Beeck 2	8

März 2006

Februar 2006							April 2006						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5						1	2
6	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9
13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16
20	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23
27	28						24	25	26	27	28	29	30

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
27 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	28 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	1 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	2 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	3 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	4 12:30 Spiel E2-Jugend	5 09:30 Spiel B-Jugend 11:00 Spiel A-Jugend
6 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	7 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	8 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	9 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	10 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	11 12:30 Spiel E3-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2 16:30 Spiel C1-Jugend	12 09:30 Spiel B-Jugend 11:00 Spiel A-Jugend
13 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	14 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	15 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	16 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	17 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:00 Spiel C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	18 12:30 Spiel E2-Jugend 12:30 Spiel E3-Jugend 14:30 Spiel D1-Jugend	19
20 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	21 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	22 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	23 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	24 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	25 13:00 Spiel D1-Jugend 14:30 Spiel C1-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	26 09:30 Spiel B-Jugend 11:00 Spiel A-Jugend
27 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	28 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	29 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 16:30 Spiel C1-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 17:30 Spiel C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	30 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 19:30 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	31 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	1 12:30 Spiel E2-Jugend	2
3 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	4 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	5 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	6 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 19:30 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	7 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	8 12:30 Spiel E2-Jugend	9

April 2006

März 2006

Mai 2006

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
27 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	28 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 18:00 Pokalspiel D1-Jugend	29 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	30 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	31 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	1 13:30 Spiel E2-Jugend 13:30 Spiel E3-Jugend 14:30 Spiel D2-Jugend 16:30 Spiel C1-Jugend (2)	2 09:30 Spiel B-Jugend
3 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	4 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 18:00 Pokalspiel D1-Jugend	5 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	6 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	7 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	8 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2 16:30 Spiel C1-Jugend	9
10 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	11 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	12 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	13 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	14 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	15 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2 16:30 Spiel C1-Jugend	16
17 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	18 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 20:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	19 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	20 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	21 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	22 14:30 Spiel D2-Jugend	23
24 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 18:00 Spiel D1-Jugend 18:00 Spiel D1-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	25 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 18:00 Spiel D2-Jugend	26 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	27 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 19:30 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	28 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	29 14:00 Spiel C1-Jugend (2) 16:30 Spiel C1-Jugend	30
1 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	2 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	3 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	4 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	5 17:30 Spiel E3-Jugend	6 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	7

Mai 2006

April 2006

Juni 2006

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	2 13:30 Spiel E2-Jugend 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	3 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	4 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	5 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	6 12:00 Spiel D1-Jugend 14:30 Spiel D2-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2 16:30 Spiel C1-Jugend (2)	7 09:30 Spiel B-Jugend
8 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	9 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	10 13:30 Spiel E3-Jugend 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	11 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	12 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	13 Testspiel Alte Herren 14:30 Spiel D1-Jugend 16:30 Spiel C1-Jugend	14
15 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	16 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	17 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	18 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	19 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	20 Spiel E2-Jugend 14:30 Spiel D1-Jugend 16:00 Spiel FC Wegberg-Beeck 2	21 11:30 Spiel C1-Jugend (2)
22 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	23 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	24 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren	25 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 16:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend	26 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	27 14:30 Spiel D2-Jugend 16:30 Spiel C1-Jugend	28 09:30 Spiel B-Jugend
29 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	30 15:00 Training C1-Jugend 15:00 Training E1-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training D1-Jugend	31 16:00 Training F1-Jugend 16:00 Training F2-Jugend 17:30 Training C1-Jugend (2) 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers. 20:00 Training Alte Herren		2 16:00 Training D1-Jugend 16:00 Training C1-Jugend (2) 17:30 Training F1-Jugend 17:30 Training F2-Jugend 17:30 Training A-Jugend, 23 Pers.	3	4
5 17:30 Training D2-Jugend 17:30 Training D7-Jugend 17:30 Training E2-Jugend 17:30 Training B1-Jugend 17:30 Training E3-Jugend 19:00 Training A-Jugend, 23 Pers.	6	7	8	9	10	11

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro der Bürgermeisterin	Datum: 23.10.2006	
Tagesordnungspunkt 13.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2006 betreffend Verkehrssituation vor dem katholischen Kindergarten in Wildenrath		
Vorlage-Nr: VO/0257/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
31.10.2006	Rat der Stadt Wegberg		
07.11.2006	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 19.10.2006 folgenden Antrag gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse gestellt:

Namens und im Auftrage der SPD-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen,

- a) vor dem Kindergartengebäude auf der Straße Am Kirchkamp in Wildenrath eine Halteverbotszone (evtl. weiße Linien) einzurichten
und
- b) durch entsprechende Beschilderung Fremdparkern zu untersagen, den neben dem Kindergartengebäude liegenden Personalparkplatz als Dauerparkfläche zu nutzen.

Begründung :

Zu a)

Bedingt durch haltende oder parkende Fahrzeuge vor dem Kindergartengebäude wird Eltern und insbesondere Kleinkindern die Einsicht in den Straßenraum versperrt, wenn sie beispielsweise das Gebäude verlassen um auf die andere Straßenseite zu gelangen.

Hierdurch ist es bereits mehrmals zu beinahe Unfällen gekommen, weil straßenquerende Personen sich zwischen haltenden und/oder anfahrenden Fahrzeugen auf die andere Straßenseite vorsichtig heraustasten müssen. Dies ist insbesondere für Kindergartenkinder eine nicht einzuschätzende Gefahrensituation.

Zu b)

Der neben dem Kindergartengebäude befindliche Personalparkplatz wird durch Anlieger in der Art zweckentfremdet, dass sie beispielsweise ihr Zweitfahrzeug oder ihren Dienstwagen dort abstellen. Für das Personal oder für Besucher des

Kindergartens bleibt der eigentlich für diesen Personenkreis vorbehaltende Parkplatz meist auf Dauer versperrt oder nur eingeschränkt nutzbar.

Insbesondere zu Ferienzeiten wird dieser Parkplatz auch von weiter entfernten Anliegern gerne als Dauerabstellfläche genutzt.

Eine entsprechende Beschilderung, wie beispielsweise bei Lehrerparkplätzen würde hier Abhilfe schaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis. Der Antrag wird zur weiteren Bearbeitung an den Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr verwiesen.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2006



SPD-Ratsfraktion Postfach 1111 41837 Wegberg

**Frau Bürgermeisterin
Hedwig Klein
Rathaus**

41844 Wegberg

Stadtverwaltung Wegberg

23. Okt. 2006

Anl. 

Geschäftsstelle
Beecker Straße 81
41844 Wegberg
Telefon: 02434/91711
Fax: 040 3603 212376
E-Mail: Spdwegberg@aol.com
Internet:
<http://www.spd-wegberg.de>

Bankkonto:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 31251220)
Konto-Nr. 4008702

19. Oktober 2006

**Antrag nach § 20 GO des Rates der Stadt Wegberg ;
*Verkehrssituation vor dem kath. Kindergarten in Wildenrath***

Sehr geehrte Frau Klein,

namens und im Auftrage der SPD-Fraktion stelle ich folgenden Antrag :

Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen,

- a) vor dem Kindergartengebäude auf der Straße Am Kirchkamp in Wildenrath eine Halteverbotszone (evtl. weiße Linien) einzurichten
- und
- b) durch entsprechende Beschilderung Fremdparkern zu untersagen, den neben dem Kindergartengebäude liegenden Personalparkplatz als Dauerparkfläche zu nutzen.

Begründung :

Zu a)

Bedingt durch haltende oder parkende Fahrzeuge vor dem Kindergartengebäude wird Eltern und insbesondere Kleinkindern die Einsicht in den Straßenraum versperrt, wenn sie beispielsweise das Gebäude verlassen um auf die andere Straßenseite zu gelangen. Hierdurch ist es bereits mehrmals zu beinahe Unfällen gekommen, weil straßenquerende Personen sich zwischen haltenden und/oder anfahrenden Fahrzeugen auf die andere Straßenseite vorsichtig heraustasten müssen. Dies ist insbesondere für Kindergartenkinder eine nicht einzuschätzende Gefahrensituation.

Zu b)

Der neben dem Kindergartengebäude befindliche Personalparkplatz wird durch Anlieger in der Art zweckentfremdet, dass sie beispielsweise ihr Zweitfahrzeug oder ihren Dienstwagen dort abstellen. Für das Personal oder für Besucher des Kindergartens bleibt der eigentlich für diesen Personenkreis vorbehaltene Parkplatz meist auf Dauer versperrt oder nur eingeschränkt nutzbar.

Insbesondere zu Ferienzeiten wird dieser Parkplatz auch von weiter entfernten Anliegern gerne als Dauerabstellfläche genutzt.

Eine entsprechende Beschilderung, wie beispielsweise bei Lehrerparkplätzen würde hier Abhilfe schaffen.

Mit freundlichem Gruß

Harald Kersten
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro der Bürgermeisterin	Datum: 23.10.2006	
Tagesordnungspunkt 13.2	Bezeichnung der Vorlage: Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.10.2006 betreffend Verkehrssituation Ortseinfahrt Klinkum, Alte Landstraße / Buschend		
Vorlage-Nr: VO/0258/06			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
31.10.2006 Rat der Stadt Wegberg			

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 18.10.2006 folgende Anfrage gemäß § 21 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse gestellt:

Bedingt durch eine Anzahl abgestellter und unbeleuchteter Anhänger (in unterschiedlichsten Größen), parkender Pkws , Transporter und Lkws , kommt es besonders zu Zeiten des Berufsverkehrs für ortsausfahrende Kraftfahrzeuge im Bereich der Alten Landstraße / Buschend in Klinkum häufig zu verkehrsgefährdenden Situationen. Für linksabbiegende Verkehrsteilnehmer aus der Straße Buschend in Richtung Wegberg verstärkt sich die Gefahrensituation dahingehend, weil diese - auf einer Höhe von ca.100 m. - den möglichen Gegenverkehr aus Richtung Wegberg kommend sehr schwer oder kaum einschätzen können. Sehr viele kritische Situationen haben sich bereits dort ereignet, diverse Spiegel wurden bereits abgefahren.

Seitens der Bürgerschaft wurde uns mitgeteilt, dass sich bereits mehrere Bürgerinnen und Bürger an den entsprechenden Fachbereich gewandt haben mit der Bitte zu prüfen, ob durch ein Parkverbot für eine Entspannung der Situation Sorge getragen werden kann.

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg bittet diesbezüglich um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist der Verwaltung die geschilderte Sachlage bekannt?
- Ggf. wann wurde der Verwaltung aus der Bürgerschaft die erste Mitteilung gemacht ? Wie viele Beschwerden, Anfragen, etc., hierüber sind der Verwaltung bekannt?
- Wie hoch schätzt die Verwaltung an dieser Stelle ein Unfallrisiko - insbesondere durch unbeleuchtete und tiefliegende Anhänger – ein ?
- Wann und ggf. welche Veranlassungen sind vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage/n:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.10.2006



SPD-Ratsfraktion Postfach 1111 41837 Wegberg

**Frau Bürgermeisterin
Hedwig Klein
Rathaus**

41844 Wegberg

Stadtverwaltung Wegberg

23. Okt. 2006

Anl.

Geschäftsstelle
Beecker Straße 81
41844 Wegberg
Telefon: 02434/91711
Fax: 040 3603 212376
E-Mail: Spdwegberg@aol.com
Internet:
<http://www.spd-wegberg.de>

Bankkonto:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 31251220)
Konto-Nr. 4008702

18. Oktober 2006

Anfrage nach GO des Rates der Stadt Wegberg ;

Verkehrssituation

hier: Ortseinfahrt Klinkum, Alte Landstraße / Buschend

Sehr geehrte Frau Klein,

bedingt durch eine Anzahl abgestellter und unbeleuchteter Anhänger (in unterschiedlichsten Größen), parkender Pkws , Transporter und Lkws , kommt es besonders zu Zeiten des Berufsverkehrs für ortsausfahrende Kraftfahrzeuge im Bereich der Alten Landstraße / Buschend in Klinkum häufig zu verkehrsgefährdenden Situationen.

Für linksabbiegende Verkehrsteilnehmer aus der Straße Buschend in Richtung Wegberg verstärkt sich die Gefahrensituation dahingehend, weil diese - auf einer Höhe von ca.100 m. - den möglichen Gegenverkehr aus Richtung Wegberg kommend sehr schwer oder kaum einschätzen können.

Sehr viele kritische Situation haben sich bereits dort ereignet, diverse Spiegel wurden bereits abgefahren.

Seitens der Bürgerschaft wurde uns mitgeteilt, dass sich bereits mehrere Bürgerinnen und Bürger an den entsprechenden Fachbereich gewandt haben mit der Bitte zu prüfen, ob durch ein Parkverbot für eine Entspannung der Situation Sorge getragen werden kann.

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg bittet diesbezüglich um die Beantwortung folgender Fragen:

- a) Ist der Verwaltung die geschilderte Sachlage bekannt ?
- b) Ggf. wann wurde der Verwaltung aus der Bürgerschaft die erste Mitteilung gemacht ?
Wie viele Beschwerden, Anfragen, etc., hierüber sind der Verwaltung bekannt ?
- c) Wie hoch schätzt die Verwaltung an dieser Stelle ein Unfallrisiko - insbesondere durch unbeleuchtete und tiefliegende Anhänger – ein ?
- d) Wann und ggf. welche Veranlassungen sind vorgesehen.

Mit freundlichem Gruß

Harald Kersten
Fraktionsvorsitzender